

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 116

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
30. April 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 383/2008 der Kommission vom 29. April 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 384/2008 der Kommission vom 29. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 hinsichtlich der Bedingungen für die Ausnahme trächtiger Tiere vom Verbringungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/75/EG des Rates ⁽¹⁾** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 385/2008 der Kommission vom 29. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006** 5
- Verordnung (EG) Nr. 386/2008 der Kommission vom 29. April 2008 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 17
- Verordnung (EG) Nr. 387/2008 der Kommission vom 29. April 2008 zur Änderung der im Zuckersktor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 21

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/342/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. April 2008 zur Änderung des Beschlusses 2007/868/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus** 23

2008/343/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. April 2008 zur Änderung des Beschlusses 2007/868/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus** 25

Kommission

2008/344/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie Buczek Gruppe (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5087) ⁽¹⁾** 26

EMPFEHLUNGEN

Kommission

2008/345/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 7. Februar 2008 für einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 424)**..... 46

III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2008/346/GASP des Rates vom 29. April 2008 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/871/GASP zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus** 53



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Gemeinsamer Standpunkt 2008/347/GASP des Rates vom 29. April 2008 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/871/GASP zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	55
★ Gemeinsamer Standpunkt 2008/348/GASP des Rates vom 29. April 2008 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan	56
★ Gemeinsamer Standpunkt 2008/349/GASP des Rates vom 29. April 2008 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar	57

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 508/1999 der Kommission vom 4. März 1999 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 60 vom 9.3.1999)	86
---	----



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 383/2008 DER KOMMISSION

vom 29. April 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	71,4
	MA	60,9
	TN	111,3
	TR	110,7
	ZZ	88,6
0707 00 05	JO	178,8
	TR	109,3
	ZZ	144,1
0709 90 70	MA	92,6
	MK	68,1
	TR	115,3
	ZZ	92,0
0805 10 20	EG	49,1
	IL	69,6
	MA	55,4
	TN	53,5
	TR	55,2
	US	44,3
	ZZ	54,5
0805 50 10	AR	70,7
	EG	126,4
	IL	131,8
	MK	118,8
	TR	126,7
	US	115,8
	ZA	140,8
	ZZ	118,7
0808 10 80	AR	90,1
	BR	83,1
	CA	84,7
	CL	92,8
	CN	88,7
	MK	67,6
	NZ	111,6
	US	123,6
	UY	68,1
	ZA	87,8
ZZ	89,8	
0808 20 50	AR	85,9
	AU	88,5
	CL	113,5
	CN	44,0
	NZ	201,7
	ZA	94,6
ZZ	104,7	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 384/2008 DER KOMMISSION

vom 29. April 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 hinsichtlich der Bedingungen für die Ausnahme trächtiger Tiere vom Verbringungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/75/EG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Verordnung sollten jedoch in naher Zukunft anhand neuer Erkenntnisse überprüft werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenerkrankheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 11 und 12 und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission ⁽²⁾ legt Vorschriften für die Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenerkrankheit sowie der Verbringungsbeschränkungen für Tiere in und aus den Sperrzonen fest. Außerdem legt sie die Bedingungen für Ausnahmen vom Verbringungsverbot für empfängliche Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen gemäß der Richtlinie 2000/75/EG fest.

(2) Angesichts der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die jüngst über die Pathogenese des Blauzungenvirus im Zusammenhang mit einer möglichen Trans-Plazenta-Übertragung gewonnen wurden, sollten einige Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um die mögliche Verbreitung der Seuche durch trächtige oder neugeborene Tiere zu vermeiden.

(3) Tiere, die vor der künstlichen Besamung oder Paarung aufgrund einer Impfung mit einem inaktiviertem Impfstoff oder aufgrund natürlicher Immunität immun waren oder die während eines bestimmten Zeitraums vor Vektorangriffen geschützt wurden und bestimmten Labortests mit negativem Ergebnis unterzogen wurden, stellen kein signifikantes Risiko hinsichtlich der Blauzungenerkrankheit dar. Es sollte daher möglich sein, nur solche sicheren trächtigen Tiere vom Verbringungsverbot auszunehmen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 sollte deshalb entsprechend geändert werden. Die Bestimmungen dieser

(5) Gelten Ausnahmen vom Verbringungsverbot für Tiere empfänglicher Arten, die für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, müssen die Gesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽³⁾, der Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽⁴⁾, der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽⁵⁾ und der Entscheidung 93/444/EWG der Kommission ⁽⁶⁾ einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 enthalten. All diesen Gesundheitsbescheinigungen sollte ein zusätzlicher Wortlaut eingefügt werden, um die Gesundheitsbedingungen deutlicher zu machen, unter denen die trächtigen Tiere vom Verbringungsverbot ausgenommen sind.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung während eines saisonal vektorfreien Zeitraums gemäß Anhang V in einer saisonal von der Blauzungenerkrankheit freien Zone gehalten und wurden frühestens sieben Tage vor der Verbringung mit negativem Ergebnis einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere ^(*) (OIE-Handbuch für Landtiere) unterzogen.“

^(*) http://www.oie.int/eng/normes/en_mcode.htm?e1d10

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2008 (ABl. L 89 vom 1.4.2008, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/265/EG der Kommission (ABl. L 114 vom 1.5.2007, S. 17).

⁽⁶⁾ ABl. L 208 vom 19.8.1993, S. 34.

2. Folgende Absätze werden angefügt:

„Nicht trächtige(s) Tier(e)“ oder

„Bei trächtigen Tieren wird vor der Besamung oder Paarung mindestens eine der in Nummer 5 Buchstaben b, c, d und den Nummern 6 und 7 genannten Bedingungen erfüllt, oder die Bedingung gemäß Nummer 3 ist erfüllt und der Test wird frühestens sieben Tage vor der Verbringung durchgeführt.“

„Möglicherweise trächtige(s) Tier(e) gemäß der/den Bedingung(en) (gemäß Nummer 5 Buchstaben b, c, d und den Nummern 6 und 7 vor Besamung oder Paarung oder gemäß Nummer 3; Zutreffendes angeben).“

Sind die Tiere für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt, ist in den entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG bzw. gemäß der Entscheidung 93/444/EWG folgender zusätzlicher Wortlaut einzufügen:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 385/2008 DER KOMMISSION

vom 29. April 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006⁽¹⁾, insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 enthält die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 enthält die Liste der Unternehmen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Regierung von Birma/Myanmar oder von deren Mitgliedern oder von mit diesen verbundenen Personen stehen, für die nach der Verordnung Beschränkungen bei Investitionen gelten.

(3) Durch den Gemeinsamen Standpunkt 2008/349/GASP vom 29. April 2008⁽²⁾ werden Anhang II und Anhang III des Gemeinsamen Standpunkts 2006/318/GASP vom 27. April 2006 geändert. Anhang VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 194/2006 sind daher entsprechend zu ändern.

(4) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 wird entsprechend Anhang I dieser Verordnung geändert.
2. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 wird entsprechend Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2008

Für die Kommission
Eneko LANDÁBURU
Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.2008, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts..

ANHANG I

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 wird wie folgt geändert:

(1) In den Anmerkungen zur Tabelle werden die folgenden Anmerkungen hinzugefügt:

„4. Sofern nicht anders vermerkt, handelt es sich bei allen Reisepässen und Personalausweisen um birmanische/myanmarische Ausweise.“

„5. Die Nummern in der linken Spalte sollen die Bezugnahme erleichtern.“

(2) Im Abschnitt „A. STAATSRAT FÜR FRIEDEN UND ENTWICKLUNG (SPDC)“,

Nr.	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformationen (Funktion/ Titel, Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr., Ehemann/-frau oder Sohn/Tochter von ...)	Geschlecht (M/W)
-----	---------------------------	--	------------------

(a) werden die Einträge A1h, A3c, A3e, A7a und A8a durch die folgenden Einträge ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„A1h	Kyaing San Shwe	Sohn von General Than Shwe, Eigentümer von ‚J’s Donuts‘	M
A3c	Aung Thet Mann alias Shwe Mann Ko Ko	Sohn von General Thura Shwe Mann, Ayeya Shwe War (Wah) Company; Geburtsdatum: 19.6.1977, Reisepass-Nr. CM102233	M
A3e	Toe Naing Mann	Sohn von General Thura Shwe Mann; Geburtsdatum: 29.6.1978	M
A7a	Generalleutnant Kyaw Win	Leiter des Büros für Sondereinsätze 2 (Staaten Kayah, Shan), Mitglied der Union Solidarity and Development Association (USDA); Geburtsdatum: 3.1.1944	M
A8a	Generalleutnant Tin Aye	Chef des militärischen Beschaffungswesens und Leiter der UMEHL	M“

(b) werden die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„A6c	Hauptmann Naing Lin Oo	Sohn von Generalleutnant Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	M
A6d	Hnin Yee Mon	Ehefrau von Hauptmann Naing Lin Oo	W
A14a	Arnt Maung	Generaldirektor (a. D.), Direktorat für religiöse Angelegenheiten	M
A15a	Generalmajor Thar Aye alias Tha Aye	Leiter des Büros für Sondereinsätze 4 (Karen, Mon, Tenasserim); Geburtsdatum: 16.2.1945 (zuvor B3a)	M
A15b	Wai Wai Khaing alias Wei Wei Khaing	Ehefrau von Generalmajor Thar Aye (zuvor B3b)	W“

(c) werden folgende Einträge gestrichen:

„A12a	Generalleutnant Maung Bo	Leiter des Büros für Sondereinsätze 4 (Karen, Mon, Tenasserim); Geburtsdatum: 16.2.1945	M
A12b	Khin Lay Myint	Ehefrau von Generalleutnant Maung Bo	W
A12c	Kyaw Swa Myint	Sohn von Generalleutnant Maung Bo, Geschäftsmann	M“

(3) Im Abschnitt „B. REGIONALE BEFEHLSHABER“,

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
-----	------	--	------------------

(a) werden die Einträge B2a und B2b durch die folgenden Einträge ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„B2a	Generalmajor Thaung Aye	Ost – Staat Shan (Süden)	M
B2b	Thin Myo Myo Aung	Ehefrau von Generalmajor Thaung Aye	W“

(b) werden die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„B7b	Kyawt Kyawt San	Ehefrau von Brigadegeneral Maung Shein	W
B8a	Brigadegeneral Kyaw Swe	Südwest (Division Irrawaddy)	M
B13e	Wai Phyo Aung	Sohn von Brigadegeneral Wai Lwin	M
B13f	Oanmar (Ohnmar) Kyaw Tun	Ehefrau von Wai Phyo Aung	W“

(c) werden folgende Einträge gestrichen:

„B3a	Generalmajor Thar Aye alias Tha Aye	Tha Aye Nordwest (Division Sagaing)	M
B3b	Wai Wai Khaing alias Wei Wei Khaing	Ehefrau von Generalmajor Thar Aye	W
B6a	Generalmajor Khin Zaw	Mitte (Division Mandalay)	M
B6b	Khin Pyone Win	Ehefrau von Generalmajor Khin Zaw	W
B6c	Kyi Tha Khin Zaw	Sohn von Generalmajor Khin Zaw	M
B6d	Su Khin Zaw	Tochter von Generalmajor Khin Zaw	W
B8a	Generalmajor Thura Myint Aung	Südwest (Division Irrawaddy)	M
B8b	Than Than Nwe	Ehefrau von Generalmajor Thura Myint Aung	W“

(4) Im Abschnitt „C. STELLVERTRETENDE REGIONALE BEFEHLSHABER“,

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
-----	------	--	------------------

(a) werden die Einträge C1a, C1b und C9a durch die folgenden Einträge ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„C1a	Brigadegeneral Kyaw Kyaw Tun	Rangoon (Yangon)	M
C1b	Khin May Latt	Ehefrau von Brigadegeneral Kyaw Kyaw Tun	W
C9a	Brigadegeneral Hone Ngaing alias Hon Ngai	Küste	M“

(b) wird der folgende Eintrag entsprechend der Reihenfolge der Nummern hinzugefügt:

„C12b	Hla Than Htay	Ehefrau von Brigadegeneral Tin Hlaing	W“
-------	---------------	---------------------------------------	----

(5) Im Abschnitt „D. MINISTER“;

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschl. Amt)	Geschlecht (M/W)
-----	------	--	------------------

(a) werden die Einträge D7a (Dublette), D8a, D20c und D31a (Dublette) durch die folgenden Einträge ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„D7 b “	Khin Phyone	Ehefrau von Generalmajor Khin Aung Myint	W
D8a	Dr. Chan Nyein	Minister für Bildung (seit 10.8.2005), davor Stellvertretender Minister für Wissenschaft und Technik, Mitglied des Exekutivausschusses der USDA ; Geburtsjahr: 1944	M
D20c	Min Thein alias Ko Pauk	Sohn von Brigadegeneral Maung Maung Thein	M
D 32a	Aung Kyi	Minister für Beschäftigung/ Arbeit (am 8.10.2007 zum Verbindungsminister ernannt, verantwortlich für die Beziehungen zu Aung San Suu Kyi)	M“

(6) Im Abschnitt „E. STELLVERTRETENDE MINISTER“;

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschl. Amt)	Geschlecht (M/W)
-----	------	--	------------------

(a) werden die Einträge E28a, E29a und E30a durch die folgenden Einträge ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„E28a“	Generalmajor Thein Tun	Stellvertretender Minister für Post- und Telekommunikationsdienste	M
E29a	Generalmajor Kyaw Swa Khaing	Stellvertretender Minister für Industrie	M
E30a	Generalmajor Thein Htay	Stellvertretender Minister für Verteidigung	M“

(b) werden die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„E27b“	Khin Mar Swe	Ehefrau von Dr. Paing Soe	W
E30b	Myint Myint Khine	Ehefrau von Generalmajor Thein Htay	W
E31a	Brigadegeneral Tin Tun Aung	Stellvertretender Minister für Arbeit (seit 7.11.2007)	M
E32a	Brigadegeneral Win Myint	Stellvertretender Minister für Elektrizität (2) oder Industrie (2) (seit 7.11.2007)	M“

(7) Im Abschnitt „G. HÖHERE OFFIZIERE DER STREITKRÄFTE“;

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschl. Funktion)	Geschlecht (M/W)
-----	------	---	------------------

(a) wird der Eintrag G19b durch den folgenden Eintrag ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„G19b“	Htwe Yi alias Htwe Htwe Yi	Ehefrau von Generalmajor Aung Thein	W“
--------	-----------------------------------	-------------------------------------	----

(b) werden die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„G2b	Nang Phyu Phyu Aye	Ehefrau von Generalmajor Soe Maung	W
G6b	May Mya Sein	Ehefrau von Generalmajor Lun Maung	W
G14b	Nwe Nwe Win	Ehefrau von Generalmajor Than Htay	W
G17b	Khin Mya Mon	Ehefrau von Generalmajor Kyi Win	W
G18b	Khin Myint Wai	Ehefrau von Generalmajor Tin Tun	W
G86a	Generalmajor Thura Myint Aung	Generaladjutant (zuvor B8a, befördert vom Regionalkommando Südwest)	M
G87a	Generalleutnant Maung Bo	Oberster Generalspekteur (zuvor A12a)	M
G87b	Khin Lay Myint	Ehefrau von Generalleutnant Maung Bo (zuvor A12b)	W
G87c	Kyaw Swa Myint	Sohn von Generalleutnant Maung Bo, Geschäftsmann (zuvor A12c)	M
G88a	Generalmajor Khin Zaw	Chef des Büros für Sondereinsätze 6 (Naypidaw, Mandalay), befördert vom Kommando Mitte	M
G88b	Khin Pyone Win	Ehefrau von Generalmajor Khin Zaw	W
G88c	Kyi Tha Khin Zaw	Sohn von Generalmajor Khin Zaw	M
G88d	Su Khin Zaw	Tochter von Generalmajor Khin Zaw	W
G89a	Generalmajor Tha Aye	Verteidigungsministerium	M
G90a	Oberst Myat Thu	Befehlshaber der Militärregion Rangoon 1 (Rangoon Nord)	M
G91a	Oberst Nay Myo	Befehlshaber Militärregion 2 (Rangoon Ost)	M
G92a	Oberst Tin Hsan	Befehlshaber Militärregion 3 (Rangoon West)	M
G93a	Oberst Khin Maung Htun	Befehlshaber Militärregion 4 (Rangoon Süd)	M
G94a	Oberst Tint Wai	Befehlshaber des Kommandos für Operationsführung Nr. 4 (Mawbi)	M
G95a	San Nyunt	Befehlshaber der militärischen Unterstützungseinheit Nr. 2 für militärische Sicherheitsfragen	M
G96a	Oberstleutnant Zaw Win	Befehlshaber Bataillon Lon Htein, Stützpunkt 3 Shwemyayar	M
G97a	Major Mya Thaug	Befehlshaber Bataillon Lon Htein, Stützpunkt 5 Mawbi	M
G98a	Major Aung San Win	Befehlshaber Bataillon Lon Htein, Stützpunkt 7 Thanlin Township	M“

(c) werden im Unterabschnitt „Seestreitkräfte“ die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„G99a	Flottenadmiral Brigadegeneral Thura Thet Swe	Befehlshaber des Regionalkommandes Taninthayi der Flotte	M“
-------	--	--	----

(d) werden im Unterabschnitt „Leichte-Infanterie-Divisionen (LID)“ die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„G79b	San San Yee	Ehefrau von Brigadegeneral Maung Maung Aye	W
G100a	Oberst Myat Thu	Taktischer Befehlshaber LID 11	M
G101a	Oberst Htein Lin	Taktischer Befehlshaber LID 11	M

G102a	Oberstleutnant Tun Hla Aung	Taktischer Befehlshaber LID 11	M
G103a	Oberst Aung Tun	Brigade 66	M
G104a	Hauptmann Thein Han	Brigade 66	M
G104b	Hnin Wutyi Aung	Ehefrau von Hauptmann Thein Han	W
G105a	Oberstleutnant Mya Win	Befehlshaber (Taktik) 77 LID	M
G106a	Oberst Win Te	Befehlshaber (Taktik) 77 LID	M
G107a	Oberst Soe Htway	Befehlshaber (Taktik) 77 LID	M
G108a	Oberstleutnant Tun Aye	Befehlshaber des 702. Leichten Infanterie-Bataillons	M ⁴

(e) werden im Unterabschnitt „Weitere Brigadegeneräle“ die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„G73b	Moe Thidar	Ehefrau des Brigadegenerals Phone Zaw Han	W
G110a	Brigadegeneral Myint Soe	Befehlshaber Standort Rangoon (Yangon)	M
G111a	Brigadegeneral Myo Myint Thein	Befehlshaber Militärhospital Pyin Oo Lwin	M
G112a	Brigadegeneral Myint Sein	Stellvertretender Vorsitzender des Rates für Frieden und Entwicklung der Division Bago	M
G113a	Brigadegeneral Ngai (Ngaing) Hong	Vorsitzender des Rates für Frieden und Entwicklung des Staates Chin	M ⁴

(8) Im Abschnitt „H. OFFIZIERE DER STREITKRÄFTE IN FÜHRUNGSPPOSITION BEI STRAFVOLLZUG UND POLIZEI“ werden die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschl. Funktion)	Geschlecht (M/W)
„H2b	Nwe Ni San	Ehefrau von Zaw Win	W
H5a	Oberstleutnant Tin Thaw	Befehlshaber des Staatlichen Technischen Instituts	M
H6a	Maung Maung Oo	Leiter des Vernehmungsteams für militärische Sicherheitsangelegenheiten im Gefängnis Insein	M
H7a	Myo Aung	Direktor der Hafteinrichtungen von Rangoon	M
H8a	Polizei-Brigadegeneral Zaw Win	Stellvertretender Direktor der Polizei	M ⁴

(9) Im Abschnitt „I. UNION SOLIDARITY AND DEVELOPMENT ASSOCIATION (USDA)“,

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschl. Funktion)	Geschlecht (M/W)
-----	------	---	------------------

(a) werden die folgenden Einträge entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„I7a	Soe Nyunt	Stabsoffizier Yangon Ost	M
I8a	Chit Ko Ko	Vorsitzender des Rates für Frieden und Entwicklung, Mingala Taungnyunt Township	M

I9a	Soe Hlaing Oo	Sekretär des Rates für Frieden und Entwicklung, Mingala Taungnyunt Township	M
I10a	Hauptmann Kan Win	Polizeichef, Mingala Taungnyunt Township	M
I11a	That Zin Thein	Leiter des Ausschusses für Entwicklungsangelegenheit, Mingala Taungnyunt	M
I12a	Khin Maung Myint	Leiter der Abteilung für Einwanderung und Bevölkerung, Mingala Taungnyunt	M
I13a	Zaw Lin	Sekretär der USDA, Mingala Taungnyunt Township	M
I14a	Win Hlaing	Stellvertretender Sekretär der USDA, Mingala Taungnyunt Township	M
I15a	San San Kyaw	Staboffizier der Abteilung für Information und Öffentlichkeitsarbeit, Ministerium für Information, Mingala Taungnyunt Township	W
I16a	Generalleutnant Myint Hlaing	Verteidigungsministerium und Mitglied des USDA	M“

(b) wird der folgende Eintrag gestrichen:

„I6a	Dr. Chan Nyein	Mitglied des Exekutivausschusses; Geburtsjahr: 1944	M“
------	----------------	---	----

(10) Die Überschrift „J. PERSONEN, DIE NUTZEN AUS DER WIRTSCHAFTSPOLITIK DER REGIERUNG ZIEHEN“ wird ersetzt durch „J. PERSONEN, DIE NUTZEN AUS DER WIRTSCHAFTSPOLITIK DER REGIERUNG ZIEHEN UND ANDERE MIT DEM REGIME VERBUNDENE PERSONEN“

Nr.	Name	Identifizierungsinformation (einschl. Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
-----	------	--	------------------

(a) die Einträge J1a, J2b, J3a, J6a, J7a und J11a werden durch die folgenden Einträge ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„J1a	Tay Za	Geschäftsführender Direktor, Htoo Trading Co; Htoo Construction Co. , Geburtsdatum: 18.7.1964; Personalausweis Nr. MYGN 00641 5. Vater: U Myint Swe (Geburtsdatum: 6.11.1924), Mutter: Daw Ohn (Geburtsdatum: 12.8.1934)	M
J2b	Shwe Shwe Lin	Ehefrau von Thiha	W
J3a	Aung Ko Win alias Saya Kyaung	Kanbawza Bank, auch Myanmar Billion Group, Nilayoma Co. Ltd., East Yoma Co. Ltd. und Vertreter für London Cigarettes in den Staaten Shan und Kayah	M
J6a	Htay Myint	Yuzana Co.; Geburtsdatum: 6.2.1955; auch Yuzana Supermarket, Yuzana Hotel	M
J7a	Kyaw Win	Shwe Thanlwin Trading Co. (Exklusivvertriebs Händler von Thaton Tires, dem Ministerium für Industrie 2 unterstellt)	M
J11a	Than Than Nwe	Ehefrau von General Soe Win, früherer Premierminister (verstorben)	W“

(b) folgende Einträge werden entsprechend der Reihenfolge ihrer Nummern hinzugefügt:

„J4c	Lo Hsing-han	Vater von Tun Myint Naing alias Steven Law, Asia World Co.	M
J18a	Kyaw Thein	Strohmann für finanzielle Angelegenheiten der Tay Za's Htoo Trading; Geburtsdatum: 25.10.1947	M
J19a	Kyaw Myint	Betriebsinhaber, Golden Flower Company	M
J20a	Nay Win Tun	CEO Ruby Dragon Jade and Gems Co. Ltd	M
J21a	Win Myint	Präsident des Verbandes der Industrie- und Handelskammern der Union Myanmar und Eigentümer der Shwe Nagar Min Co	M

J22a	Eike Htun alias Ayke Htun	Geschäftsführender Direktor von Olympic Construction Co. und Asia Wealth Bank	M
J23a	'Dagon' Win Aung	Dagon International Co. Ltd; Geburtsdatum: 30.9.1953, Geburtsort: Pyay, Personalausweis PRE 127435	M
J23b	Moe Mya Mya	Ehefrau von 'Dagon' Win Aung; Geburtsdatum: 28.8.1958, Personalausweis B/RGN 021998	W
J23c	Ei Hnin Pwint alias Christabelle Aung	Tochter von 'Dagon' Win Aung; Geburtsdatum: 22.2.1981; Leiter des Palm Beach Resort Ngwe Saung	W
J23d	Thurane (Thurein) Aung alias Christopher Aung	Sohn von 'Dagon' Win Aung; Geburtsdatum: 23.7.1982	M
J23e	Ei Hnin Pwint alias Christina Aung	Tochter von 'Dagon' Win Aung; Geburtsdatum: 18.12.1983	W
J24a	Aung Myat	Mother Trading	M
J25a	Win Lwin	Kyaw Tha Company	M
J26a	Dr. Sai Sam Tun	Loi Hein Co.; in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie Nr. 1	M
J27a	San San Yee (Yi)	Super One Group of Companies	W
J28a	Aung Toe	Präsident des Obersten Gerichtshofs	M
J29a	Aye Maung	Generalstaatsanwalt	M
J30a	Thaung Nyunt	Rechtsberater	M
J31a	Dr Tun Shin	Stellvertretender Generalstaatsanwalt	M
J32a	Tun Tun Oo	Stellvertretender Generalstaatsanwalt	M
J33a	Tun Tun Oo	Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs	M
J34a	Thein Soe	Stellvertretender Leiter im Justizwesen	M
J35a	Tin Aung Aye	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J36a	Tin Aye	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J37a	Myint Thein	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J38a	Chit Lwin	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J39a	Richter Thaung Lwin	Gericht des Kyauktada Township	M"

(c) folgender Eintrag wird gestrichen:

„J1d	Myint Swe	Vater von Tay Za, Geburtsdatum: 6.11.1924	M"
------	-----------	---	----

ANHANG II

Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 wird wie folgt geändert:

Name	Anschrift	Name des Direktors/Eigentümers/zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
------	-----------	--	---------------------------------

- (1) Eintrag 4 unter Abschnitt „I. **UNION OF MYANMAR ECONOMIC HOLDINGS LTD.**“, Unterabschnitt „**Gemeinsame Unternehmen**“, „A. Herstellendes Gewerbe“, wird durch folgenden Eintrag ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„4. Myanmar Brewery Ltd.	No 45, No 3, Trunk Road Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp, Yangon	Oberstleutnant (a. D.) Ne Win Maung Aye, Präsident	25.10.2004“
--------------------------	--	--	-------------

- (2) Nach Abschnitt „II. **MYANMAR ECONOMIC CORPORATION (MEC)**“ wird der neue Abschnitt „III. **STAATLICHE HANDELSUNTERNEHMEN**“ mit den folgenden Einträgen eingefügt:

„III. **STAATLICHE HANDELSUNTERNEHMEN**“

1. Myanma Salt and Marine Chemicals Enterprise	Thakayta Township, Yangon	Geschäftsführender Direktor: U Win Htain (Ministerium für Bergbau)	29.4.2008
2. Myanma Electric Power Enterprise		(Ministerium für Elektrizität 2)	29.4.2008
3. Myanma Agricultural Produce Trading		Geschäftsführender Direktor: Kyaw Htoo (Ministerium für Handel)	29.4.2008
4. Myanma Machine Tool and Electrical Industries		Direktor: Win Tint (Ministerium für Industrie 2)	29.4.2008
5. Myanmar Tyre and Rubber Industries		(Ministerium für Industrie 2)	29.4.2008
6. Myanmar Defence Products Industry	Ngyaung Chay Dauk	(Verteidigungsministerium)	29.4.2008
7. Co-Operative Import Export Enterprise		(Ministerium für Kooperativen)	29.4.2008“

- (3) Der Abschnitt „III. **SONSTIGE**“ wird Abschnitt „IV. **SONSTIGE**“ und Einträge unter diesem Abschnitt werden durch die im Folgenden aufgeführten Einträge ersetzt (Änderungen erscheinen im Fettdruck):

„1. Htoo Trading Co	5 Pyay Road, Hlaing Township, Yangon	Tay Za	10.3.2008
2. Htoo Transportation Services		Tay Za	10.3.2008
3. Treasure Hotels and Resorts	No. 41, Shwe Taung Gyar Street, Bahan Township, Yangon	Tay Za	10.3.2008
4. Aureum Palace Hotels and Resorts	No. 41, Shwe Taung Gyar Street, Bahan Township, Yangon	Tay Za	10.3.2008
5. Air Bagan	No. 56, Shwe Taung Gyar Street, Bahan Township, Yangon		10.3.2008

6. Myanmar Avia Export		Tay Za	10.3.2008
7. Kanbawza Bank	Head Office: 615/1 Pyay Road, Kamaryut, Township, Yangon	Aung Ko Win	10.3.2008
8. Zaykabar Co.	3 Main Road, Mingalardon Garden City, Mingalardon, Yangon	Khin Shwe	10.3.2008
9. Shwe Thanlwin Trading Co.	262 Pazundaung Main Road Lower, Pazundaung, Yangon	Kyaw Win	10.3.2008
10. Max Myanmar Co., Ltd.	1 Ywama Curve, Bayint Naung Road, Blk (2), Hlaing Township, Yangon	Vorsitzender: U Zaw Zaw, Leitender Geschäftsführer: U Than Zaw	10.3.2008
11. Hsinmin Cement Plant Construction Project	Union of Myanmar Economic Holdings Ltd, Kyaukse	Oberst Aung San	10.3.2008
12. Ayer Shwe Wa (Wah, War)	5 Pyay Road, Hlaing Township, Yangon	Aung Thet Mann alias Shwe Mann Ko Ko	10.3.2008
13. Myanmar Land And Development		Oberst (a. D.) Thant Zin	10.3.2008
14. Eden Group of Companies	30-31 Shwe Padauk, Yeikmon Bayint Naung Road, Kamayut Tsp Yangon	Chit Khaing alias Chit Khine	10.3.2008
15. Golden Flower Co., Ltd	214 Wardan Street, Lamadaw, Yangon	Geschäftsführender Direktor: Aung Htwe, Inhaber: Kyaw Myint	10.3.2008
16. Maung Weik & Co., Ltd.	334/344 2nd Floor, Anawratha Road, Bagan Bldg, Lamadaw, Yangon	Maung Weik	10.3.2008
17. National Development Company Ltd.	3/A Thathumar Rd, Cor of Waizayantar Road, Thingangyun, Yangon		10.3.2008
18. A1 Construction And Trading Co., Ltd.	41 Nawady St, Alfa Hotel Building, Dagon, Yangon Tel.: 00-95-1-241905/245323/254812 Fax: 00 95 1 252806 E-Mail: aone@mptmail.net.mm	Geschäftsführender Direktor: U Yan Win	10.3.2008
19. Asia World Co., Ltd	6062 Wardan Street, Bahosi Development, Lamadaw, Yangon	Tun Myint Naing alias Steven Law (J4a, Anhang VI)	10.3.2008
20. Yuzana Co., Ltd.	No 130 Yuzana Centre, Shwegondaing Road, Bahan Township, Yangon	Präsident/Direktor: Htay Myint	10.3.2008
21. Yuzana Construction	No 130 Yuzana Centre, Shwegondaing Road, Bahan Township, Yangon	Präsident/Direktor: Htay Myint	10.3.2008
22. Myangonmyint Co (Unternehmen im Besitz der USDA)*			

(4) Im Abschnitt „IV. SONSTIGE“ werden die folgenden Einträge hinzugefügt:

„23. Htoo Furniture, alias Htoo Wood Products, alias Htoo Wood based Industry, alias Htoo Wood	21 Thukha Waddy Rd, Yankin Township, Yangon	Tay Za	29.4.2008
24. Pavo Aircraft Leasing PTE Ltd alias Pavo Trading Pte Ltd.		Tay Za	29.4.2008
25. Tochterunternehmen von Asia World: — Asia World Industries — Asia Light Co. Ltd. — Asia World Port Management Co. — Ahlon Warves		Präsident/Direktor: Tun Myint Naing alias Steven Law (J4a, Anhang VI)	29.4.2008
26. Dagon International/Dagon Timber Ltd	262-264 Pyay Road, Dagon Centre, Sanchaung, Yangon	Direktoren: ‚Dagon‘ Win Aung und Daw Moe Mya Mya	29.4.2008
27. Palm Beach Resort	Ngwe Saung	Im Besitz von Dagon International. Direktoren: ‚Dagon‘ Win Aung, Daw Moe Mya Mya und Ei Hnin Pwint @ Chistabelle Aung	29.4.2008
28. IGE Co Ltd	No. 27-B, Kaba Aye Pagoda Road, Bahan Township, Yangon Tel.: 95-1-558266 Fax: 95-1-555369 und No. H-11, Naypyitaw, Naypuitaw Tel.: 95-67-41-4211	Direktoren Nay Aung (D17e Anhang VI) und Pyi (Pye) Aung (D17g Anhang VI) und Geschäftsführender Direktor Win Kyaing	29.4.2008
29. Mother Trading and Construction	77/78, Wadan Street, Bahosi Ward, Lanmadaw, Yangon Tel.: 95-1-21-0514 E-Mail: mother.trade@mptmail.net.mm	Direktor: Aung Myat	29.4.2008
30. Kyaw Tha Company und Kyaw Tha Construction Group	No. 98, 50th Street, Pazundang Township, Yangon Tel.: 95-1-296733 Fax: 95-1-296914 E-Mail: kyawtha.wl@mptmail.net.mm Website: http://www.kyawtha.com	Direktor U Win Lwin und Geschäftsführender Direktor Maung Aye	29.4.2008
31. Ye Ta Khun (Yetagun) Construction Group	Yuzana Plaza West, Tamwe Township Yangon	Inhaber: Aung Zaw Ye Myint (A9d Anhang VI), Sohn von General Ye Myint (A9a)	29.4.2008

32. J's Donuts	<p>26-28 Lanmadaw Street Lanmadaw Tsp, Yangon Tel: 95-1-710242</p> <p>Junction 8 Shopping Centre 8th Mile; Mayangon Tsp; Yangon Tel: 95-1-650771</p> <p>(2nd Floor.) Yuzana Plaza Banyar Dala Road, Mingalar Taung Nyunt Tsp, Yangon Tel: 95-1-200747</p> <p>173-175 Pansodan Street, Kyauktada Tsp, Yangon Tel: 95-1-287525</p> <p>381-383 Near Bogyoke Aung San Market Shwebontha Street, Pabedan Tsp, Yangon Tel: 95-1-243178</p>	Inhaber: Kyaing San Shwe (A1h Anhang VI), Sohn von General Than Shwe (A1a)	29.4.2008
33. Sun Tac or Sun Tec Suntac Int'l Trading Co., Ltd.	151 (B) Thiri Mingalar Lane Mayangon Township, Yangon Tel: 01-650021 654463	Inhaber: Sit Taing Aung, Sohn von Aung Phone	29.4.2008
34. (MMS) Min Min Soe Group of Companies	23-A, Inya Myaing Street, Bahan Tsp. Tel: 95-1-511098, 514262 E-Mail: mms@mptmail.net.mm	Kyaw Myo Nyunt (J10c Anhang VI), (Sohn von Generalmajor Nyunt Tin, Minister für Landwirtschaft (a. D.) (J10a, Anhang VI)), Aktionär	29.4.2008
35. Myanmar Information and Communication Technology alias Myanmar Infotech	MICT Park, Hlaing University Campus	Mitinhaber: Aung Soe Tha (D22e, Anhang VI), Anteilseigner	29.4.2008
36. MNT (Myanmar New Technology)		Inhaber: Yin Win Thu, Partner Nandar Aye (A2c Anhang VI)	29.4.2008
37. Forever Group	No (14 02/03), Olympic Tower I, Corner of Boaungkyaw Street and Mahabandoola Street, Kyauktada Township, Yangon. Tel: 95-1-204013, 95-1-204107 E-Mail: forevergroup@mptmail.net.mm	Geschäftsführender Direktor: Daw Khin Khin Lay Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans: U Khin Maung Htay Bereichsleiter: U Kyaw Kyaw	29.4.2008*

VERORDNUNG (EG) Nr. 386/2008 DER KOMMISSION
vom 29. April 2008
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann für die in ihrem Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse sollten daher keine Ausfuhrerstattungen festgesetzt werden.
- (3) Das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und

ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits, genehmigt durch den Beschluss 2004/441/EG des Rates ⁽²⁾, trat am 1. Mai 2004 in Kraft. Im Rahmen von Verhandlungen über eine beschleunigte Handelsliberalisierung für Käse zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika wurde vereinbart, dass für die von beiden Parteien in Verkehr gebrachten Käse keine Ausfuhrerstattungen gezahlt werden sollten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden keine Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/2007 (ABl. L 258 vom 4.10.2007, S. 3). Die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 109.

ANHANG

Ab 30. April 2008 geltende Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0401 30 31 9100	L20	EUR/100 kg	—	0402 29 19 9900	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 31 9400	L20	EUR/100 kg	—	0402 29 99 9100	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 31 9700	L20	EUR/100 kg	—	0402 29 99 9500	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9100	L20	EUR/100 kg	—	0402 91 11 9370	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9400	L20	EUR/100 kg	—	0402 91 19 9370	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9700	L20	EUR/100 kg	—	0402 91 31 9300	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 91 9100	L20	EUR/100 kg	—	0402 91 39 9300	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 99 9100	L20	EUR/100 kg	—	0402 91 99 9000	L20	EUR/100 kg	—
0401 30 99 9500	L20	EUR/100 kg	—	0402 99 11 9350	L20	EUR/100 kg	—
0402 10 11 9000	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—	0402 99 19 9350	L20	EUR/100 kg	—
0402 10 19 9000	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—	0402 99 31 9300	L20	EUR/100 kg	—
0402 10 99 9000	L20	EUR/100 kg	—	0403 90 11 9000	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9200	L20	EUR/100 kg	—	0403 90 13 9200	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9300	L20	EUR/100 kg	—	0403 90 13 9300	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9500	L20	EUR/100 kg	—	0403 90 13 9500	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9900	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—	0403 90 13 9900	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 17 9000	L20	EUR/100 kg	—	0403 90 33 9400	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 19 9300	L20	EUR/100 kg	—	0403 90 59 9310	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 19 9500	L20	EUR/100 kg	—	0403 90 59 9340	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 19 9900	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—	0403 90 59 9370	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 91 9100	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 21 9120	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 91 9200	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—	0404 90 21 9160	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 91 9350	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9120	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 99 9100	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9130	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 99 9200	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9140	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 99 9300	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9150	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 99 9400	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 81 9100	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 99 9500	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9110	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 99 9600	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9130	L20	EUR/100 kg	—
0402 21 99 9700	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9150	L20	EUR/100 kg	—
0402 29 15 9200	L20	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9170	L20	EUR/100 kg	—
0402 29 15 9300	L20	EUR/100 kg	—	0405 10 11 9500	L20	EUR/100 kg	—
0402 29 15 9500	L20	EUR/100 kg	—	0405 10 11 9700	L20	EUR/100 kg	—
0402 29 19 9300	L20	EUR/100 kg	—				
0402 29 19 9500	L20	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0405 10 19 9500	L20	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9500	L04	EUR/100 kg	—
0405 10 19 9700	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0405 10 30 9100	L20	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	L04	EUR/100 kg	—
0405 10 30 9300	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0405 10 30 9700	L20	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9930	L04	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9500	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L20	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L04	EUR/100 kg	—
0405 10 90 9000	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9500	L20	EUR/100 kg	—	0406 40 50 9000	L04	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0405 90 10 9000	L20	EUR/100 kg	—	0406 40 90 9000	L04	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 13 9000	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 15 9100	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9830	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 17 9100	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9850	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 21 9900	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 20 90 9913	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 20 90 9915	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 25 9900	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 20 90 9917	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 27 9900	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 20 90 9919	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 32 9119	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 30 31 9730	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 35 9190	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 30 31 9930	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 35 9990	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 30 31 9950	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 37 9000	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—	0406 90 61 9000	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0406 90 63 9100	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9200	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 63 9900	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9400	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9910	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 73 9900	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9300	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 75 9900	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9400	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9300	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9951	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9971	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 78 9300	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 79 9900	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 81 9900	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9300	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9500	L04	EUR/100 kg	—
	L40	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	—
0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	—				
	L40	EUR/100 kg	—				

(¹) Für die Erzeugnisse, die im Rahmen des im Beschluss 98/486/EG vorgesehenen Zollkontingents 2008/09 in die Dominikanische Republik ausgeführt werden sollen und die den Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 entsprechen, gelten folgende Sätze:

- a) Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10 11 9000 und 0402 10 19 9000 0,00 EUR/100 kg
b) Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 11 9900, 0402 21 19 9900, 0402 21 91 9200 und 0402 21 99 9200 0,00 EUR/100 kg

Die Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L20: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Drittländer: Andorra, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein und die Vereinigten Staaten von Amerika;
b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
c) Europäische Gebieten, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat zuständig ist, die jedoch nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

L04: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Serbien (*), Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

L40: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Drittländer: L04, Andorra, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), die Vereinigten Staaten von Amerika, Kroatien, die Türkei, Australien, Kanada, Neuseeland und Südafrika;
b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
c) Europäische Gebieten, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat zuständig ist, die jedoch nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

(*) Einschließlich des Kosovo unter der Ägide der Vereinten Nationen nach der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

VERORDNUNG (EG) Nr. 387/2008 DER KOMMISSION**vom 29. April 2008****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschafts-

jahr 2007/08 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 350/2008 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/2007 (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 62).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 28.9.2007, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2008, S. 5.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95 ab dem 30. April 2008 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	21,18	5,71
1701 11 90 ⁽¹⁾	21,18	11,12
1701 12 10 ⁽¹⁾	21,18	5,52
1701 12 90 ⁽¹⁾	21,18	10,60
1701 91 00 ⁽²⁾	21,72	15,20
1701 99 10 ⁽²⁾	21,72	9,85
1701 99 90 ⁽²⁾	21,72	9,85
1702 90 95 ⁽³⁾	0,22	0,42

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. April 2008

zur Änderung des Beschlusses 2007/868/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

(2008/342/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 2007 hat der Rat den Beschluss 2007/868/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus angenommen, mit dem eine aktualisierte Liste der Personen und Organisationen, auf die die genannte Verordnung Anwendung findet, festgelegt wurde.
- (2) Der Rat hat festgestellt, dass kein Grund mehr dafür besteht, bestimmte Personen weiter in der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung findet, aufzuführen; die Liste sollte entsprechend angepasst werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Personen, die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt sind, werden aus der Liste im Anhang zu dem Beschluss 2007/868/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/868/EG (AbL. L 340 vom 22.12.2007, S. 100).

ANHANG

Verzeichnis der Personen nach Artikel 1 des Beschlusses

1. AKHNIKH, Ismail (alias SUHAIB, alias SOHAIB)
 2. AOURAGHE, Zine Labidine (alias Halifi Laarbi MOHAMED, alias Abed, alias Abid, alias Abu ISMAIL)
 3. BOUGHABA, Mohamed Fahmi (alias Mohammed Fahmi BOURABA, alias Mohammed Fahmi BURADA, alias Abu MOSAB)
 4. EL MORABIT, Mohamed
 5. ETTOUMI, Youssef (alias Youssef TOUMI)
 6. HAMDI, Ahmed (alias Abu IBRAHIM)
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. April 2008

zur Änderung des Beschlusses 2007/868/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

(2008/343/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 2007 hat der Rat den Beschluss 2007/868/EG ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Am 25. Februar 2008 hat der Rat Jose Maria SISON eine aktualisierte Begründung für seinen Verbleib auf der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften übermittelt, auf die die in der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen anzuwenden sind, und hat ihn gebeten, binnen eines Monats seine Bemerkungen hierzu mitzuteilen. Mit Schreiben vom 24. März 2008 hat Jose Maria SISON dem Rat seine Bemerkungen übermittelt, die vom Rat geprüft wurden.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass Jose Maria SISON an terroristischen Handlungen im Sinne des Artikels 1 Absätze 2 und 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽³⁾ beteiligt gewesen ist und dass eine zuständige nationale Behörde in Bezug auf Jose Maria SISON Beschlüsse im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 jenes Gemeinsamen Standpunkts gefasst hat. Der Rat ist ferner zu dem Schluss gelangt, dass die Einträge betreffend Jose Maria SISON und die Kommunistische Partei der Philippinen in der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung findet, geändert werden sollten, um der aktualisierten Begründung Rechnung zu tragen.

- (4) Der Rat vertritt daher die Auffassung, dass die spezifischen restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 weiterhin auf Jose Maria SISON angewandt werden sollten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Anhang zu dem Beschluss 2007/868/EG erhält der Eintrag betreffend Jose Maria SISON (alias Armando Liwanag, alias Joma) folgende Fassung:

„SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma), geboren am 8.2.1939 in Cabugao (Philippinen) — führendes Mitglied der ‚Kommunistischen Partei der Philippinen‘, einschließlich der ‚New People’s Army‘ (‚NPA‘)“.

Artikel 2

Im Anhang zu dem Beschluss 2007/868/EG erhält der Eintrag betreffend die Kommunistische Partei der Philippinen folgende Fassung:

„‚Kommunistische Partei der Philippinen‘, einschließlich der ‚New People’s Army‘ (‚Neue Volksarmee‘) — ‚NPA‘, Philippinen, verknüpft mit SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma), führendes Mitglied der ‚Kommunistischen Partei der Philippinen‘, einschließlich der ‚NPA‘“.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/868/EG (AbL. L 340 vom 22.12.2007, S. 100).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 100.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93. Zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/871/GASP (AbL. L 340 vom 22.12.2007, S. 109).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2007

über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie Buczek Gruppe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5087)

(Nur der polnische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/344/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

gestützt auf Protokoll Nr. 8 zum Beitrittsvertrag über die Umstrukturierung der polnischen Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾ (im Folgenden „Protokoll Nr. 8“),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den vorstehend genannten Artikeln⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Am 5. November 2002 verabschiedete der polnische Ministerrat das Programm zur Umstrukturierung und Entwicklung der polnischen Eisen- und Stahlindustrie bis zum Jahr 2006 („krajowy program restrukturyzacji“ — im Folgenden „nationales Umstrukturierungsprogramm“ bzw. „KPR“). Dieses Programm ermöglicht vor allem die Bereitstellung staatlicher Beihilfen in Höhe von maximal 3,387 Mrd. PLN (846 Mio. EUR)⁽³⁾ für die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie im Zeitraum von 1997 bis 2006.

(3) Das KPR wurde der EU vorgelegt und am 25. März 2003 durch die Kommission bewertet. Auf dieser Grundlage legte die Kommission einen Entwurf für die Entscheidung des Rates vor, mit welcher die Karenzfrist für die Bereitstellung staatlicher Beihilfe für den polnischen Stahlsektor im Rahmen des Europa-Abkommens (die anfangs nur bis 1997 galt) bis zum Beitritt Polens zur EU mit der Maßgabe verlängert wird, dass die Beihilfeempfänger bis 2006 Rentabilität erzielen. Dies wurde im Juli 2003 vom Rat genehmigt⁽⁴⁾.

(4) In Abweichung von ihren Grundsätzen⁽⁵⁾ gestattete damit die EU Polen, der Stahlindustrie Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren. Diese Festlegungen wurden endgültig im Protokoll Nr. 8 zum Beitrittsvertrag über die Umstrukturierung der polnischen Eisen- und Stahlindustrie⁽⁶⁾ getroffen. Darin wird die Zustimmung zur Gewährung staatlicher Beihilfen in Höhe von maximal 3,387 Mrd. PLN bis Ende 2003 zugunsten der acht in Anhang 1 des Protokolls Nr. 8 aufgeführten Unternehmen, unter anderem TB-HB, bestätigt.

I. VERFAHREN

(1) Im März 2002 stellte Huta Buczek (im Folgenden „TB-HB“) den polnischen Behörden ein Programm zur Umstrukturierung vor. Am 7. Mai 2003 wurde TB-HB in Technologie Buczek S.A. (im Folgenden „TB“) umbenannt.

⁽³⁾ Ausgehend von 1 EUR = 4 PLN.

⁽⁴⁾ Nähere Informationen: siehe Entscheidung 2006/937/EG der Kommission vom 5. Juli 2005 in der Rechtssache C-20/04, Huta Częstochowa (ABl. L 366 vom 21.12.2006, S. 1, Rdnr. 23 ff.).

⁽⁵⁾ Die Europäische Union gestattet keine staatliche Beihilfen für den Stahlsektor; siehe Mitteilung der Kommission zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21).

⁽⁶⁾ Vgl. Protokoll Nr. 8 des Beitrittsvertrags über die Umstrukturierung der polnischen Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 948).

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 948.

⁽²⁾ ABl. C 196 vom 19.8.2006, S. 23.

- (5) Um die Erfüllung der im Protokoll vorgesehenen Auflagen sicherzustellen, enthält das Protokoll Nr. 8 ausführliche Bestimmungen für die Umsetzung und Überwachung. Unter anderem ist Polen verpflichtet, zwei Mal jährlich einen Überwachungsbericht vorzulegen, und in den Jahren 2003, 2004, 2005 und 2006 wurde eine unabhängige Bewertung der Überwachungsergebnisse durchgeführt⁽⁷⁾. Die Berichte über die betriebliche Tätigkeit von TB wurden im Februar 2004 und im April 2005 vorgelegt. Sie wurden mit den polnischen Behörden und den Beihilfeempfängern erörtert sowie von den Diensten der Kommission und den polnischen Behörden genehmigt.
- (6) Im September 2005 änderte TB seinen individuellen Geschäftsplan („indywidualny biznes plan“) ab (im Folgenden „IBP 2005“) und legte ihn zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung auf Grundlage von Punkt 10 des Protokolls Nr. 8 der Kommission vor. Da das Unternehmen danach jedoch seinen Geschäftsplan wiederholt änderte und 2006 Konkurs anmeldete, wurde dieser Antrag gegenstandslos.
- (7) Aufgrund der 2005 durchgeführten unabhängigen Bewertung, bei der zunehmende finanzielle Verbindlichkeiten von TB gegenüber öffentlichen Gläubigern und keine Erzielung von Rentabilität festgestellt wurden, forderten die Dienste der Kommission von Polen mit Schreiben vom 29. März 2005, 1. August 2005 und 2. Dezember 2005 zusätzliche Informationen an. Polen antwortete mit Schreiben vom 23. Juni 2005, 28. September 2005 und 14. Februar 2006.
- (8) Mit Schreiben vom 7. Juni 2006 teilte die Kommission Polen ihren Beschluss mit, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag im Zusammenhang mit der vorstehend bezeichneten Beihilfemaßnahme einzuleiten.
- (9) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽⁸⁾. Die Kommission forderte die Beteiligten auf, sich zu der betreffenden Beihilfemaßnahme zu äußern.
- (10) Die Kommission erhielt keine Stellungnahmen von Dritten.
- (11) Die polnischen Behörden antworteten mit Schreiben vom 18. September 2006, 2. Oktober 2006 und 20. Oktober 2006. Die Dienste der Kommission forderten von Polen mit Schreiben vom 6. November 2006, 18. Dezember 2006 und 15. März 2007 zusätzliche Informationen an. Polen antwortete mit Schreiben vom 24. November

2006, 23. Januar 2007 und 23. Mai 2007. Am 13. Dezember 2006 fand eine Zusammenkunft mit polnischen Behörden und den Diensten der Kommission statt.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

1. Die TB-Gruppe

- (12) TB ist ein polnischer Hersteller von Rohren mit Sitz in Sosnowiec in der Woiwodschaft Schlesien. Bis 2006 stellte das Unternehmen im Produktionsbetrieb für geschweißte Rohre sowie im Produktionsbetrieb für Rohre aus hochlegiertem Stahl Produkte her, bei denen es sich im Sinne der gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen um Stahlerzeugnisse handelt⁽⁹⁾. Die Gesamtproduktionskapazitäten des Unternehmens betragen etwa 60 000 Tonnen⁽¹⁰⁾. Der Produktionsbetrieb für geschweißte Rohre umfasst vier Schweißlinien (W 1.5, W 2 — 1993 und 2001 modernisiert, W 3 — 1999 in Betrieb genommen, W 4 — 2003 in Betrieb genommen) und zwei Linien zum Längsschneiden von Bandmaterial (wovon eine 2004 in Betrieb genommen wurde). Außerdem produzierte das Unternehmen bis 2005 Walzen für Hüttenbetriebe.
- (13) TB ist eine Aktiengesellschaft, deren Eigenkapital 2004 etwa 20 Mio. PLN (5 Mio. EUR) betrug. Mehrheitsaktionär des Unternehmens ist der Górnośląski Fundusz Restrukturyzacyjny S.A. (Oberschlesischer Umstrukturierungsfonds, im Folgenden „GFR“) mit einem Aktienanteil von etwa 78,1 %. Bis zum 30. Dezember 2005 war der Hauptaktionär von GFR das Unternehmen Eurofaktor S.A. (im Folgenden „EF“), das 51,3 % der Aktien besaß (die Anteilseigner von EF sind Privatanleger, z. B.: Bonum Sp. z o.o. mit 37,25 %, ING TFI mit 13,40 %, Polmetal Sp. z o.o. mit 11,31 %, Stabilo Group Sp. z o.o. mit 10,93 % der Aktien) und seine Anteile an Stabilo Group Sp. z o.o. verkaufte. Minderheitsaktionär von GFR war der polnische Staat.
- (14) Gegenwärtig besitzt TB vier Tochtergesellschaften, die eine erhebliche Geschäftstätigkeit führen:
- a) Buczek Automotive Sp. z o.o. (im Folgenden „BA“, ursprünglich P.U.R.M. (Przedsiębiorstwo Usług Remontowo-Mechanicznych) „REMEBUD“ Sp. z o.o.), an der TB gegenwärtig 51 % der Anteile besitzt. Ursprünglich erbrachte das Unternehmen Dienstleistungen im Bereich der Maschinen- und Anlagenwartung für TB. Im Dezember 2005 übertrug TB auch seine

⁽⁹⁾ Siehe Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8), ersetzt durch Anhang I der Leitlinien für staatliche Regionalbeihilfen in den Jahren 2007—2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).

⁽¹⁰⁾ Die Angaben zu TB sind dem Umstrukturierungsplan von Huta Buczek für den Zeitraum 2002—2006 (im Folgenden „IBP 2002“) vom März 2002 entnommen, welcher die Grundlage für die Beihilfegenehmigung nach Annahme des KPR bildete. Weitere Informationen dazu finden sich im Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (siehe Fußnote 2).

⁽⁷⁾ Im Folgenden „unabhängige Überwachungsberichte“ für das betreffende Jahr.

⁽⁸⁾ Vgl. Fußnote 2.

Haupttätigkeit für die Kraftfahrzeugindustrie auf BA (TB besaß damals 100 % der Anteile an BA) und änderte den Namen in BA. Am 1. Dezember 2005 wurde der ursprüngliche Personalbestand des Unternehmens von 76 Beschäftigten durch Versetzungen um 227 Beschäftigte erhöht. Am 1. Januar 2006 unterzeichneten TB und BA einen unbefristeten Pachtvertrag, auf dessen Grundlage BA die Produktionsanlagen von TB, die mit der Kraftfahrzeugindustrie in Verbindung stehen, nutzt. Im November 2006 verwertete EF aufgrund offener Verbindlichkeiten von TB die verpfändeten Anteile an BA und übernahm 49 % der Anteile an BA. BA ist ein Stahlhersteller im Sinne der gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen.

- b) Huta Buczek Sp. z o.o. (im Folgenden „HB“, an der TB 100 % der Anteile besitzt) ist ein von TB ausgegliedertes Unternehmen, das Walzen für Hüttenbetriebe herstellt. Das Unternehmen beschäftigt 227 Arbeitnehmer. Bei der Gründung von HB am 3. Dezember 2004 betrug das Aktienkapital 100 000 PLN (etwa 25 000 EUR). Im Jahr 2005 und in der ersten Hälfte des Jahres 2006 erhöhte TB das Kapital von HB mit mehreren Kapitalspritzen von insgesamt 14 811 600 PLN. HB ist kein Stahlhersteller im Sinne der gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen.
- c) Buczek — HB — Zakład Produkcji Rur Sp. z o. o. (im Folgenden „ZPR“, zu 18 % im Besitz von TB, die übrigen Anteile befinden sich dagegen im Besitz der Unternehmensmitarbeiter) erbringt Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von gezogenen Rohren sowie des Stanzens und der Bearbeitung von Stahl und beschäftigt 100 Personen. Im Jahr 2001 wurde das Unternehmen von den TB-Beschäftigten übernommen, um seine Schließung zu verhindern. TB ist weiterhin Eigentümer der Fertigungsanlagen, die von TB-ZPR geleast werden.
- d) SAMKOL (zu 100 % im Besitz von TB) erbringt Beförderungsdienste. Das Unternehmen wurde 1997 gegründet. Sein Kapital wurde zuletzt 2001 erhöht. Früher wurden 80 % der Dienstleistungen für TB erbracht, gegenwärtig stammen lediglich 20 % der Betriebseinnahmen aus der Zusammenarbeit mit TB.

2. Der ursprüngliche Umstrukturierungsplan

- (15) Um finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen, überarbeitete TB-HB 2002 seinen individuellen Geschäftsplan (im Folgenden „IBP 2002“). Wie im Beschluss über die Einleitung des Verfahrens angegeben, sah der Plan für die betriebliche Umstrukturierung eine Konzentration der Geschäftstätigkeit auf die Produktion von geschweißten

kalibrierten Rohren für besondere Anforderungen, hergestellt aus aluminiumbeschichtetem oder galvanisiertem Bandstahl, vor. Zu diesem Zweck war geplant, in größerem Umfang Fertigungsanlagen zu erwerben ⁽¹¹⁾.

- (16) Insgesamt waren im Geschäftsplan Kosten für voraussichtliche Investitionen in Höhe von 25 Mio. PLN aufgeführt. Neben den Hauptinvestitionen, die die Herstellung und Bearbeitung von Rohren für die Kraftfahrzeugindustrie sowie die Produktionslinien für geschweißte Rohre betrafen, beinhaltete der Geschäftsplan weitere Vorhaben, wie die Computerisierung und Modernisierung anderer kleinerer Projekte sowie Investitionen in Anlagevermögen. Gefordert waren gleichfalls Investitionen im Bereich der Walzenproduktion, diese wurden jedoch als unrealistisch bewertet und deshalb zurückgestellt.
- (17) Der Plan umfasste außerdem ein Programm zur Kostensenkung, die unter anderem durch eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten von 532 auf 407 erreicht werden sollte. In diesem Zusammenhang wurden für die Jahre 2002 bis 2006 Gesamtkosten in Höhe von 2 910 000 PLN veranschlagt. Insbesondere für die Reduzierung der Arbeitskräfte um 161 Personen wurden externe öffentliche Beihilfen von 823 000 PLN erwartet, was einem Nettobeihilfeäquivalent von 597 000 PLN entsprach. Darüber hinaus wurden Beihilfen von 2,754 Mio. PLN für Forschung und Entwicklung („badania naukowe i rozwój“ — im Folgenden „BiR“) erwartet, darunter 1 250 000 PLN für 2002, was einem Nettobeihilfeäquivalent von 900 000 PLN entsprach, sowie 2 540 000 PLN für 2003, was einem Nettobeihilfeäquivalent von 1 854 000 PLN entsprach ⁽¹²⁾.
- (18) Schließlich wurden gleichfalls Mittel für eine finanzielle Umstrukturierung eingeplant, die einem Nettobeihilfeäquivalent von 8,411 Mio. PLN entsprachen und in Form eines Schuldenerlasses in Höhe von etwa 3,392 Mio. PLN zur Verfügung gestellt werden sollten (dies betraf hauptsächlich Grundsteuerverbindlichkeiten gegenüber der Stadtverwaltung sowie in geringerem Umfang Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und der Sozialversicherungsanstalt (Zakład Ubezpieczeń Społecznych, im Folgenden „ZUS“)), sowie eine Änderung des Zeitplans für die Tilgung der Schulden von 6,014 Mio. PLN gegenüber der ZUS und dem Staatlichen Fonds für die Rehabilitation behinderter Menschen (Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych, im Folgenden „PFRON“), was einem Nettobeihilfeäquivalent von 5,019 Mio. PLN entsprach (5,001 Mio. PLN gegenüber der ZUS und 18 000 PLN gegenüber dem PFRON). Ziel der finanziellen Umstrukturierung war, Mittel für die Materialbeschaffung freizusetzen und die Produktion aufrechtzuerhalten ⁽¹³⁾.

⁽¹¹⁾ Vgl. IBP 2002, S. 57.

⁽¹²⁾ Vgl. IBP 2002, S. 74.

⁽¹³⁾ Vgl. IBP 2002, S. 74.

3. Staatliche Beihilfe

a) Im Rahmen des Umstrukturierungsplans vorgesehene Beihilfe

(19) Das Umstrukturierungsprogramm sah im Wesentlichen folgende Beihilfen vor:

Tabelle 1

In Aussicht genommene staatliche Beihilfen für TB in den Jahren 2002 und 2003

Institution	Art der Beihilfe	in Tsd. PLN	In 1 000 PLN (Nettobeihilfeäquivalent — NBÄ)
FGSP (2002) ⁽¹⁾	Aufteilung in Raten	136	3
FGSP (2003)	Aufteilung in Raten	270	15
Insgesamt in Form einer Aufteilung in Raten		406	18
Stadtverwaltung Sosnowiec	Abschreibung der Verbindlichkeiten	2 964	2 964
Finanzamt	Abschreibung der Verbindlichkeiten	163	163
ZUS	Abschreibung der Verbindlichkeiten	265	265
Summe der abgeschrieben Verbindlichkeiten		3 392	3 392
ZUS	Aufteilung in Raten	6 014	5 001
Insgesamt	Finanzielle Umstrukturierung	9 812	8 411
	Umstrukturierung der Beschäftigung	823	597
	BiR	3 790	2 754
	Gesamtsumme der Beihilfe	14 425	11 762

⁽¹⁾ Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen (Fundusz Gwarantowanych Świadczeń Pracowniczych) dient der Sicherung von Arbeitnehmerforderungen im Fall einer Insolvenz des Arbeitgebers.

(20) Aus dem Umstrukturierungsplan ging außerdem hervor, dass HB-TB in den Jahren 1997 bis 2001 staatliche Beihilfen erhielt, die einem Nettobeihilfeäquivalent von 4 422 411 PLN entsprachen. Den größten Teil dieser Beihilfen bildeten BiR-Beihilfen (3 243 626 PLN). Für den Bereich Umweltschutz wurde eine Beihilfe von 196 800 PLN gewährt, für Schulungen 132 240 PLN und der übrige Betrag von 849 746 PLN für den „Umstrukturierungsprozess“ („proces restrukturyzacji“) sowie als „Ad-hoc-Hilfe“ ⁽¹⁴⁾.

(21) Insgesamt wurden für TB Beihilfen von 16 184 411 PLN vorgesehen und schließlich auf Grundlage des KPR und des Protokolls Nr. 8 bewilligt.

b) Erhaltene staatliche Beihilfe

(22) Dem unabhängigen Sachverständigen zufolge betrug die staatliche Beihilfe, die das Unternehmen 2002 und 2003 erhielt, lediglich 2,235 Mio. PLN (Nettobeihilfeäquivalent) ⁽¹⁵⁾. 2,045 Mio. PLN dieser Beihilfe waren für BiR vorgesehen und 190 400 PLN für die Umstrukturierung der Beschäftigung ⁽¹⁶⁾.

⁽¹⁵⁾ Unabhängiger Überwachungsbericht für 2004 vom April 2005, S. 14.

⁽¹⁶⁾ Dies wurde belegt durch die Angaben im von Polen vorgelegten halbjährlichen Überwachungsbericht, z. B. für 2003 — siehe Bericht Nr. 2 der polnischen Wettbewerbsbehörde UOKiK, Anhang 5, S. 5. Die Tatsache, dass der TB-Geschäftsplan für 2005 einen niedrigeren Betrag ausweist, der offenbar nicht die Mittel für BiR enthält, ist nicht akzeptierbar.

⁽¹⁴⁾ Vgl. IBP 2002, S. 30.

- (23) Darüber hinaus erhielt das Unternehmen gemäß dem IBP 2005 eine Haushaltsbeihilfe für die Umstrukturierung der Beschäftigung für den Zeitraum von 2004 bis 2006 in Höhe von 877 000 PLN⁽¹⁷⁾. Die polnischen Behörden erläuterten, dass die Regierung diese Mittel zur Verfügung stellte, um den entlassenen Stahlarbeitern die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt durch Schulungen zur Erweiterung der Qualifikation zu erleichtern bzw. um einen Anreiz zu schaffen, dass die Möglichkeit des Vorruhestands genutzt wird, indem die niedrigen Vorruhestandsleistungen teilweise kompensiert werden. Die Beihilfe wurde auf Grundlage der im Dezember 2003 beschlossenen Änderung des Gesetzes vom 24. August 2001 über die Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie gewährt, mit der präzisiert wurde, dass ausschließlich Arbeitnehmer in den Genuss der Beihilfe kommen, während der Arbeitgeber lediglich die Haushaltsmittel an die entlassenen Arbeitnehmer weiterleitet.

4. Nichtumsetzung des Umstrukturierungsplans — Entwicklung von 2003 bis 2006

- (24) Die Umstrukturierung von TB führte nicht zu den im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Ergebnissen und endete 2006 mit dem Konkurs des Unternehmens aus folgenden Gründen:

a) Schuldenerlass

- (25) TB war nicht in der Lage, die im IBP vorgesehene Abschreibung der Verbindlichkeiten zu erreichen.
- (26) Die Abschreibung der Verbindlichkeiten gegenüber der ZUS, der Stadtverwaltung Sosnowiec und dem Finanzamt in Höhe von 3 392 000 PLN sollte auf Grundlage des Gesetzes vom 30. August 2002 über die Umstrukturierung bestimmter öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten von Unternehmen (im Folgenden „Gesetz vom 30.8.2002“) erfolgen⁽¹⁸⁾. Mit diesem Gesetz wurde die Möglichkeit eingeführt, die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten durch Abschreibung umzustrukturieren. Das betreffende Unternehmen musste jedem öffentlichen Organ, dessen Forderung umstrukturiert werden sollten (im Folgenden auch „Umstrukturierungsorgan“), einen Antrag (zusammen mit einem Umstrukturierungsprogramm) vorlegen.
- (27) Nach Prüfung, dass das eingereichte Umstrukturierungsprogramm die Finanzlage des Unternehmens verbessern kann, erließ das Umstrukturierungsorgan eine so genannte „Entscheidung über die Bedingungen der Umstrukturierung“ mit einer Auflistung der von der Umstrukturierung betroffenen Verbindlichkeiten. Sofern das Unternehmen alle mit der Entscheidung auferlegten Bedingungen erfüllte, d. h. eine Umstrukturierungsgebühr gezahlt hat, ein Umstrukturierungsprogramm vorgelegt

hat und sich nicht mit sonstigen Verbindlichkeiten im Rückstand befindet, war das Umstrukturierungsorgan verpflichtet, eine „endgültige“ Entscheidung zu erlassen, mit der die in der Entscheidung über die Umstrukturierungsbedingungen aufgeführten Verbindlichkeiten abgeschrieben wurden (die so genannte „Entscheidung über den Abschluss der Umstrukturierung“).

- (28) Diese endgültige Entscheidung konnte jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Annahme der Entscheidung über die Umstrukturierungsbedingungen erlassen werden, unter der Voraussetzung, dass der Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów, im Folgenden „UOKiK“) die Vereinbarkeit der Abschreibung mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen bestätigt. In der Zeit nach der Annahme der Entscheidung über die Umstrukturierungsbedingungen und vor dem Erlass der Entscheidung über den Abschluss der Umstrukturierung mussten die zur Abschreibung vorgesehenen Verbindlichkeiten als Rückstände erfasst werden. Darüber hinaus kamen Strafzinsen hinzu. Nach Auffassung der Kommission wurde dies damit begründet, dass die Abschreibung der Verbindlichkeiten erst erfolgen kann, wenn das Unternehmen sein Umstrukturierungsprogramm tatsächlich umsetzt.
- (29) Der Kommission wurde mitgeteilt, dass die ZUS, die Stadtverwaltung Sosnowiec und das Finanzamt eine solche Abschreibung von Verbindlichkeiten nicht vorgenommen haben.
- (30) Das Vorhaben, die Verbindlichkeiten von TB gegenüber der Stadtverwaltung Sosnowiec (Grundsteuerverbindlichkeiten von 2 964 000 PLN) abzuschreiben, wurde durch das UOKiK abgelehnt, da der Antrag nach dem 31. Dezember 2003 gestellt wurde, während gemäß Protokoll Nr. 8 staatliche Beihilfen für den Stahlsektor ab diesem Datum untersagt sind. Daher erklärte das UOKiK am 28. April 2004, dass die geplante Abschreibung der Verbindlichkeiten nicht gebilligt werden könne, da diese die Bestimmungen von Protokoll Nr. 8 verletze. Aus den gleichen Gründen erließ das UOKiK am 6. Februar 2004 einen ablehnenden Bescheid bezüglich der beabsichtigten Abschreibung der Verbindlichkeiten von TB gegenüber dem PFRON.
- (31) Der Antrag von TB auf Abschreibung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (163 000 PLN) wurde durch das Finanzamt abgelehnt. Gemäß dem Gesetz vom 30.8.2002 wäre dies nur möglich, wenn das Unternehmen die „Umstrukturierungsgebühr“ (in Höhe von 15 % der abzuschreibenden Verbindlichkeiten) nicht gezahlt hätte oder wenn sich das Unternehmen mit weiteren Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt im Rückstand befinden würde.

⁽¹⁷⁾ Schreiben vom 2. Oktober 2006.

⁽¹⁸⁾ Vgl. IBP 2002, S. 73.

- (32) Wie aus dem Geschäftsplan für 2005 hervorgeht, schlug schließlich auch die Umstrukturierung der Verbindlichkeiten gegenüber der ZUS (265 000 PLN) aus finanziellen Gründen fehl. Wie vorstehend (Randnummer (26)) erläutert, hätte das Unternehmen, um die Abschreibung der Verbindlichkeiten auf Grundlage des Gesetzes vom 30.8.2002 zu erreichen, die sonstigen nicht von der Umstrukturierung auf Grundlage des Gesetzes vom 30.8.2002 betroffenen öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten tilgen oder deren Tilgung aufschieben müssen. Daher war im IBP 2002 für die Verbindlichkeiten in Höhe von 6 420 000 PLN eine Tilgung in Raten vorgesehen. Daraus folgert die Kommission, dass TB entweder mit der ZUS keine Einigung über eine Ratenzahlung erzielt hat oder die ZUS eine Entscheidung gefällt hat, deren Bedingungen TB jedoch nicht erfüllte.
- b) *Zunahme der Verschuldung*
- (33) In den Jahren 2001 bis 2006 nahmen die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten von TB gegenüber der ZUS, der Stadtverwaltung Sosnowiec, dem Finanzamt und dem PFRON zu. Diese Entwicklung begann 2001 und setzte sich bis Dezember 2002 fort. Nach einer kurzen Stabilisierung stiegen die Verbindlichkeiten von Februar 2002 bis November 2003 weiter. Erst in der Zeit von November 2003 bis Oktober 2004 war das Unternehmen in der Lage, seine Schulden zu bedienen, wahrscheinlich um die Anforderungen des Gesetzes vom 30. August 2002 zu erfüllen und damit die Abschreibung seiner Verbindlichkeiten zu erreichen. Im November 2004 begannen die Verbindlichkeiten des Unternehmens jedoch erneut zu steigen.
- (34) Nachdem die Abschreibung der Verbindlichkeiten nicht erreicht wurde, beliefen sich die Rückstände von TB im Herbst 2004 auf etwa 20 Mio. PLN. Dies wurde im vierten polnischen Überwachungsbericht für 2004 vom 8. März 2005 bestätigt, der eine detaillierte Aufstellung der Rückstände enthielt:

Tabelle 2

Verbindlichkeiten von TB, aufgeführt im polnischen Überwachungsbericht vom März 2005

Öffentliche Gläubiger (in Tsd. PLN)	Forderungen Ende 2003	Forderungen Ende 2004	Forderungen Ende Januar 2005
ZUS	14 956	13 916	14 510
Stadtverwaltung Sosnowiec	7 411	5 118	5 371
PFRON	480	678	704
Finanzamt Sosnowiec	269	555	524
Sonstige	115	0	0
Insgesamt	23 231	20 267	21 108

- (35) Damit betrugen die Verbindlichkeiten von TB gegenüber öffentlichen Gläubigern Ende 2004 etwa 20 Mio. PLN. Die polnischen Behörden gaben an, dass TB im Jahr 2004 aufgrund von Verkäufen nicht betriebsnotwendiger Aktiva in der Lage war, etwa 5 Mio. PLN zu tilgen (1,2 Mio. PLN an die ZUS und 3,8 Mio. PLN an die Stadtverwaltung). Dennoch geht aus dem Bericht hervor, dass die Verbindlichkeiten nach 2004 erneut anstiegen und sich im Januar 2005 auf 21,1 Mio. PLN beliefen.
- (36) Später wurde der oben genannte Betrag durch die polnischen Behörden auf 20 761 Mio. PLN zum Ende von 2004 korrigiert. Am 31.3.2005 stieg der Betrag auf 22,43 Mio. PLN und am 30.6.2005 auf 22,91 Mio. PLN. Seitdem konnte das Unternehmen offenbar einige Aktiva verkaufen und dadurch bis Ende 2005 seine Verbindlichkeiten auf 20,87 Mio. PLN senken. Bis Mitte 2006 stiegen die Verbindlichkeiten jedoch wieder auf 22,11 Mio. PLN an und betrugen im August 2006, also zum Zeitpunkt der Konkursanmeldung, 22,67 PLN.
- (37) Wie aus Informationen an die Kommission hervorgeht, hat TB im Jahr 2004 keinen neuen umfassenden Umstrukturierungsplan zur Schuldentilgung vorgelegt.
- (38) Die öffentlichen Behörden ergriffen als Gläubiger des Unternehmens die gesetzlich vorgesehenen Vollstreckungsmaßnahmen. Die Stadtverwaltung Sosnowiec und die ZUS ließen zum Beispiel die Bankkonten des Unternehmens pfänden, um ihre Forderungen beizutreiben. Diese Maßnahme war allerdings erfolglos, weil die gesamten auf diesen Konten eingehenden finanziellen Mittel für die Lohn- und Gehaltszahlungen an die Beschäftigten verwendet werden.

- (39) Daher werden die Forderungen hauptsächlich durch die Belastung von Grundstücken sowie die Erlangung von dauerhaften Nutzungsrechten an Grundstücken beigetragen. Darüber hinaus wurden offenbar mehrere Vermögenswerte auf Grundlage von Artikel 66 der Abgabenordnung auf die Stadtverwaltung übertragen.
- (40) Insbesondere die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber der ZUS erfolgte durch die Bestellung von Hypotheken in Höhe von 25 Mio. PLN. Darüber hinaus besitzt die ZUS ein Pfandrecht an Produktionsvermögen im Wert von etwa 12 Mio. PLN, darunter ein erstrangiges Pfandrecht im Wert von etwa 9,5 Mio. PLN (einschließlich eines erstrangigen Pfandrechts an der Schweißlinie W-3 mit einem Wert von mehr als 7 Mio. PLN).
- (41) Im Mai 2007 gab der Konkursverwalter eine Aufstellung der anerkannten Verbindlichkeiten von insgesamt 63 Mio. PLN des in Konkurs befindlichen Unternehmens bekannt. Dieser Betrag beinhaltet die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten; Hauptgläubiger ist das Unternehmen EF, dessen Forderungen 35,9 Mio. PLN betragen.
- c) *Investitionen*
- (42) TB hat sein Investitionsprogramm von 25 Mio. PLN nicht vollständig umgesetzt, sondern etwa 10 Mio. PLN für Investitionen und einige weitere Mittel für BiR verwendet.
- (43) Auf Grundlage seines IBP verwirklichte TB einige Investitionen. In den Jahren 2003 und 2004 konzentrierte sich die Investitionstätigkeit auf die Entwicklung der Produktion von Rohren für die Kraftfahrzeugindustrie. In diesem Zusammenhang gab TB zunächst 2003 eine Produktionslinie zum Schweißen von aluminiumbeschichteten Rohren in Auftrag (im Wert von 3 207 000 PLN) und 2004 eine Linie zum Längsschneiden von Bandmaterial, mit der die Produktion kurzer Rohre möglich wurde (im Wert von 733 000 PLN). Darüber hinaus wurden die vorhandenen Schweißlinien (für 1 063 000 PLN) sowie einige Gebäude (für 1 379 000 PLN, einschließlich eines Heizsystems), die für die Produktion für die Kraftfahrzeugindustrie erforderlich waren, modernisiert. Damit betragen die Investitionen in das Geschäft mit der Kraftfahrzeugindustrie in den Jahren 2002 bis 2005 insgesamt 6,383 Mio. PLN. Die polnischen Behörden bestätigten, dass alle Investitionen das Produktionsvermögen betrafen, das inzwischen an BA verpachtet wurde⁽¹⁹⁾.
- (44) Darüber hinaus wurden etwa 3,5 Mio. PLN für Investitionen in IT-Systeme, den Erwerb anderer Anlagegüter und andere Projekte verwendet⁽²⁰⁾.
- (45) Ferner wurden für 2005 und 2006 zusätzlich 12 bis 13 Mio. PLN vorgesehen, um die Aufnahme der Produktion von Rohrelementen aus Chrom zu beschleunigen, sodass für 2006 der Erwerb einer neuen Schweißlinie (etwa 6 Mio. PLN) geplant werden konnte, wozu es nach Kenntnis der Kommission allerdings nicht kam.
- d) *Gesamtergebnis des Unternehmens*
- (46) TB gelang es nicht, seine finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen bzw. Bankkredite zu erlangen.
- (47) Während des Umstrukturierungszeitraums war TB nicht in der Lage, von Kreditgebern oder lokalen Finanzinstitutionen finanzielle Unterstützung zu erlangen⁽²¹⁾. Vielmehr senkte die Bank von TB bereits 2003 die Kreditlinie. Die Lage besserte sich lediglich dank eines Finanzinvestors, GFR, der in größerem Umfang Obligationen kaufte, die in langfristige Darlehen umgewandelt wurden. Dennoch war TB auch 2004 nicht in der Lage, einen Bankkredit zu erlangen⁽²²⁾.
- (48) Dies hing damit zusammen, dass TB während des Umstrukturierungszeitraums trotz der sehr positiven Marktentwicklung nicht in der Lage war, Rentabilität zu erzielen.
- (49) Wie aus den unabhängigen Finanzberichten hervorgeht, lag der Absatz von TB im Jahr 2003 deutlich unter dem Absatzziel von 48 000 Tonnen für Rohre und betrug lediglich 30 000 Tonnen⁽²³⁾. Darüber hinaus wurde das Ergebnis des Unternehmens durch Zölle auf warmgewalzte Breitbänder, das wichtigste Ausgangsmaterial für die Produktion, sowie durch eine erfolglose Strategie zur Preisförderung, die zu geringeren Erträgen führte, belastet. Daher schloss das Unternehmen das Jahr 2004 mit einer negativen Umsatzrendite von 5 Mio. PLN ab (die Umsätze betragen 92 Mio. PLN). Folglich kam die Kommission bei ihrer Rentabilitätsprüfung zu einem negativen Ergebnis. In seinem zusammenfassenden Bericht vom Januar 2004 kam der unabhängige Sachverständige der Kommission zu dem Schluss, dass TB „weiterhin geschäftstätig ist, obwohl das Unternehmen faktisch insolvent ist“⁽²⁴⁾.

⁽²⁰⁾ Siehe IBP 2005, S. 69.

⁽²¹⁾ Vgl. unabhängiger Überwachungsbericht für 2003 vom Januar 2004, S. 7.

⁽²²⁾ Vgl. vierter polnischer Bericht für 2004 vom März 2005, S. 168.

⁽²³⁾ Vgl. unabhängiger Überwachungsbericht für 2003 vom Januar 2004.

⁽²⁴⁾ Vgl. unabhängiger Überwachungsbericht für 2003 vom Januar 2004, S. 16. Im Bericht für 2004 wurde sogar festgestellt, dass die Ergebnisse des Unternehmens 2003 wesentlich schlechter waren, als für diesen Zeitraum nach 10 Monaten (ab der ersten Überprüfung) angenommen.

⁽¹⁹⁾ Schreiben Polens vom 23. Januar 2007.

- (50) Im Jahr 2004 ging auch aus dem dritten polnischen Überwachungsbericht vom September 2004 hervor, dass die finanzielle Liquidität von TB gering war und der Überschuss nicht zur Deckung der Kreditraten sowie -zinsen ausreichte, was zu einem hohen Risiko, den Kredit nicht pünktlich bedienen zu können, führte⁽²⁵⁾. Der vierte polnische Bericht für 2004 enthielt detaillierte Angaben über Zahlungsrückstände (siehe oben Randnummer (34)) und die Information, dass das Unternehmen weder Unterstützung von Finanzinstitutionen erlangt, noch seinen Plan zur Beschäftigungsreduzierung umgesetzt, noch das angestrebte Produktivitätsniveau erreicht hat. Darüber hinaus wurde hinsichtlich der finanziellen Lage des Unternehmens festgestellt, dass „unter allen analysierten Unternehmen Technologie Buczek Sp. z o.o. [TB] mit dem höchsten Risiko eines Liquiditätsverlusts behaftet ist. Das Risiko wird durch die Erzielung eines Nettogewinns aus der Geschäftstätigkeit nicht verringert, da dies nicht zu einem zusätzlichen Zufluss von Geldmitteln führt. [...] Beleg für dieses Risiko ist das hohe Niveau der Finanzierung von Aktiva durch das Eingehen von Verbindlichkeiten, einschließlich hoher Rückstände gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen. Diese Situation führt dazu, dass Kapitaleigner nicht bereit sind, in das Unternehmen zu investieren, was durch die Schwierigkeiten, einen Bankkredit zu erlangen, belegt wird.“
- (51) Die Bewertung der polnischen Behörden wurde durch den unabhängigen Überwachungsbericht vom Mai 2005 bestätigt⁽²⁶⁾. Aus diesem Bericht geht hervor, dass TB 2004, trotz der Hausse auf dem Stahlmarkt und steigender Stahlpreise (die Preise lagen 30 % höher als prognostiziert), eine negative Umsatzrendite verzeichnete und der Absatz 20 % niedriger lag als erwartet. Aus diesem Grund kam der Sachverständige zu dem Schluss, dass „auf Grundlage der Ergebnisse des Unternehmens in den Jahren 2003 und 2004 ein hohes Risiko besteht, dass das Unternehmen bis Ende 2006 nicht in der Lage sein wird, auf dem Markt konkurrenzfähig zu werden⁽²⁷⁾.“
- (52) Im September 2005 wurde im fünften polnischen Bericht festgestellt, dass „TB nicht mehr zahlungsfähig ist“. Im Bericht wird außerdem betont, dass der Liquiditätsverlust aus der Ausgliederung des Walzgeschäfts resultiert⁽²⁸⁾.
- e) *Strategieänderungen*
- (53) TB nahm mehrmals Vorstandsumbesetzungen sowie Änderungen der Geschäftsstrategie vor.
- (54) TB hat versucht, verschiedene strukturelle Änderungen im Unternehmen vorzunehmen. Mehrmals wurde der Vorstand des Unternehmens abberufen: 2003, 2005 (im Februar und im Oktober) sowie 2006.
- (55) Ende 2003, im September 2005 und Anfang 2006 änderte TB seine Umstrukturierungsstrategie. Im IBP 2005 erfolgte eine deutliche Strategieänderung, indem die Geschäftstätigkeit von TB auf aluminiumbeschichtete Stahlrohre und Rohre aus verchromtem Stahl beschränkt wurde. In diesem Zusammenhang sollte die Zahl der Beschäftigten auf 267 reduziert werden. Der aktualisierte IBP gab eindeutig vor, dass TB verpflichtet war, die Herstellung der unrentablen Rohre aus hochlegiertem Stahl ohne Schweißnaht sowie der geschweißten Rohre einzustellen. Außerdem stellte das Unternehmen die Produktion von geschweißten Rohren aus Chromstahl ein.
- (56) Wie die polnischen Behörden im Schreiben vom 14. Februar 2006 mitteilten, beabsichtigte TB ab 2006 darüber hinaus, die Produktionstätigkeit im Jahr 2007 einzustellen und danach lediglich als Verwaltungsunternehmen zu fungieren. TB sollte ein neues Unternehmen gründen, um ein führendes polnisches Unternehmen zu schaffen, das auf die Produktion von Aluminiumrohren und verchromten Rohren für die Kraftfahrzeugindustrie spezialisiert ist. Zu diesem Zweck sollte ein eigenes Unternehmen errichtet werden, da „durch die laufende Umstrukturierung der Aktiva und Finanzen von TB [...] die finanzielle Stabilisierung, die Tilgung der Rückstände gegenüber dem Staat sowie die Erlangung eines Kredits und damit Zugang zu günstigeren Finanzierungsmitteln unmöglich ist“⁽²⁹⁾. Dieses Unternehmen sollte die Schweißlinien W-4 und W-2 nutzen, indem es die Anlagen von TB pachtet, und gleichzeitig die gesamten Arbeitskräfte übernehmen (mit Ausnahme einiger Arbeitnehmer für die Führung der Geschäfte von TB). Auch die erforderliche Infrastruktur wurde offenbar aus dem Vermögen von TB ausgegliedert. Die übrigen Schweißanlagen sollten demnach aufgrund der Umstrukturierung der Aktiva verkauft werden. Dass die Produktion bis Ende 2006 eingestellt werden sollte, bedeutet nach Ansicht der Kommission, dass die neue Umstrukturierungsstrategie faktisch die Liquidation von TB implizierte.
- (57) Inzwischen hat TB am 15. September 2006 Konkurs angemeldet. Die TB-Gruppe kann unter Konkurs stehend weiterhin wirtschaftlich tätig sein. Die Geschäftstätigkeit von TB besteht gegenwärtig in der Verpachtung von Vermögenswerten an abhängige Unternehmen. Der Konkursverwalter plant, die organisierten Unternehmensteile zu verkaufen und die Verpachtungstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt fortzusetzen.
- f) *Umstrukturierung der Gruppe*
- (58) TB nahm eine Umstrukturierung der Gruppe vor und gliederte zwei rentable Geschäftsbereiche aus, die Produktion von Walzen aus Aluminiumstahl auf HB und die Produktion von Rohren aus Aluminiumstahl sowie verchromtem Stahl auf BA (siehe oben Randnummer 14).

⁽²⁵⁾ Siehe dritter polnischer Bericht für den Zeitraum Januar bis Juni 2004 vom Januar 2004.

⁽²⁶⁾ Vgl. unabhängiger Überwachungsbericht für 2004 vom Mai 2005.

⁽²⁷⁾ Vgl. unabhängiger Überwachungsbericht für 2004 vom Mai 2005, S. 1.

⁽²⁸⁾ Vgl. fünfter polnischer Bericht vom 9.9.2005, S. 18.

⁽²⁹⁾ Der Plan wurde der Kommission nie vorgelegt, sein Inhalt geht jedoch deutlich aus dem Schreiben Polens vom 14. Februar 2006 hervor.

- (59) Die Geschäftstätigkeit von TB im Bereich der Walzenproduktion wurde nicht als Teil des Kerngeschäfts des Unternehmens anerkannt. Bereits 2002 ging aus dem IBP hervor, dass in HB nicht mehr investiert, sondern dass HB ausgliedert werden sollte.
- (60) HB wurde im Dezember 2004 mit einem Betriebskapital von 100 000 PLN gegründet. Im darauf folgenden Jahr erfolgte eine Erhöhung dieses Betrags auf 14 911 600 PLN durch die Einbringung von Aktiva im Wert von 3 330 900 PLN am 17. Januar 2005, von Kapital in Höhe von 3 850 000 PLN im Februar/März 2005, erneut von Kapital in Höhe von 1 830 700 PLN im November 2005 sowie von immateriellen Vermögenswerten im Wert von 5 800 000 PLN am 13. Juli 2006.
- (61) Der Gesamtwert von HB wurde nach der so genannten Schweizer Methode auf 38 Mio. PLN geschätzt. Folglich liegt der Marktwert des Unternehmens deutlich über dem Wert seiner Aktien von 14,9 Mio. PLN. HB erzielt in der Tat Gewinne. Es hat keine Rückstände gegenüber öffentlichen Institutionen. Im Juni/Juli 2005 kaufte HB von TB Grundstücke und Maschinen für 9 450 013 PLN, deren Wert auf 10 430 194 PLN geschätzt wurde. Es verblieb das Pfandrecht an Aktiva, und HB wurde gemäß polnischem Recht (Artikel 112 Steuergesetz) sogar zum Gesamtschuldner mit TB in Bezug auf einige Verbindlichkeiten von TB gegenüber der ZUS.
- (62) Im Jahr 2005 nahm BA die Tätigkeit wieder auf und übernahm das Geschäft im Bereich der Aluminiumrohre und der verchromten Rohre. Zu diesem Zweck übernahm BA Arbeitnehmer von TB, und im Juli 2006 wurden dem Unternehmen 1 550 000 PLN an Kapital zugeführt. Darüber hinaus pachtet BA von TB Produktionsvermögen für die Herstellung von Abgasrohren für die Kraftfahrzeugindustrie (darunter die Schweißlinien W2 und W4 sowie eine Linie zum Längsschneiden von Bandmaterial). Es wurde ein unbefristeter Pachtvertrag geschlossen, und BA zahlt einen monatlichen Pachtzins von 258 000 PLN zuzüglich Mehrwertsteuer. Somit profitiert BA eindeutig von den Investitionen in diese Aktiva. Tatsächlich bestätigt der siebente Bericht Polens, dass TB 20 000 Tonnen Produktionskapazität auf BA übertragen hat ⁽³⁰⁾.
- (63) Im Februar 2004 unterzeichnete EF einen Factoringservice-Vertrag mit TB. Um die Vertragsbestimmungen zu erfüllen, wurden die Verpfändungen von Geschäftsanteilen an HB und BA registriert. Damit wurde EF zum größten Gläubiger von TB. Da EF lediglich ein Aktionär von GFR war, werden die Forderungen von EF nicht als Kapitalanlage in TB betrachtet.
- (64) TB besitzt gegenwärtig 51,2 % der BA-Anteile. Die übrigen Anteile an BA wurden im Zuge der Pfandverwertung am 20. Juli 2006 zur Beitreibung der Verbindlichkeiten durch EF übernommen. Der Nennwert der übernommenen Anteile war mit 7,2 Mio. PLN angesetzt.
- (65) EF beantragte als Gläubiger beim Verwalter den Ausschluss seines Anteils von 48,8 % an HB aus der Konkursmasse. Dieser Antrag wurde jedoch im September 2006 durch den Richter abgelehnt.

III. GRUNDLAGEN DER EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (66) In ihrer Entscheidung über die Einleitung eines Prüfverfahrens stellte die Kommission fest, dass die Umstrukturierung von TB nicht im Einklang mit Protokoll Nr. 8 steht und sprach drei Fragen an:
- In Anbetracht dessen, dass der Umstrukturierungsplan nicht umgesetzt wurde, beschloss sie zu untersuchen, ob eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Umstrukturierungsbeihilfe vorliegt;
 - ob die Nichteinforderung der Rückstände gegenüber öffentlichen Institutionen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt;
 - ob nach 2003 zusätzliche Unterstützung aus dem Haushalt für die Umstrukturierung der Beschäftigung gewährt wurde, die eventuell eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.
- (67) Die Kommission wies darauf hin, dass sie die gesamte Gruppe als Begünstigten betrachtet.

IV. BEMERKUNGEN POLENS

- (68) Erstens stellen die polnischen Behörden in Frage, dass die Umstrukturierungsbeihilfe nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde. Polen vertritt die Auffassung, dass es sich bei dieser Beihilfe nicht gänzlich um eine Umstrukturierungsbeihilfe handelte.
- Dies betrifft insbesondere die in den Jahren 2002 und 2003 gewährte BiR-Beihilfe. Im Grunde verwendete TB den größten Teil der im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms gewährten Beihilfe für BiR. Polen versicherte, dass die Beihilfe tatsächlich für den Bereich genutzt wurde. Polen übermittelte Informationen über die Verordnung des Vorsitzenden des Forschungsausschusses (Komitet Badań Naukowych — im Folgenden „KBN“) vom 30. November 2001 zu den Kriterien sowie dem Verfahren der Zuweisung und Abrechnung der im Staatshaushalt für den Bereich Wissenschaft vorgesehenen Finanzmittel. Die Ausgaben für BiR wurden in Übereinstimmung mit dieser Verordnung überwacht, und zwar auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen sowie der detaillierten Jahresberichte, aus welchen hervorgeht, dass keine bestimmungswidrige Verwendung der Beihilfe erfolgte.

⁽³⁰⁾ Vgl. siebenter Bericht Polens vom 10.9.2006, S. 15.

- b) Darüber hinaus wurde die vor 2004 gewährte Beschäftigungsbeihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, da deren Bewilligung nicht im Zusammenhang mit anderen, in den Beitrittsverhandlungen angesprochenen Faktoren stand. Die polnischen Behörden stellen allerdings nicht fest, dass diese Beihilfe, die für andere Zwecke als zur Umstrukturierung bestimmt wurde, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war.
- c) Polen weist außerdem nach, dass ein Teil der vor 2002 gewährten Beihilfe tatsächlich für BiR, den Umweltschutz und Schulungen genutzt und für die vorgesehenen Zwecke ausgeben wurde.
- (69) Zweitens übermittelten die polnischen Behörden Erläuterungen der betreffenden institutionellen Gläubiger, der ZUS, der Stadtverwaltung Sosnowiec und des PFRON, hinsichtlich ihrer Vollstreckungsmaßnahmen, um zu verdeutlichen, dass diese sich wie private Gläubiger verhielten.
- a) Im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen ließ die ZUS die Bankkonten und Forderungen des Unternehmens pfänden, und 2005 gelang es ihr, den Betrag von 2,3 Mio. PLN beizutreiben. Darüber hinaus besitzt die ZUS eine Hypothek auf Grundstücke von TB im Wert von über 25 Mio. PLN und ließ sich ein Finanzpfandrecht an Aktiva des Unternehmens bestellen, deren Wert 12,2 Mio. PLN beträgt. Nach Ansicht der ZUS bestand jedoch kein Grund zur Annahme, dass im Fall einer Konkursanmeldung von TB ein größerer Teil der Forderungen befriedigt worden wäre als durch intensivere Vollstreckungsmaßnahmen gegen TB. Wahrscheinlicher war dagegen, dass der Erlös aus dem Verkauf der Aktiva wesentlich geringer sein würde als der größte Teil der pfandrechlich gesicherten Verbindlichkeiten. Darüber hinaus war der größte Teil der zugunsten der ZUS bestellten Zwangshypotheken auf Aktiva von TB nachrangig gegenüber den bestellten Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger, die im Fall des Verkaufs der Grundstücke im Rahmen eines Konkursverfahrens bei der Befriedigung der bestehenden Ansprüche Vorrang gehabt hätten.
- b) Die Stadtverwaltung Sosnowiec betrieb Vollstreckungsverfahren durch die Pfändung von Bankkonten (die Höhe der beigetriebenen Forderung beträgt etwa 1,7 Mio. PLN) sowie durch die Pfändung von Pachtzinsansprüchen (Eingänge in Höhe von 0,5 Mio. PLN). Die Ansprüche der Stadtverwaltung wurden außerdem durch die Eintragung von Zwangshypotheken im Gesamtwert von 3,2 Mio. PLN plus Zinsen gesichert.
- c) Der PFRON teilte mit, dass er 2005 Vollstreckungsverfahren gegen TB betrieb, indem er 6 Vollstre-

ckungstitel erwirkte, wodurch eine teilweise Tilgung im Juli 2006 erreicht wurde.

- (70) Drittens antwortete Polen auf die Zweifel der Europäischen Kommission hinsichtlich der Unterstützung im Bereich der Umstrukturierung der Beschäftigung nach 2003 und erläuterte, dass das Gesetz vom 24. August 2001 über die Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie im Dezember 2003 dahin gehend geändert wurde, dass die Beihilfe ausschließlich zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer bestimmt war, wobei die Eisenhütten- und Stahlwerke lediglich zur Weiterleitung der Mittel eingesetzt wurden (siehe oben Randnummer (20)).
- (71) Die polnischen Behörden sind der Ansicht, dass die Tochtergesellschaften von TB nur zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie die Beihilfen tatsächlich in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus behaupten sie, dass die Zuführungen von Kapital und Aktiva ordnungsgemäß erfolgten. Die polnischen Behörden weisen ferner darauf hin, dass HB kein Stahlhersteller ist und daher nicht den Bestimmungen des Protokolls Nr. 8 unterliegt.

V. BEWERTUNG DER BEIHILFE

1. Geltendes Recht

- (72) Im Protokoll Nr. 8 Ziffer 1 heißt es: „Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags sind die von Polen für die Umstrukturierung bestimmter Teile seiner Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen“, sofern — unter anderem — die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (73) Die Karenzfrist für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen für die polnische Stahlindustrie im Rahmen des Europa-Abkommens wurde durch den Rat bis zum EU-Beitritt Polens verlängert. Diese Festlegung wurde kraft des Protokolls Nr. 8 zum Beitrittsvertrag anerkannt. Zur Erreichung dieses Ziels enthält das Protokoll Zeitrahmen für die Zeit vor und nach dem Beitritt. So besteht die Möglichkeit, im Zeitraum 1997 bis 2003 im begrenzten Umfang Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren, während weitere staatliche Umstrukturierungsbeihilfen für die polnische Stahlindustrie für den Zeitraum 1997 bis 2006 untersagt sind. In diesem Punkt unterscheidet es sich eindeutig von den anderen Bestimmungen des Beitrittsvertrags, wie z. B. dem in Anhang IV („Verfahren für bestehende Beihilfen“) bezeichneten Übergangsmechanismus, der sich ausschließlich auf staatliche Beihilfen bezieht, die vor dem Tag des Beitritts gewährt worden und auch nach diesem Tag „noch anzuwenden sind“. Das Protokoll Nr. 8 kann daher als *lex specialis* gesehen werden, das in den betreffenden Punkten andere Bestimmungen der Beitrittsakte ersetzt ⁽³¹⁾.

⁽³¹⁾ Siehe Entscheidung 2006/937/EG.

- (74) Die Kommission weist auch darauf hin, dass der Anwendungsbereich des KPR und des Protokolls Nr. 8 nicht auf den im Anhang 1 zum EGKS-Vertrag beschränkt ist. Stattdessen deckt das Protokoll Nr. 8 gleichfalls bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche ab⁽³²⁾, insbesondere nahtlose Rohre und große geschweißte Rohre. Dies steht im Einklang mit der Definition der Stahlindustrie im Sinne der gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen⁽³³⁾, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls Nr. 8 galt. Vor allem geht sie aus dem Anwendungsbereich des KPR hervor, der mit dem Protokoll Nr. 8 eingeführt wurde. Tatsächlich handelt es sich bei der Hälfte der Beihilfempfänger im endgültigen KPR um Rohrhersteller, nämlich Huta Andrzej S.A. — in Konkurs, Huta Batory S.A. — in Konkurs, Huta Pokój, eine Tochtergesellschaft von Mittal Steel Poland (vormals PHS), sowie TB S.A. Daher bezieht sich das Protokoll Nr. 8 gleichfalls auf Rohrhersteller, insbesondere auf TB.
- (75) In Anbetracht dessen, dass Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags normalerweise nicht für Beihilfen gelten, die vor dem Beitritt gewährt wurden, nach dem Beitritt aber nicht mehr anwendbar waren, ist im Protokoll Nr. 8 die Kontrolle über die staatliche Beihilfe im Rahmen des EG-Vertrags auf sämtliche der polnischen Stahlindustrie im Zeitraum 1997 bis 2006 gewährte Umstrukturierungsbeihilfen ausgeweitet worden.
- (76) Gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag kann die Entscheidung nach dem Beitritt Polens zur EU getroffen werden, da, sofern das Protokoll Nr. 8 keine detaillierten Regelungen vorsieht, die normalen Regelungen und Grundsätze anzuwenden sind. Deshalb findet auch die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽³⁴⁾ Anwendung (im Folgenden „Verfahrensverordnung“).
- (77) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen, d.h. durch einen Mitgliedstaat aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (78) Polen wurde kraft Protokoll Nr. 8 autorisiert, TB Umstrukturierungsbeihilfen zur Umsetzung des Umstrukturierungsprogramms zu gewähren.
- (79) Die Beihilfegewährung war allerdings nur während einer gesetzten Frist möglich, die Ende 2003 ablief. Danach war Polen nicht mehr berechtigt, Umstrukturierungsbeihilfen im Rahmen des Protokolls Nr. 8 zu gewähren. Somit würde jede Beihilfe einen Verstoß gegen Punkt 18 Buchstabe c des Protokolls Nr. 8 darstellen, wonach die Gewährung zusätzlicher staatlicher Beihilfen im Stahlsektor, insbesondere für die im Protokoll genannten Begünstigten, untersagt ist.
- (80) Dennoch gewährten bzw. verlängerten die polnischen Behörden TB nach 2003 weiterhin Kredite, was im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag als staatliche Beihilfe anzusehen ist.
- (81) Die Kommission erinnert daran, dass Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag Interventionen betrifft, die auf verschiedene Arten die üblichen Etatbelastungen von Unternehmen verringern und damit, auch wenn sie genau genommen keine staatliche Unterstützung bilden, den gleichen Charakter besitzen und zu entsprechenden Ergebnissen führen. Dies zeigte sich wiederholt in Fällen, in denen eine öffentliche Institution, die als öffentlicher Gläubiger für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen verantwortlich ist, die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung dieser Beiträge toleriert, da das begünstigte Unternehmen, indem seine Belastung, die sich aus der normalen Anwendung des Sozialversicherungssystems ergibt, verringert wird, eindeutig einen erheblichen Wettbewerbsvorteil genießt⁽³⁵⁾. Anstatt einen Zahlungsaufschub zu gewähren, hätte der öffentliche Gläubiger auf der sofortigen Begleichung seiner Forderungen bestehen können, erforderlichenfalls durch eine Befriedigung aus der zu seinen Gunsten bestellten Hypothek⁽³⁶⁾.
- (82) Um feststellen zu können, dass eine Vorteilsgewährung vorliegt, die eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, muss die Kommission darlegen, dass das Vorgehen der öffentlichen Behörden nicht dem eines hypothetischen Privatgläubigers entsprach, der sich, soweit dies möglich ist, in der gleichen Situation gegenüber dem Schuldner befunden hätte⁽³⁷⁾.

2. Vorliegen einer Beihilfe

- (77) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen, d.h. durch einen Mitgliedstaat aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (82) Um feststellen zu können, dass eine Vorteilsgewährung vorliegt, die eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, muss die Kommission darlegen, dass das Vorgehen der öffentlichen Behörden nicht dem eines hypothetischen Privatgläubigers entsprach, der sich, soweit dies möglich ist, in der gleichen Situation gegenüber dem Schuldner befunden hätte⁽³⁷⁾.

⁽³²⁾ Siehe ABL C 320 vom 17.10.1998, S. 3.

⁽³³⁾ Siehe Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens (ABL C 70 vom 19.3.2002, S. 8), der durch Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABL C 54 vom 4.3.2006, S. 13) ersetzt wurde.

⁽³⁴⁾ ABL L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³⁵⁾ Rechtssache C-256/97, DMT, Slg. 1999, S. I-3913, Rdnr. 21.

⁽³⁶⁾ Rechtssache T-36/99, Lenzing, Slg. 2004, S. II-3597, Rdnr. 146.

⁽³⁷⁾ Vgl. C-342/96, Tubacex, Slg. 1999, S. I-2459, Rdnr. 46; C-256/97, DMT, Slg. 1999, S. I-3913, Rdnr. 21; C-480/98, Magefesa, Slg. 2000, S. I-8717; T-152/99, HAMSA, Slg. 2002, S. II-3049, Rdnr. 167.

- (83) Einleitend merkt die Kommission an, dass — der ständigen Rechtsprechung gemeinschaftlicher Gerichte zufolge — allein die Tatsache einer früheren staatlichen Beihilfegewährung für ein Unternehmen es ausschließt, den Fall aus Sicht eines hypothetischen Privatgläubigers zu betrachten, da ein solcher hypothetischer Gläubiger offensichtlich bereits den anfänglichen Schuldenerlass nicht toleriert hätte, andernfalls hätte es sich nämlich nicht um eine Beihilfe gehandelt⁽³⁸⁾. Dies trifft insbesondere bei einer Unternehmensumstrukturierung zu, wenn beide Maßnahmen in den Zeitraum der Umstrukturierung fallen.
- (84) Darüber hinaus verhindert das Fehlen eines aktualisierten Umstrukturierungsplans eine Beurteilung vom Standpunkt eines hypothetischen Privatgläubigers. Der ständigen Rechtsprechung zufolge hätte ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber auch in diesem Fall bei der Erwägung einer Umschuldungsvereinbarung darauf bestanden, dass ein umfassend aktualisierter Umstrukturierungsplan vorgelegt wird. Kein privater Gläubiger oder Kapitalgeber hätte eine Umstrukturierung ohne einen solchen Plan akzeptiert⁽³⁹⁾, wie im vorliegenden Fall geschehen.
- (85) Ferner hätte selbst auf Grundlage eines hypothetischen Umstrukturierungsplans kein hypothetischer Kapitalgeber eine weitere Umstrukturierungsvereinbarung getroffen.
- (86) Die Kommission bestreitet nicht, dass die Nichteintreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen, die auf Grundlage des IBP/KPR für einen Schuldenerlass in Frage kamen, während eines gewissen Zeitraums gemäß den im Gesetz vom 30.8.2002 vorgesehenen Mechanismen gerechtfertigt war. Tatsächlich war die Beitreibung von Verbindlichkeiten, die der Umstrukturierung unterlagen, auf Grundlage des Gesetzes vom 30.8.2002 bis zur Vollendung des Umstrukturierungsverfahrens bzw. seiner Einstellung aus den im Gesetz bezeichneten Gründen untersagt. Darüber hinaus berücksichtigt die Kommission, dass die Gläubiger auch hinsichtlich einer weiteren Verschuldung, die nicht der Umstrukturierung unterlag, aufgrund des vorgesehenen Schuldenerlasses mit einer Verbesserung der finanziellen Lage von TB rechnen und somit Gründe haben konnten, die Beitreibung der Forderungen bis zur Gewährung der Beihilfe auf Grundlage des Gesetzes vom 30.8.2002 auszusetzen.
- (87) Eindeutig ist jedoch, dass die Umstrukturierung auf Grundlage des Gesetzes vom 30.8.2002 nicht gelang, offenbar zumindest teilweise aufgrund der Nichteinhaltung des Protokolls Nr. 8, wie in der negativen Bewertung des UOKiK festgestellt (der ersten vom 6. Februar 2004), und teilweise aufgrund der finanziellen Probleme des Unternehmens, durch die TB nicht in der Lage war, die Bedingungen der nationalen Gesetze zu erfüllen. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die öffentlichen Hauptgläubiger, wie die ZUS, die Gemeindeverwaltung und das Finanzamt von diesem Scheitern Kenntnis haben mussten, da sie bei der ursprünglichen Umschuldung mitwirkten. Ebenso hätte der PFRON aufgrund der Bewertung des UOKiK hinsichtlich der Verschuldung von TB gegenüber dem PFRON gewarnt sein müssen.
- (88) Ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der früheren Umstrukturierungsvereinbarung kann eine erhöhte Aufmerksamkeit seitens eines privaten Kapitalgebers erwartet werden, der die wirtschaftliche Lage seines Schuldners eingehend untersucht hätte⁽⁴⁰⁾. Dementsprechend hätte eine sorgfältige Überprüfung der Vorteile eines Aufschubs der Schuldentilgung gezeigt, dass die potenzielle Zahlung die sichere Erstattung im Rahmen der möglichen Firmenliquidation nicht überstiegen hätte⁽⁴¹⁾. Tatsächlich hätte eine erneute Vereinbarung über einen Tilgungsaufschub die Maßgabe enthalten müssen, dass die Umstrukturierung in jedem Fall zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens führt und dass die Rückstände nicht weiter steigen, sodass der Gläubiger von der Begleichung der Forderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausgehen kann.
- (89) Im Fall von TB war die Wiederherstellung der Rentabilität Ende 2004 höchst fraglich, da das Unternehmen 2003 und 2004, wie unter Randnummern (49) bis (51) dargestellt, eine negative Umsatzrendite auswies. Die Umsätze des Unternehmens reichten nicht zur Deckung der Kosten aus. Außerdem war TB nicht in der Lage, von der Hausse im Stahlsektor im Jahr 2004 zu profitieren. Daher waren alle Kennzahlen bezüglich der Rentabilitätsausichten von TB negativ.

⁽³⁸⁾ Rechtssache T-11/95, BP Chemicals, Slg. 1998, S. II-3235, Rdnr. 170 und 179, in der das Gericht entschied, dass eine Kapitalzuführung nicht isoliert von einer laufenden Umstrukturierung betrachtet werden kann. Mit anderen Worten, es befand, dass, wenn einem Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten bereits eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt wurde, andere finanzielle Unterstützungen normalerweise nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen nicht mit dem Privatgläubigertest im Einklang stehen.

⁽³⁹⁾ Vgl. Rechtssache T-126/96 und T-127/96, BFM und EFIM, Slg. 1998, S. II-3437, Rdnr. 86. Gleichfalls Rechtssache T-318/00, Freistaat Thüringen gegen die Kommission (CDA Alrechts), Slg. 2005, S. II-4179, in der das Gericht unter Rdnr. 200 und 248 feststellt: „Angesichts der katastrophalen Lage, in der sich die PA bei Abschluss der Sanierungsvereinbarung befand, hätte nämlich jeder hinreichend sorgfältige marktwirtschaftlich handelnde Investor zunächst eingehend die wirtschaftliche Lage des Unternehmens untersucht und die Erstellung eines tragbaren Umstrukturierungsplans verlangt, bevor er ihm derart hohe Kredite bewilligt und insbesondere bevor er es gekauft hätte.“

⁽⁴⁰⁾ Ähnlicher Fall: T-36/99, Lenzing, Slg. 2004, S. II-3597, Rdnr. 140 ff.

⁽⁴¹⁾ Rechtssache T-152/99, HAMSA, Slg. 2002, S. II-3049, Rdnr. 170.

- (90) Angesichts dessen, dass TB nicht mehr zahlungsfähig war, wuchs darüber hinaus die Verschuldung von TB weiter. Ab November 2004 war TB trotz des Umstrukturierungsprozesses nicht in der Lage, die laufenden Verbindlichkeiten weiter zu zahlen. Daher wäre keine zumutbare Tilgung der Rückstände im Rahmen irgendeiner hypothetischen, erneuten Umschuldung möglich gewesen.
- (91) Angesichts dessen, dass die öffentlichen Gläubiger, d. h. die Stadtverwaltung, die ZUS, der PFRON und das Finanzamt gute Sicherheiten besaßen, hatten sie die Möglichkeit, diese im Rahmen eines gemeinsam gemäß polnischem Insolvenzrecht betriebenen Insolvenzverfahrens durch Verkauf zu verwerten. Die Kommission kann das Argument der ZUS, dass sie keine guten Sicherheiten besaß, nicht akzeptieren, da aus den Informationen der polnischen Behörden hervorgeht, dass, wenn auch nicht alle, so doch ein großer Teil der Pfandrechte in erstrangigen Pfandrechten bestand (siehe oben Randnummer (40)). Hinsichtlich der Verschlechterung der Situation des Unternehmens und seiner Aktiva schien die Verwertung dieser Sicherheiten wirtschaftlich sinnvoller als eine Umschuldung ⁽⁴²⁾.
- (92) Ferner hätte, selbst wenn mit einem hypothetischen Umstrukturierungsplan irgendeine hypothetische Umstrukturierung der Aktiva vorgeschlagen worden wäre, diese Absicht nicht das Widerstreben eines Privatgläubigers, der Umstrukturierung zuzustimmen, verringert. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass alle Aktiva eines Unternehmens mit einer Verschuldung wie TB normalerweise verpfändet und somit kaum geeignet sind, im Fall ihres Verkaufs Erlöse sicherzustellen. Obwohl das Unternehmen 2005 mehrmals Umstrukturierungen seiner Aktiva bekannt gegeben hat, war es nicht in der Lage, aus deren Verkauf einen Barerlös von mehr als 5 Mio. PLN zu erzielen.
- (93) Der Kommission ist bekannt, dass TB 2004 (sowie später) mehrmals versuchte, einen Teil der Verbindlichkeiten zu tilgen, sie weist jedoch darauf hin, dass diese Zahlungen kaum ausreichten, die aufgelaufenen Zinsen zu decken (siehe Ergebnis der Zahlung von 5 Mio. PLN im Jahr 2004 in der Tabelle unter Randnummer (34)).
- (94) Abschließend ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass der Plan vom September 2005 in keinerlei Hinsicht
- als Grundlage für eine weitere Umschuldung dienen konnte. Angesichts der Tatsache, dass das Unternehmen liquidiert werden sollte, ist es offensichtlich, dass durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens keine weiteren Gewinne zu erzielen waren und dass die Liquidierung die einzige Lösung war. Tatsächlich ging aus dem Plan hervor, dass die ZUS lediglich mit einer teilweisen Tilgung der Verbindlichkeiten rechnen konnte. Diese Tilgung sollte durch eine Umstrukturierung von Aktiva im Wert von 20 Mio. PLN bis Ende 2005 ermöglicht werden, was angesichts der im vorstehenden Absatz dargelegten Gründe unrealistisch erschien. Ebenso unrealistisch war die vorgeschlagene monatliche Zahlung nach 2005 in Höhe von 100 000 PLN, in Abhängigkeit von der Zahlungsfähigkeit von TB, da TB bereits nicht mehr geschäftstätig war.
- (95) TB räumte in seinem IBP 2005 im Gegenteil sogar ein, in der Ausgliederung von Aktiva an BA die einzige Möglichkeit für eine Wiederherstellung der Rentabilität zu sehen. Dies hatte nicht nur die Ausgliederung des einzigen rentablen Geschäftsbereichs (BA) zur Folge, sondern besiegelte auch das Schicksal von TB, d. h. seine Liquidierung.
- (96) Zusammenfassend befand die Kommission, dass ein hypothetischer Privatgläubiger sich bereits Ende 2004 dafür entschieden hätte, seine Forderungen vollstrecken zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass TB nicht in der Lage war, seine früheren Umschuldungsvereinbarungen einzuhalten, und auch seine laufenden Verbindlichkeiten nicht weiter zahlen konnte, wobei weder ein aktualisierter Umstrukturierungsplan vorgelegt wurde noch die Aussicht bestand, dass das Unternehmen zukünftig gewinnbringend arbeitet.
- (97) Folglich sah Polen von einer Beitreibung der 20,761 Mio. PLN ab (im vierten polnischen Bericht über die Umstrukturierung waren 20,267 Mio. angegeben, dieser Betrag wurde jedoch später von Polen korrigiert). Dies stellt eine betriebliche Unterstützung für das Unternehmen zur Fortsetzung seiner unrentablen Geschäftstätigkeit dar und somit einen aus staatlichen Mitteln verschafften Vorteil, der den Wettbewerb zu verfälschen droht, soweit er den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, und ist folglich mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag unvereinbar.

⁽⁴²⁾ In diesem Sinne vgl. Urteil T-36/99, Lenzing, Slg. 2004, S. II-3597, Rdnr. 160, in dem das Gericht erster Instanz feststellte, dass ein öffentlicher Gläubiger mit guten Sicherheiten keinen Grund hat, gemeinsame Vollstreckungsmaßnahmen zu lange aufzuschieben.

(98) Um den Beihilfeumfang zu beziffern, muss die hypothetische Auswirkung der Nichteinforderung der Verbindlichkeiten simuliert werden. Davon ausgehend, dass ein Privatgläubiger es vorgezogen hätte, seine Forderungen vollstrecken zu lassen, beträgt der Vorteil des Unternehmens, der sich aus der Nichteinforderung ergibt, die Summe der Verbindlichkeiten, die das Unternehmen nicht tilgen musste. Anders ausgedrückt steht dem Unternehmen ein Betrag zur Verfügung, den es aufgrund seiner finanziellen Lage auf dem Markt nicht erhalten hätte. Insbesondere wenn der Staat seine Forderungen vollstreckt hätte, wäre das Unternehmen nicht in der Lage gewesen, den fälligen Betrag zu zahlen, und höchstwahrscheinlich insolvent gewesen. Die Nichteinforderung hatte somit die gleiche Wirkung wie eine Gewährung des gesamten nicht eingeforderten Betrags zugunsten des Unternehmens⁽⁴³⁾. Somit lässt sich der ab dem 1. Januar 2005 erlangte Vorteil auf 20,761 Mio. PLN beziffern. Davon ausgehend, dass ein marktwirtschaftliches Subjekt die ursprünglichen Verbindlichkeiten eingefordert hätte, würden diese Verbindlichkeiten hypothetisch allerdings nicht mehr bestehen und sollten daher nicht erneut berücksichtigt werden.

(99) Hinsichtlich der staatlichen Mittel, die als nach 2004 für die Umstrukturierung der Beschäftigung gewährte Mittel ausgewiesen sind, wurden die Zweifel der Kommission ausgeräumt. Diese sind tatsächlich nicht als staatliche Beihilfe anzusehen, da sie, wie die polnischen Behörden erläuterten, ausschließlich zu Gunsten entlassener Arbeitnehmer gewährt werden, die nicht als Unternehmen zu betrachten sind, ebenso wenig können diese Zahlungen auf den Arbeitgeber bezogen werden, weil die Gewährung nach der Entlassung der Arbeitnehmer erfolgte und ohne Verringerung der Belastungen, die das Unternehmen ohne eine solche staatliche Unterstützung zu tragen hat.

3. Nicht bestimmungsgemäß geleistete Beihilfe

(100) Laut Punkt 18 Buchstabe a des Protokolls Nr. 8 ist die Kommission befugt, „geeignete Schritte einzuleiten und von den betreffenden Unternehmen die Rückzahlung der Beihilfen zu verlangen, die unter Verstoß gegen die

in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen gewährt wurden [...] wenn sich bei der Überwachung herausstellt, dass die in diesem Protokoll für die Übergangsregelung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind.“

(101) Die Kommission weist darauf hin, dass TB seinen Umstrukturierungsplan, der im Protokoll Nr. 8 unter Punkt 9 ausdrücklich festgelegt wurde, nicht vollständig umgesetzt hat und durch verschiedene Maßnahmen, die vorstehend unter Randnummer 56 dargelegt sind, zum Konkurs des Unternehmens beitrug. Polen bestreitet diese Feststellungen nicht.

(102) Ferner wurden durch TB einige der in Punkt 9 des Protokolls Nr. 8 getroffenen Festlegungen nicht erfüllt:

a) TB war nicht in der Lage, finanzielle Unterstützung durch Kreditgeber und örtliche Finanzinstitute, wie unter Punkt 9 Buchstabe c des Protokolls Nr. 8 festgelegt, zu erwirken.

b) Die unter Punkt 9 Buchstabe c des Protokolls Nr. 8 dargelegte Kostenverringerung wurde von TB lediglich zum Teil umgesetzt. Der Sachverständige bestätigte, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt wurde⁽⁴⁴⁾.

c) TB gelang es nur teilweise, die Umstrukturierung der Belegschaft als Teil des Kosteneinsparungsprogramms umzusetzen. Die Zahl der Beschäftigten wurde ausschließlich durch die Ausgliederung der Walzenproduktion an HB von 550 auf 294 verringert, jedoch nicht durch Kostensenkungen im Rahmen der grundlegenden Geschäftstätigkeit⁽⁴⁵⁾.

d) TB war nicht in der Lage, die Effizienz und Wirksamkeit des Unternehmensmanagements zu verbessern, wie unter Punkt 9 Buchstabe a 2. Aspekt des Protokolls Nr. 8 festgelegt. Tatsächlich wurde der Vorstand von TB ab 2002 mehrmals umbesetzt.

(103) Da TB die im Protokoll Nr. 8 genannten Bedingungen nicht erfüllt und seinen IBP nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, wurde die Umstrukturierungsbeihilfe nicht bestimmungsgemäß verwendet und muss zurückgezahlt werden.

⁽⁴³⁾ Die gleichen Schlussfolgerungen hätten sich ergeben, wenn die Nichteinforderung der Verbindlichkeiten als Zahlungsaufschub betrachtet worden wäre, der wiederum die gleiche Wirkung hat wie die Gewährung eines Darlehens, unter Berücksichtigung, dass der Begünstigte unter normalen Bedingungen das Darlehen auf dem Kapitalmarkt aufnehmen müsste, um eine Vollstreckung seiner Verbindlichkeiten zu verhindern. Da TB allerdings nicht mehr kreditwürdig war, hätte dieses Darlehen ein Beihilfeelement von 100 % enthalten (siehe Mitteilung über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie, ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3, Rdnr. 41, berücksichtigt in der Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2004 in der Rechtssache C 58/2003, Alstom, ABl. L 150 vom 10.6.2005, S. 24, Rdnr. 132 und 133). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme, die Beihilfe betrage 100 %, keinen konkreten Transfer von staatlichen Mitteln voraussetzt, sondern vielmehr auf einer ex ante-Annahme beruht. Daher ist es irrelevant, ob ein Darlehen entgegen der ursprünglichen Erwartung zu einem späteren Zeitpunkt getilgt wird. Dies gilt auch im Fall einer Nichteinforderung von Verbindlichkeiten, wobei die Frage, was ein hypothetischer Privatgläubiger tatsächlich betreiben könnte, unerheblich sein sollte.

⁽⁴⁴⁾ Vgl. unabhängiger Überwachungsbericht für 2004 vom April 2005, S. 13.

⁽⁴⁵⁾ Vgl. unabhängiger Überwachungsbericht für 2004 vom April 2005, S. 15.

4. Vereinbarkeit der Beihilfe

a) Auf Grundlage des KPR zwischen 1997 und 2003

(104) In ihrem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wies die Kommission darauf hin, dass andere Gründe für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes die Tatsache überwiegen könnten, dass die Umstrukturierungsbeihilfe nicht in Übereinstimmung mit dem Umstrukturierungsplan verwendet wurde. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass auf Grundlage des KPR nicht nur Umstrukturierungsbeihilfen, sondern auch andere Arten von Beihilfen gewährt wurden. In diesem Fall muss das Scheitern der Umstrukturierung nicht zwangsläufig bedeuten, dass die gesamten Beihilfen bestimmungswidrig geleistet wurden⁽⁴⁶⁾, wenn sie sich gemäß anderen Grundsätzen für staatliche Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erweisen⁽⁴⁷⁾.

(105) Die Kommission machte darauf aufmerksam, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen für den Stahlsektor bis zum 23. Juli 2002 aufgrund der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Stahlindustrie⁽⁴⁸⁾ (im Folgenden „Beihilferegelungen für die Stahlindustrie“) geregelt war⁽⁴⁹⁾. Entsprechend der Praxis der Kommission bei der Anwendung des Protokolls Nr. 8, ist sie grundsätzlich der Auffassung, dass Mittel, die in einem anderen Rahmen gewährt werden, wie dem Beihilferahmen für BiR, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, wenn nach Ansicht der Kommission keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass sie mit Anhang IV Artikel 3 Absatz 2 des Beitrittsvertrags im Einklang stehen⁽⁵⁰⁾.

⁽⁴⁶⁾ Dies lässt sich folgern aus der Praxis der Kommission auf Grundlage der Leitlinien von 1999 bezüglich der Rettung und Umstrukturierung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls Nr. 8 galten (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2). Nicht mehr zulässig wäre dies gemäß Punkt 20 der Leitlinien der Gemeinschaft von 2004 für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Obwohl sie keine direkte Anwendung finden, da die Stahlindustrie prinzipiell ausgeschlossen ist, kann sich die Kommission im Fall einer ausnahmsweise genehmigten Umstrukturierungsbeihilfe doch von diesen Leitlinien inspirieren lassen.

⁽⁴⁷⁾ Vgl. Entscheidung 2006/937/EG.

⁽⁴⁸⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

⁽⁴⁹⁾ Gemäß Pkt. 44 der Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags (ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5): „Nach dem 23. Juli 2002 wird die Kommission bei ihren Entscheidungen über staatliche Beihilfen, die ohne ihre Genehmigung bis zu diesem Tag gewährt wurden, entsprechend ihrer Bekanntmachung über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln verfahren.“ Laut dieser Mitteilung (siehe ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22) werden unrechtmäßige staatliche Beihilfen entsprechend den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Regeln beurteilt.

⁽⁵⁰⁾ Siehe Entscheidung 2006/937/EG.

(106) Erstens erlauben Artikel 2 der Beihilferegelungen für die Stahlindustrie und die gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen, die Gewährung von Beihilfen, die mit dem Gemeinschaftsrahmen für BiR im Einklang stehen. Die im Zusammenhang mit dem KPR gewährten Beihilfen für BiR wurden durch den KBN zuerkannt und fallen unter das Programm des Vorsitzenden des KBN vom 30. November 2001 zu den Kriterien sowie dem Verfahren der Zuweisung und Abrechnung der im Staatshaushalt für den Bereich Wissenschaft vorgesehenen Finanzmittel, das die Kommission als Beihilfe im Rahmen der Beihilfemaßnahme PL Nr. 6 des Anhangs IV zum Beitrittsvertrag ansah. Im KPR wurden die „Maßnahmen des KBN“ als „zulässige öffentliche Hilfe in Form von BiR-Beihilfen“ bezeichnet, wodurch sie sich deutlich von „Instrumenten zur Umstrukturierung“ unterscheiden⁽⁵¹⁾. Das KPR wurde von der Kommission in dieser Fassung untersucht und durch Beschluss des Rates vom Juli 2003 genehmigt. Deshalb beschließt die Kommission, keinen Einspruch gegen die in Übereinstimmung mit Anhang IV des Beitrittsvertrags vom KBN in den Jahren 1997 bis 2003 bezogene Beihilfe zu erheben und erkennt sie somit als mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes vereinbare Beihilfe für BiR an⁽⁵²⁾.

(107) Da die im IBP als BiR-Beihilfe bezeichnete Unterstützung vom KBN gewährt wurde, kann sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Ferner stellt die Kommission fest, dass Polen in der Lage war nachzuweisen, dass die Beihilfeleistung ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Bereich BiR stand. Dies betrifft die 2002 und 2003 gewährte Beihilfe sowie die für BiR zwischen 1997 und 2000 zuerkannte Beihilfe.

(108) In Bezug auf die übrige Beihilfe für Schulungen, die Umstrukturierung der Beschäftigung und andere Umstrukturierungsbeihilfen jedoch findet die Kommission in den Beihilferegelungen für die Stahlindustrie und in den gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen keine Bestimmung, aufgrund welcher diese Beihilfe als mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes vereinbar eingestuft werden könnte.

(109) Erstens stellt keine der Beihilfen eine Umweltschutzbeihilfe gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft dar⁽⁵³⁾. Polen argumentierte, dass die als Umweltschutzbeihilfe bezeichnete Unterstützung 1997 für Umweltschutzziele gewährt wurde, ohne allerdings diese Ziele zu präzisieren.

⁽⁵¹⁾ Seite 38.

⁽⁵²⁾ Siehe Entscheidung 2006/937/EG.

⁽⁵³⁾ ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3; angewendet gemäß Art. 3 der Beihilferegelungen für die Stahlindustrie (inzwischen durch ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3 ersetzt).

Auch die Tatsache, dass diese Beihilfe vom Woiwodschafsfonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gewährt wurde, reicht nicht aus, um die Zulässigkeit der Beihilfe ausreichend zu belegen, da dieser Fonds im KPR ausdrücklich als Beispiel für die Umstrukturierungsinstrumente genannt wird und, im Gegensatz zur BiR-Beihilfe, nicht unabhängig von den Instrumenten zur Umstrukturierung erwähnt sind (siehe oben Randnummer 106). Zweitens wurde diese Beihilfe auch nicht für die Stilllegung von Produktionskapazitäten verwendet (Artikel 4 der Beihilferegelungen für die Stahlindustrie), da TB keinen seiner Betriebe schloss. Auf jeden Fall haben sich die polnischen Behörden, abgesehen von der Beihilfe aus dem Umweltschutzfonds, weder im Rahmen der Beihilferegelungen für die Stahlindustrie noch der gemeinschaftlichen Vorschriften, auf deren Grundlage die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könnte, auf Ausnahmen berufen.

- (110) Die Kommission möchte außerdem darauf hinweisen, dass, selbst wenn bestimmte Maßnahmen als zulässige Umstrukturierungsbeihilfen im Rahmen eines umfassenden Umstrukturierungsprogramms zur Wiederherstellung der Rentabilität anerkannt würden, die Nichtumsetzung des gesamten Umstrukturierungsplans und die Nichterreichung der Rentabilität grundsätzlich implizieren, dass das gesamte Umstrukturierungsprogramm erfolglos war und alle mit diesem Ziel gewährten Mittel ihre Zweckmäßigkeit verloren. Daher verliert auch die zuvor in Übereinstimmung mit diesem Plan gewährte Beihilfe ihre Berechtigung und ist folglich ex post als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen.
- (111) Im Grunde argumentiert Polen, dass die Beihilfe für die Umstrukturierung der Beschäftigung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war, da ihre Bewilligung mit anderen Faktoren bei den Beitrittsverhandlungen verknüpft war. Die Kommission bestreitet dies nicht, weist jedoch darauf hin, dass dieses Argument der Vereinbarkeit nicht bedeutet, dass die Beihilfe ohne ein Umstrukturierungskonzept zulässig ist. Folglich muss im Fall des Misslingens der Umstrukturierung gleichfalls die Einzelmaßnahme, wie die Umstrukturierung der Beschäftigung, als nicht bestimmungsgemäß verwendet angesehen werden. Da keine Anzeichen dafür vorliegen, dass diese Beihilfe aus anderen Gründen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war, muss sie von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen werden.
- (112) Angesichts der Tatsache, dass keine andere Ausnahme der Beihilferegelungen für die Stahlindustrie der EGKS oder der gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen auf die übrige Beihilfe für Schulungen, die Umstrukturierung der Beschäftigung und andere Umstrukturierungsbeihilfen zutrifft, betrachtet die Kommission sie als unzulässige Beihilfen für die Umstrukturierung, die entsprechend dem Protokoll Nr. 8 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Daher stellt die Kommission fest, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 849 746 PLN, die Beihilfe für Schulungen in Höhe von 132 240 PLN, die Umweltschutzbeihilfe in Höhe von

196 800 PLN sowie die Beihilfe für Umstrukturierung der Beschäftigung in Höhe von 190 400 PLN, also insgesamt 1 369 186 PLN, nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden.

b) *Nicht im Rahmen des KPR und nach dem EU-Beitritt gewährte Beihilfe*

- (113) Außerdem stellt die Nichteinforderung der Verbindlichkeiten Ende 2004 eine Beihilfe für die operative Tätigkeit dar und ist als solche eindeutig nicht mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes vereinbar. Diese Hilfe kann weder als Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Protokolls Nr. 8, das jedwede Beihilfe nach 2003 kategorisch untersagt, noch als Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag angesehen werden. Die Kommission erinnert daran, dass das Gegenteil von den polnischen Behörden selbst nicht behauptet wurde. Daher ist auch die Gewährung jedweder Unterstützung für TB, BA und HB nach dem Beitritt Polens zur EU nicht mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes vereinbar, unabhängig davon, ob es sich bei dem Begünstigten (in diesem Fall HB) um einen Stahlhersteller handelt oder nicht.

5. Begünstigter der Beihilfe

- (114) In ihrer Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens äußerte die Kommission die Ansicht, dass die TB-Gruppe einschließlich ihrer Tochterunternehmen, eventuell mit Ausnahme von TB-ZPR, Begünstigte der Beihilfe ist. Dies ist der Fall, da HB und BA eindeutig demselben Wirtschaftssubjekt, d. h. der TB-Gruppe, angehören.
- (115) In Bezug auf die Nichteinforderung der Verbindlichkeiten in Höhe von 20 761 643 Mio. PLN bestätigt die gegenwärtige Untersuchung, dass ein Teil der Gruppe dadurch begünstigt wurde. Im Fall von ZPR und SAMKOL konnte die Kommission jedoch keine solche Begünstigung feststellen.
- a) ZPR steht nicht im Mehrheitsbesitz von TB, sondern der Beschäftigten von ZPR, daher ist ZPR gemäß polnischem Recht nicht Teil der Gruppe. Ferner wurde weder in dieses Unternehmen investiert, noch erhielt es zwischen 2003 und 2006 von TB Aktiva oder Kapital, wahrscheinlich auch zu keinem früheren Zeitpunkt.
- b) SAMKOL ist zwar Teil der Gruppe, jedoch kein Stahlhersteller, und es erfolgten weder Investitionen in dieses Unternehmen, noch erhielt es zwischen 2003 und 2006 oder zu einem früheren Zeitpunkt Aktiva oder Kapital.
- (116) Andererseits ergab die Untersuchung, dass BA und HB von der Beihilfe profitierten. Tatsächlich verblieb die Beihilfe für die operative Tätigkeit nicht bei TB, da TB durch die Nichteinforderung in der Lage war, seine wirtschaftliche Tätigkeit weiterzuführen und seine interne Umstrukturierung zu organisieren.

- (117) Tatsächlich war es TB durch die Beihilfe für die Umstrukturierung und die operative Tätigkeit möglich, erst die Investitionen in die Produktion von Abgasrohren für die Kraftfahrzeugindustrie in Höhe von etwa 6,383 Mio. PLN abzuschließen (siehe oben Randnummer (43))⁽⁵⁴⁾, die zwischen 2003 und 2005 erfolgten und nicht möglich gewesen wären, wenn TB gezwungen gewesen wäre, seine Schulden zu bedienen oder früher Konkurs anzumelden. Die zur Produktion für die Kraftfahrzeugindustrie erforderlichen Aktiva werden gegenwärtig von BA genutzt. Obwohl BA dieses Produktionsvermögen lediglich von TB pachtet, hätte das Unternehmen, falls die Investitionen nicht getätigt worden wären, selbst ähnliche Investitionen vornehmen müssen. Indem das Produktionsvermögen gepachtet wird, umgeht BA außerdem das Risiko einer Verwertung des mit den Aktiva verbundenen Pfandrechts, während das Unternehmen gleichzeitig über besitzerähnliche Rechte verfügt, da die Pachtdauer unbegrenzt ist. Darüber hinaus führt BA eindeutig mit dem Produktionsvermögen und den Arbeitskräften von TB als Teil der TB-Gruppe die im Umstrukturierungsplan von TB dargelegte Haupttätigkeit von TB weiter.
- (118) Zweitens war die Übertragung der Aktiva, der Arbeitskräfte und des Kapitals auf die Tochtergesellschaften (14,81 Mio. PLN auf HB und 1,55 Mio. PLN auf BA, siehe Randnummern (60) und (62)) nur möglich, weil die Beihilfe für operative Zwecke den Konkurs von TB verhinderte. Ohne diese Beihilfe wären die zwei genannten Unternehmen höchstwahrscheinlich nicht gegründet worden und mit Sicherheit wären sie nicht in der Lage, geschäftstätig zu sein.
- (119) Trotz der Tatsache, dass es sich bei BA, HB und TB um verschiedene Rechtssubjekte handelt, sieht die Kommission einen wirtschaftlichen Zusammenhang und geht angesichts der Eigentumsverhältnisse davon aus, dass alle drei Unternehmen gemeinsam ein einziges Unternehmen bilden⁽⁵⁵⁾, welches somit als Beihilfeempfänger zu betrachten ist⁽⁵⁶⁾.
- (120) Die vorstehende Beurteilung der Begünstigung wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass TB eine gewisse Gegenleistung für den übertragenen Nutzen erhielt (d.h. Anteile für die Kapitalzuführung und Pachtzins auf Grundlage des Pachtvertrags), da letztendlich TB weiterhin Eigentümer aller Aktiva blieb (direkt oder indirekt) und die Übertragungen nicht gewinnorientiert waren, sondern eher der gruppeninternen Umstrukturierung dienten. Der Kernpunkt ist, dass die Übertragung innerhalb der Gruppe erfolgt, d. h. übertragen wird die Wettbewerbsposition von TB, die mittels der wettbewerbsverfälschenden Beihilfe erreicht wurde. Dies wird nicht durch die Tatsache geändert, dass TB Anteile an seinen Tochtergesellschaften besitzt⁽⁵⁷⁾. Dennoch würde die Kommission nicht so weit gehen daraus zu schließen, dass der Verkauf der Aktiva durch TB an HB einen Vorteil darstellt, solange der Verkauf zu einem angemessenen Preis erfolgte⁽⁵⁸⁾.
- (121) Auf Grundlage dieser Bewertung der Fakten und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der gemeinschaftlichen Gerichte, ist die Kommission der Ansicht, dass die Forderung auf Rückzahlung der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe an die TB-Gruppe zu richten ist, was aus der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beihilfe folgt⁽⁵⁹⁾.
- (122) Die Kommission teilt allerdings nicht die Ansicht der polnischen Behörden, dass die Angelegenheit ausschließlich den ursprünglichen Adressaten der Forderungen betrifft, die nicht vollstreckt wurden und aus diesem Grund eine Beihilfe darstellten. In diesem Fall könnte die Beihilfe

⁽⁵⁴⁾ Im Fall höherer Investitionen in den Jahren 2005 und 2006, wie unter Rdnr. (45) angegeben, sind auch diese Investitionen zu berücksichtigen.

⁽⁵⁵⁾ Siehe Rechtssache 323/82, Intermills, Rdnr. 11, in der das Gericht feststellte: „[...] Zwar ist jede der drei Produktionsgesellschaften eine von der ehemaligen Intermills-Gesellschaft unabhängige juristische Person, doch bilden alle diese Gesellschaften zusammen, zumindest hinsichtlich der von den belgischen Behörden gewährten Beihilfe, eine einheitliche Gruppe.“ Eine ähnliche Auffassung vertritt der Generalanwalt Geelhoed in den verbundenen Rechtssachen C-328/99 und C-399/00, Seleo, Slg. 2003, I-4035, trotz der Tatsache, dass die Kommission eher der Ansicht war, dass die Rückforderung auf das ausgegründete Unternehmen auszudehnen sei (und nicht argumentierte, dass ein wirtschaftlicher Zusammenhang vorliege).

⁽⁵⁶⁾ Der ständigen Rechtsprechung zufolge ist die Beihilfe grundsätzlich durch das Unternehmen zurückzuzahlen, welches sie tatsächlich verwendet hat, um die Verfälschung des Wettbewerbs zu unterbinden, welche durch den Wettbewerbsvorteil aufgrund dieser Beihilfe entstanden ist, siehe verbundene Rechtssachen T-111/01 und T-133/01, Saxonia Edelmetalle, Slg. 2005, S. II-01579, Rdnr. 115.

⁽⁵⁷⁾ Dieses Argument wird gleichfalls durch den Generalanwalt Geelhoed in den verbundenen Rechtssachen C-328/99 und C-399/00, Seleo, Slg. 2003, S. I-4035, Rdnr. 79 und 84 vorgebracht.

⁽⁵⁸⁾ Das Vorstehende gilt ungeachtet der Tatsache, dass nach dem Verkauf der Aktiva von TB an HB ein Teil der Verbindlichkeiten von TB auf HB übertragen wurde, wie oben unter Punkt 61 dargelegt. Auf jeden Fall wurde der für die Aktiva gezahlte Preis offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der Forderungsübertragung reduziert, da HB für die Aktiva einen Preis gezahlt hat, der ungefähr dem Marktwert entsprach.

⁽⁵⁹⁾ Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass sie „nicht verpflichtet war [...] zu bestimmen, in welchem Maße jedem einzelnen Unternehmen [die Beihilfe] zugute gekommen war, sondern sich darauf beschränken konnte, [den Mitgliedstaat] aufzufordern, diese Beihilfen von ihrem Empfänger oder ihren Empfängern zurückzufordern, d. h. von dem oder den Unternehmen, die den tatsächlichen Nutzen davon hatten“, siehe verbundene Rechtssachen T-111/01 und T-133/01, Saxonia Edelmetalle, Rdnr. 124. Doch auch wenn sich die Kommission darauf beschränken kann, den Mitgliedstaat aufzufordern, das Unternehmen zu benennen, von welchem die Beihilfe zurückzufordern ist, hält nichts die Kommission davon ab zu untersuchen, wer den tatsächlichen Nutzen von der Beihilfe hatte.

zurückverlangt werden, indem die Forderung gegen die Konkursmasse von TB angemeldet wird. Diese Option könnte auf Grundlage der ständigen Rechtsprechung wahrgenommen werden, der zufolge die Liquidierung eines Unternehmens als zulässiger Ersatz für die vollständige Beihilfeerstattung angesehen wird, da damit die Aufhebung der Beihilfe angestrebt wird, und dieses Ziel durch ein zur Liquidierung des Unternehmens führendes Verfahren erreicht werden kann ⁽⁶⁰⁾.

(123) Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Liquidierung des ursprünglichen Beihilfeempfängers unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs nicht zufrieden stellend ist, wenn der tatsächliche Nutzen von der Beihilfe übertragen wurde. In diesem Fall würde die Anmeldung der Forderung gegen die Konkursmasse von TB nicht ausreichen, um den Wettbewerbsvorteil aufzuheben, der durch den tatsächlichen Nutzen der Beihilfe, die den Tochtergesellschaften von TB zugute kam, erlangt wurde. Wenn die Rückzahlungsforderung lediglich an TB gerichtet wäre, so würde dies zum Verkauf der Tochtergesellschaften als Rechtssubjekte führen, sich jedoch nicht auf ihre eigentliche Wirtschaftstätigkeit auswirken, da ein solcher Verkauf keinen Einfluss auf die Tätigkeit an sich, die Finanzen der Tochtergesellschaften sowie deren Geschäftsbetrieb hätte.

(124) Daher bildet unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs die Erstattung der Beihilfe durch die tatsächlich Begünstigten die einzige geeignete Option. Folglich sollten die polnischen Behörden die Rückzahlungsforderungen vor allem an die Tochtergesellschaften richten (und nur dann an die Gruppe, wenn eine Erstattung durch die Tochtergesellschaften nicht mehr möglich ist). Diese Lösung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung ⁽⁶¹⁾ bezüglich Konkursunternehmen, insbesondere in der Rechtssache Seleo, die auf ähnlichen Fakten beruht, in der die Kommission jedoch befand, dass die Rückzahlungsforderung auf eine ausgegliederte Einheit auszuweiten war. Im Gegensatz zur Rechtssache Seleo verlangt die Kommission allerdings nicht, die Möglichkeiten zur Zurückverlangung der Beihilfe zu erweitern, sondern entscheidet, dass die Rückzahlungsforderung lediglich an die tatsächlich Begünstigten innerhalb der Gruppe zu richten ist. Während die Kernfrage bezüglich

einer Erweiterung der Erstattungsmöglichkeiten darin besteht, ob durch die Ausgliederung einer Einheit Aktiva des liquidierten Unternehmens entnommen wurden ⁽⁶²⁾, ist dies im vorstehend dargelegten gruppeninternen Szenario unerheblich.

(125) Auf jeden Fall akzeptieren die gemeinschaftlichen Gerichte, dass die Rückzahlungsforderung an eine Tochtergesellschaft gerichtet wird, wenn diese, wie im vorliegenden Fall, die tatsächlich Begünstigte der Beihilfe war ⁽⁶³⁾. Außerdem stimmte der Europäische Gerichtshof gleichfalls zu, dass die Kommission die Möglichkeit erhielt, die Beihilfeerstattung außerhalb des Konkursverfahrens anzustreben, um die Gefahr zu vermeiden, dass die Beihilferückzahlung ihre Wirkung verfehlt ⁽⁶⁴⁾. Wie oben unter Randnummer 56 dargelegt, übertrug TB gezielt den Geschäftsbereich der Stahlerzeugnisse für die Kraftfahrzeugindustrie auf BA, um die Tätigkeit fortzuführen, die durch den Erhalt der Beihilfen begünstigt war ⁽⁶⁵⁾. Die Kommission betrachtet dies jedoch als weiteren Grund dafür, die Beihilfe vom tatsächlich Begünstigten zurückzufordern.

(126) Andererseits ist die Kommission nicht in der Lage festzustellen, ob die unrechtmäßig in Anspruch genommene Umstrukturierungsbeihilfe, die vor 2004 gewährt wurde, zugunsten der Tochtergesellschaften von TB verwendet wurde. Deshalb ist die Rückzahlungsforderung an TB zu richten.

⁽⁶⁰⁾ Rechtssache 277/00, SMI, Slg. 2004, S. I-4355, Rdnr. 85, Rechtssache 52/84, Kommission gegen Belgien, Slg. 1986, 89, Rdnr. 14 und Rechtssache C-142/87, Tubemeuse, Slg. 1990, S. I-959, Rdnr. 60 bis 62.

⁽⁶¹⁾ Verbundene Rechtssachen C-328/99 und C-399/00, Seleo, Slg. 2003, S. I-4035, Rechtssache 277/00, SMI, Slg. 2004, S. I-4355, Rechtssachen T-318/00 und T-324/00, CDA Albrechts II, Slg. 2005, S. II-4179.

⁽⁶²⁾ Rechtssache 277/00, SMI, Slg. 2004, S. I-4355, Rdnr. 86 in Verbindung mit Rdnr. 92. Dies betrifft Fälle, in denen der Transfer von Aktiva nicht entsprechend dem Marktpreis erfolgte oder wenn der Transfer mit dem Ziel erfolgt, die Beihilfeerstattung zu umgehen.

⁽⁶³⁾ Siehe Rdnr. 86 der Rechtssache 277/00, SMI, Slg. 2004, S. I-4355, in welcher der Gerichtshof entschied: „Werden Auffanggesellschaften gegründet, um einen Teil der Tätigkeiten des Unternehmens, das die Beihilfen erhalten hat, nach seinem Konkurs fortzuführen, so kann [...] nicht ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls auch diese Gesellschaften zur Rückerstattung der fraglichen Beihilfen verpflichtet sein können, falls erwiesen wäre, dass ihnen der tatsächliche Nutzen des mit dem Erhalt dieser Beihilfen verbundenen Wettbewerbsvorteils verblieben ist.“

⁽⁶⁴⁾ Tatsächlich erläutert der Gerichtshof: „Wäre es jedoch [...] einem in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen, das kurz davor steht, für zahlungsunfähig erklärt zu werden, ohne weiteres möglich, während des formellen Untersuchungsverfahrens über die das Unternehmen individuell betreffenden Beihilfen eine Tochtergesellschaft zu gründen, auf die es anschließend, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens, seine rentabelsten Aktiva überträgt, wäre jeder Gesellschaft die Möglichkeit zugestanden, diese Aktiva dem Vermögen der Muttergesellschaft bei der Rückforderung der Beihilfen zu entziehen, was mit der Gefahr verbunden wäre, dass die Rückforderung dieser Beihilfen ganz oder teilweise wirkungslos würde.“ C-328/99 und C-399/00, Seleo, Slg. 2003, S. I-04035, Rdnr. 77. Eine ähnliche Auffassung wurde in der Rechtssache C-415/03, Kommission gegen Griechenland (Olympic), Slg. 2005, S. I-3875 vertreten.

⁽⁶⁵⁾ Im Fall von HB war die Ausgliederung der Tätigkeit bereits im ursprünglichen IBP vorgesehen (siehe oben Punkt 59).

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (127) Die Kommission stellt fest, dass die Umstrukturierung von TB nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und scheiterte. Daher ist die gesamte Umstrukturierungsbeihilfe, die TB während des Umstrukturierungszeitraums gewährt wurde, als nicht bestimmungsgemäß verwendet anzusehen. Allerdings wurden alle Beihilfen, die aufgrund ihrer Gewährung als BiR-Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und für diesen Zweck verwendet wurden, nicht bestimmungswidrig in Anspruch genommen.
- (128) Folglich steht die Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 1 369 186 PLN, die die TB-Gruppe in den Jahren 1997 bis 2003 erhalten hat, nicht im Einklang mit den Ziffern 9 und 18 des Protokolls Nr. 8 zum Beitrittsvertrag und muss gemäß Ziffer 18 des Protokolls Nr. 8 zurückgezahlt werden.
- (129) Auch die Ende 2004 erhaltene Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 20 761 643 PLN ist nicht mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sowie Ziffer 6 und 18 des Protokolls Nr. 8 vereinbar.
- (130) Wie vorstehend dargelegt, wird diese Beihilfe als am 1. Januar 2005 erhalten angesehen und ist als solche einschließlich Zinsen, wie unter Randnummer 133 dargelegt, zurückzuerlangen. Angesichts dessen, dass diese Beihilfe ähnliche Wirkung hatte wie ein Schuldenerlass, könnte die Kommission akzeptieren, dass die polnischen Behörden bei der Wiedererlangung der Beihilfe so vorgehen, als ob die ursprünglichen Verbindlichkeiten abgeschrieben wären. Außerdem könnte die Kommission auch akzeptieren, dass zum Zweck der Beihilfewiedererlangung alle neuen Verbindlichkeiten von TB, die nach 2004 entstanden, nicht berücksichtigt werden, da TB gleichzeitig zwischen Anfang 2005 und August 2006 einige Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gläubigern tilgte und diese Zahlungen ungefähr die nach 2004 angewachsenen Verbindlichkeiten neutralisieren⁽⁶⁶⁾. Wie unter Randnummer 36 angegeben, betrugen die Verbindlichkeiten von TB nach Januar 2005 nie weniger als 20,76 Mio. PLN, und im August 2005 stiegen die Verbindlichkeiten von TB gegenüber öffentlichen Gläubigern auf 22,7 Mio. PLN.
- (131) Wie vorstehend dargelegt, sollte bei der Rückzahlungsforderung berücksichtigt werden, welche Unternehmen die gewährte Beihilfe tatsächlich in Anspruch genommen haben. Hinsichtlich des Betrags von 20 761 643 PLN ist zu berücksichtigen, dass Mittel in Höhe von 7,833 Mio.

PLN an BA und 14,81 Mio. PLN an HB flossen (siehe Randnummern 117 und 118). Da die Summe dieser zwei Beträge in Höhe von 22,643 Mio. PLN den Betrag der erhaltenen Beihilfe übersteigt, sollte der insgesamt zu erstattende Betrag entsprechend auf den Gesamtbetrag der Beihilfe reduziert werden. Diese Reduzierung hat proportional zu erfolgen, was bedeutet, dass BA, das 34,6 % der Beihilfe in Anspruch nahm, dementsprechend auch 34,6 % des Erstattungsbetrags zu zahlen hat (7 183 528 PLN), während die Forderung auf Rückzahlung der übrigen 65,4 % (13 578 115 PLN) an HB zu richten ist.

- (132) Ferner ist die nicht bestimmungsgemäß verwendete Beihilfe in Höhe von 1 369 186 PLN, die vor 2002 erhalten wurde, von TB zurückzufordern, da nichts darauf hinweist, dass diese Beihilfe auf ein anderes Unternehmen der TB-Gruppe übertragen wurde.
- (133) Die rückzahlbaren Beträge erhöhen sich um die entsprechend der Durchführungsverordnung berechneten Zinsen. So ist in Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung geregelt, dass die Kommission, sollten keine Fünfjahres-Interbank-Swap-Sätze verfügbar sein, in enger Zusammenarbeit mit dem beteiligten Mitgliedstaat den Rückforderungszinssatz mittels einer anderen Methode und gestützt auf die verfügbaren Informationen festlegen kann. Da Polen für den Zeitraum, für den die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Hilfe gewährt wurde, keine Fünfjahres-Interbank-Swap-Sätze zur Verfügung standen, sollte der Rückforderungszinssatz auf dem verfügbaren, für diesen Zeitraum als gültig anzunehmenden Zinssatz basieren. In diesem Zusammenhang kann auf die zwischen Polen und der Kommission vereinbarte Praxis Bezug genommen werden⁽⁶⁷⁾ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 20 761 643 PLN, die Polen rechtswidrig zugunsten der Technologie Buczek Gruppe gewährt hat, verstößt gegen die Bestimmungen in Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags und ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 1 369 186 PLN, die Polen in der Zeit von 1997 bis 2003 zugunsten der Technologie Buczek Gruppe gewährt hat, wurde nicht im Einklang mit den im Protokoll Nr. 8 des Beitrittsvertrags bezeichneten Bedingungen verwendet und ist deshalb mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes unvereinbar.

⁽⁶⁶⁾ Dennoch können die Eingänge aus allen Vollstreckungen der Forderungen nach August 2006 bei der Festlegung der zu erstattenden Beträge berücksichtigt werden.

⁽⁶⁷⁾ Entsprechend der Entscheidung der Kommission 2006/937/EG.

Artikel 3

(1) Polen erwirkt die Rückzahlung der in Absatz 1 genannten, der Technologie Buczek Gruppe rechtswidrig zur Verfügung gestellten Beihilfe, insbesondere von den Tochtergesellschaften Huta Buczek Sp. z o.o. und Buczek Automotive Sp. z o.o., und zwar proportional zu dem Vorteil, den sie tatsächlich erhalten haben. Folglich erwirkt Polen die Rückzahlung von 13 578 115 PLN durch die Gesellschaft Huta Buczek Sp. z o.o. sowie von 7 183 528 PLN durch die Gesellschaft Buczek Automotive Sp. z o.o.

(2) Polen erwirkt von Technologie Buczek S.A. die Rückzahlung der in Absatz 2 genannten, nicht bestimmungsgemäß verwendeten Beihilfe, die der Technologie Buczek Gruppe zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Der zurückzuzahlende Betrag umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem dieser Betrag dem Begünstigten zur Verfügung stand, bis zu seiner Rückzahlung.

(4) Die Zinsen werden auf Grundlage des Prozentsatzes berechnet, der entsprechend Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁶⁸⁾ vorgesehen ist.

Artikel 4

(1) Die Rückzahlung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Beihilfe erfolgt unverzüglich und wirksam.

(2) Polen kommt dieser Entscheidung innerhalb von vier Monaten ab ihrer Bekanntgabe nach.

Artikel 5

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung teilt Polen der Kommission Folgendes mit:

- a) Gesamtbetrag (Grundbetrag und Zinsen), dessen Rückzahlung vom Begünstigten zu erwirken ist;
- b) ausführliche Beschreibung der Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden bzw. geplant sind, um dieser Entscheidung nachzukommen;
- c) Unterlagen, die belegen, dass vom Begünstigten die Rückzahlung der Beihilfe gefordert wurde.

(2) Polen informiert die Kommission fortlaufend über weitere nationale Maßnahmen, die ergriffen werden, um dieser Entscheidung nachzukommen, bis zur vollständigen Rückzahlung der Beihilfe, die in Absatz 1 und 2 genannt ist. Auf Aufforderung der Kommission teilt Polen unverzüglich mit, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden bzw. geplant sind, um dieser Entscheidung nachzukommen. Polen stellt außerdem ausführliche Angaben zum Betrag der Beihilfe und der Zinsen, der durch den Begünstigten bereits erstattet wurde, zur Verfügung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2007

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

⁽⁶⁸⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1. Letzte Änderung dieser Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/2006 (ABl. L 407 vom 30.12.2006, S. 1).

EMPFEHLUNGEN

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2008

für einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 424)

(2008/345/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Hin zu einem europäischen Forschungsraum“ schlug die Kommission im Januar 2000 die Schaffung eines europäischen Forschungsraums vor ⁽¹⁾, um so die europäische Forschungspolitik zu konsolidieren und zu strukturieren. Im Mai 2007 stieß die Kommission mit dem Grünbuch „Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven“ erneut eine breit angelegte Debatte in den Institutionen und in der Öffentlichkeit darüber an, mit welchen Mitteln ein einheitlicher, attraktiver Europäischer Forschungsraum zu erreichen sei, der die Bedürfnisse und Erwartungen der Wissenschaft, der Industrie und der Bürger erfüllt ⁽²⁾.
- (2) Die Kommission verabschiedete im Februar 2000 eine Mitteilung zum Vorsorgeprinzip ⁽³⁾, um einen Grundkonsens darüber zu erzielen, wie wissenschaftlich noch nicht in vollem Umfang einschätzbare Risiken erfasst, bewertet, bewältigt und vermittelt werden sollen.
- (3) Anlässlich seiner Tagung im März 2000 in Lissabon beschloss der Europäische Rat, die Gemeinschaft innerhalb der folgenden zehn Jahre zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.
- (4) Im Jahr 2004 nannte die Kommission in ihrer Mitteilung „Auf dem Weg zu einer europäischen Strategie für Nanotechnologie“ ⁽⁴⁾ Maßnahmen, mit denen auf Gemein-

schaftsebene der zusätzliche Nutzen erzielt werden soll, der notwendig ist, um in diesem Bereich wettbewerbsfähig zu bleiben und gleichzeitig die verantwortliche Weiterentwicklung dieser Technologie zu gewährleisten. In seinen Schlussfolgerungen vom 24. September 2004 ⁽⁵⁾ begrüßte der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ das vorgeschlagene integrierte, sichere und verantwortungsvolle Konzept und die Absicht der Kommission, einen Aktionsplan für Nanotechnologien zu erstellen.

- (5) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation erstellte die Kommission 2005 einen Aktionsplan für Nanotechnologien ⁽⁶⁾, in dem auf der Grundlage der in der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer europäischen Strategie für Nanotechnologie“ herausgestellten vordringlichen Bereiche kohärente und in sich schlüssige Maßnahmen zur unmittelbaren Durchführung einer integrierten, sicheren und verantwortungsvollen Strategie für Nanowissenschaften und -technologien festgelegt werden. In beiden Mitteilungen wird ausdrücklich erwähnt, dass Umwelt-, Gesundheits-, und Sicherheitsaspekte bei allen Forschungsarbeiten im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien einbezogen werden müssen.
- (6) Im Anschluss an den Aktionsplan für Nanowissenschaften und Nanotechnologien legte die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien im Januar 2007 eine Stellungnahme zu den ethischen Aspekten der Nanomedizin vor ⁽⁷⁾.
- (7) Aufgrund von Beiträgen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu einer früheren Stellungnahme gab der wissenschaftliche Ausschuss für neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken im März 2006 eine geänderte Stellungnahme zur Angemessenheit bestehender Verfahren zur Bewertung möglicher Risiken im Zusammenhang mit technisch hergestellten und zufälligen Nanotechnologieprodukten ab ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ KOM(2000) 6 vom 18.1.2000.

⁽²⁾ KOM(2007) 161 vom 4.4.2007.

⁽³⁾ KOM(2000) 1 vom 2.2.2000.

⁽⁴⁾ KOM(2004) 338 vom 12.5.2004.

⁽⁵⁾ Dok. 12487/04.

⁽⁶⁾ KOM(2005) 243 vom 7.6.2005.

⁽⁷⁾ Stellungnahme Nr. 21 vom 17. Januar 2007.

⁽⁸⁾ SCENIHR/002/05 vom 10. März 2006.

- (8) Im Juni 2006 verabschiedete der Europäische Rat eine geänderte Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, mit der die anlässlich des Gipfeltreffens in Göteborg im Juni 2001 initiierte Gemeinschaftsstrategie für eine nachhaltige Entwicklung präzisiert wurde, deren Schwerpunkt auf Umwelt- und Gesundheitsschutzziele und auf der Beseitigung der Armut lag.
- (9) In seinen Schlussfolgerungen⁽¹⁾ vom 23. November 2007 erkannte der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ die Notwendigkeit an, zwischen allen Beteiligten in den Bereichen Nanowissenschaften und Nanotechnologien Synergien und Zusammenarbeit zu fördern, unter anderem zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Finanzinstituten, Nichtregierungsorganisationen und der Gesellschaft insgesamt.
- (10) Die Kommission legte 2007 einen ersten Durchführungsbericht zum Aktionsplan für Nanotechnologien in Europa vor⁽²⁾. Darin kündigte sie ihre Absicht an, einen freiwilligen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien anzunehmen.
- (11) Diese Empfehlung enthält den Verhaltenskodex, mit dem eine integrierte, sichere und verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien in Europa im Interesse der Gesellschaft insgesamt gefördert werden soll.
- (12) Die allgemeinen Grundsätze und Leitlinien für Maßnahmen, die in dieser Empfehlung ausgeführt werden, stützen sich auf eine öffentliche Konsultation.
- (13) Mit dieser Empfehlung wird den Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand gegeben, auf dessen Grundlage sie weitere Initiativen zur Gewährleistung einer sicheren, ethisch vertretbaren und nachhaltigen nanowissenschaftlichen und nanotechnologischen Forschung in der Europäischen Union ergreifen können.
- (14) Ferner soll mit dieser Empfehlung ein Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten geleistet werden, um die Synergien zwischen allen Akteuren der Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und Nanotechnologien europa- und weltweit optimal zu nutzen —
- Grundsätzen und Leitlinien für Maßnahmen, wie sie in dem im Anhang beigefügten Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien ausgeführt sind, leiten lassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sollten sich bei der Durchführung ihrer nationalen Regulierungsstrategien für Forschung und Entwicklung und bei der Erstellung sektorspezifischer oder institutioneller Normen für Forschung und Entwicklung bemühen, diesen allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien zu folgen, wobei sie bereits geltende NuN-Leitlinien, bewährte Verfahren oder Vorschriften berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliedstaaten sollten diese allgemeinen Grundsätze und Leitlinien für die Forschung als einen integralen Bestandteil institutioneller Qualitätssicherungsverfahren behandeln, indem sie sie zur Festlegung von Finanzierungskriterien für nationale/regionale Finanzierungssysteme heranziehen und sie bei den Prüfungs-, Kontroll- und Bewertungsverfahren für staatliche Stellen einsetzen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten die freiwillige Befolgung des Verhaltenskodex durch die einschlägigen nationalen und regionalen Behörden, Arbeitgeber, Forschungsförderungseinrichtungen, Forscher sowie Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit NuN-Forschung zu tun haben oder daran interessiert sind, fördern und die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sie einen Beitrag zur Entwicklung und Aufrechterhaltung eines günstigen Forschungsumfelds leisten, das eine sichere, ethisch vertretbare und wirksame Nutzung des NuN-Potenzials unterstützt.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten bei der alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung dieser Empfehlung sowie des Umfangs der Übernahme und Anwendung des Verhaltenskodex durch die relevanten Akteure mit der Kommission zusammenarbeiten.
- (6) In Verbindung mit ähnlichen Arbeiten auf Gemeinschaftsebene sind Kriterien zu erstellen und mit den Mitgliedstaaten zu vereinbaren, anhand derer erfasst werden kann, inwieweit der Verhaltenskodex übernommen und angewendet wurde.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihrer bilateralen Vereinbarungen über Forschungsstrategien und -tätigkeiten mit Drittländern und in ihrer Rolle als Mitglieder internationaler Organisationen diese Empfehlung angemessen berücksichtigen, wenn sie Forschungsstrategien vorschlagen oder Entscheidungen treffen, und sich in angemessener Weise mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission abstimmen.
- (8) Diese Empfehlung sollte ferner als Instrument zur Förderung des Dialogs zwischen Politikern, Forschern, Unternehmen, Ethik-Ausschüssen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Gesellschaft insgesamt auf allen Regierungsebenen eingesetzt werden, mit dem Ziel, die Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit über die Entwicklung neuer Technologien und ihre Einbindung zu verbessern.

EMPFEHLT:

- (1) Die Mitgliedstaaten sollten sich bei der Formulierung, Verabschiedung und Durchführung ihrer Strategien zur Entwicklung einer nachhaltigen Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und Nanotechnologien (im Folgenden „NuN“) im Einklang mit der Strategie und dem Aktionsplan der Kommission für Nanotechnologien von den allgemeinen

⁽¹⁾ Dok. 14865/07.

⁽²⁾ KOM(2007) 505 vom 6.9.2007.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 30. Juni 2008 und danach einmal jährlich alle Maßnahmen, die sie aufgrund dieser Empfehlung ergriffen haben, sowie erste Ergebnisse der Anwendung der Empfehlung und bewährte Verfahren mitteilen.

Brüssel, den 7. Februar 2008

Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission

ANHANG

Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien

Dieser Verhaltenskodex gibt Mitgliedstaaten, Arbeitgebern, Forschungsförderern, Forschern und generell allen Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft, die an der Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und Nanotechnologien („NuN“) beteiligt oder interessiert sind („allen Akteuren“), Leitlinien an die Hand, die ein verantwortungsvolles und offenes Konzept für die NuN-Forschung in der Gemeinschaft unterstützen.

Der Verhaltenskodex ergänzt bestehende Regelungen. Er schränkt die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, ein höheres Schutzniveau im Zusammenhang mit NuN-Forschung festzulegen, als in diesem Verhaltenskodex niedergelegt ist, weder ein noch berührt er diese anderweitig.

Akteure, die den Verhaltenskodex anwenden, sollten gegebenenfalls auch die Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Die Kommission wird den Verhaltenskodex alle zwei Jahre überprüfen und überarbeiten, um die Entwicklungen im Bereich NuN weltweit und ihre Integration in der europäischen Gesellschaft zu berücksichtigen.

1. Gegenstand und Ziel

Mit dem Verhaltenskodex werden alle Akteure aufgefordert, entsprechend der Strategie und dem Aktionsplan der Kommission für NuN verantwortlich zu handeln und zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die NuN-Forschung in der Gemeinschaft in einem sicheren, ethisch vertretbaren und wirksamen Rahmen stattfindet und eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung begünstigt.

Der Verhaltenskodex gilt für alle NuN-Forschungstätigkeiten, die im Europäischen Forschungsraum ausgeführt werden.

Seine Einhaltung ist freiwillig. Der Kodex umfasst allgemeine Grundsätze und Leitlinien für Maßnahmen, die von allen NuN-Akteuren ergriffen werden sollten. Er soll die Durchführung der im NuN-Aktionsplan für Europa (2005-2009) genannten Konzepte regulatorischer und nicht regulatorischer Art erleichtern und unterstützen und zu einer besseren Umsetzung der bestehenden Vorschriften sowie einem besseren Umgang mit wissenschaftlichen Ungewissheiten beitragen.

Der Verhaltenskodex sollte ferner Europa als Basis für den Dialog mit Drittländern und internationalen Organisationen dienen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Verhaltenskodex gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Nano-Objekte: Da keine anerkannte internationale Terminologie existiert, wird im gesamten Verhaltenskodex für alle Produkte der NuN-Forschung die generische Bezeichnung „Nano-Objekt“ verwendet. Hierunter fallen z. B. Nanopartikel und ihre Aggregation auf Nanoebene, Nanosysteme, Nanomaterialien, Nanostrukturmaterialien und Nanoprodukte.
- b) NuN-Forschung: NuN-Forschung umfasst im hier zugrunde gelegten weitesten Sinne alle Forschungsarbeiten, deren Gegenstand Materie auf nanoskopischer Ebene ist (1 bis 100 nm). In diesen Bereich fallen alle vom Menschen erzeugten Nano-Objekte, sowohl technisch hergestellte als auch zufällig erzeugte. Natürlich vorkommende Nano-Objekte sind nicht Gegenstand dieses Verhaltenskodex. Zur NuN-Forschung gehört die Grundlagenforschung ebenso wie die angewandte Forschung, die Technologieentwicklung sowie prä- und konormative Forschungsarbeiten zur Absicherung wissenschaftlicher Empfehlungen, Normen und Vorschriften.
- c) NuN-Akteure: Mitgliedstaaten, Arbeitgeber, Forschungsförderer, Forscher und generell alle Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft, die an der NuN-Forschung beteiligt oder interessiert sind.
- d) Organisationen der Zivilgesellschaft: Im Sinne dieses Verhaltenskodex gelten als Organisationen der Zivilgesellschaft alle Rechtspersonen, die nicht staatlich und gemeinnützig sind, keine kommerziellen Interessen vertreten und ein gemeinsames Ziel im öffentlichen Interesse verfolgen.

3. Allgemeine Grundsätze

Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf allgemeine Grundsätze, die Maßnahmen erfordern, um ihre Einhaltung durch alle Akteure sicherzustellen.

3.1. *Bedeutung*

Die NuN-Forschung sollte für die Öffentlichkeit verständlich sein. Sie sollte die Grundrechte respektieren und bei ihrer Konzipierung, Durchführung, Verbreitung und Nutzung das Wohlergehen der Bürger und der Gesellschaft insgesamt im Auge haben.

3.2. *Nachhaltigkeit*

Die NuN-Forschung sollte sicher und ethisch vertretbar sein und einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Sie sollte den Nachhaltigkeitszielen der Gemeinschaft und den Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen ⁽¹⁾ dienen. Sie sollte Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Umwelt weder heute noch in Zukunft schädigen, noch sollte sie eine biologische, physische oder moralische Bedrohung für sie darstellen.

3.3. *Vorsorge*

NuN-Forschung sollte nach dem Vorsorgeprinzip stattfinden, d. h. potenzielle Folgen ihrer Ergebnisse für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit vorhersehen und Vorsorgemaßnahmen ergreifen, die dem Schutzniveau entsprechen, wobei sie gleichzeitig den Fortschritt im Interesse der Gesellschaft und der Umwelt fördern sollte.

3.4. *Integration*

Bei der Organisation der NuN-Forschung sollte den Grundsätzen der Öffnung für alle Akteure, der Transparenz und der Berücksichtigung des legitimen Rechts auf Zugang zu Informationen gefolgt werden. Sie sollte die Beteiligung aller an den NuN-Forschungstätigkeiten beteiligten oder durch sie betroffenen Akteure am Entscheidungsprozess ermöglichen.

3.5. *Exzellenz*

Die NuN-Forschung sollte — auch im Hinblick auf die Integrität der Forschung und die gute Laborpraxis ⁽²⁾ — den höchsten wissenschaftlichen Standards entsprechen.

3.6. *Innovation*

Durch die Regelung der NuN-Forschung sollten so weit wie möglich Kreativität, Flexibilität und die Fähigkeit zur Planung im Hinblick auf Innovation und Wachstum unterstützt werden.

3.7. *Rechenschaftspflicht*

Forscher und Forschungseinrichtungen sollten für die möglichen sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihrer NuN-Forschung für die heutige und für künftige Generationen zur Rechenschaft gezogen werden können.

4. **Leitlinien für Massnahmen**

Die hier dargelegten Leitlinien stützen sich auf die allgemeinen Grundsätze gemäß Punkt 3. Sie sollen Anleitung liefern, wie eine verantwortungsvolle Regelung, die Einhaltung des Vorsorgeprinzips sowie eine weite Verbreitung des Verhaltenskodex und eine angemessene Überwachung seiner Anwendung zu erreichen sind. Die Hauptzuständigen für die Maßnahmen sind nachstehend angegeben. Alle NuN-Akteure sollten jedoch in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich so weit wie möglich zur Durchführung der Leitlinien beitragen.

4.1. *Verantwortungsvolle Regelung der NuN-Forschung*

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Regelung der NuN-Forschung sollten die Bedürfnisse und Wünsche aller Akteure zur Kenntnis genommen werden, um sich der spezifischen Probleme und Möglichkeiten der NuN bewusst zu werden. Es sollte eine „Kultur der Verantwortung“ entstehen, so dass mögliche künftige, derzeit nicht vorhersehbare Probleme bewältigt und Möglichkeiten genutzt werden können.

4.1.1. Die Mitgliedstaaten sollten mit der Kommission zusammenarbeiten, um auf Gemeinschaftsebene ein offenes und pluralistisches Forum für die Erörterung der NuN-Forschung aufrechtzuerhalten, das die gesellschaftliche Debatte über NuN-Forschung anregen, die Identifizierung und Erörterung von Ängsten und Hoffnungen unterstützen und mögliche Initiativen und Lösungen erleichtern soll. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Kommunikation über Nutzen, Gefahren und Ungewissheiten der NuN-Forschung ausbauen. Jungen und älteren Bürgern sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gelten.

4.1.2. Die Mitgliedstaaten, NuN-Forschungsförderungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forscher werden ermutigt — unter angemessener Berücksichtigung der Rechte an geistigem Eigentum — wissenschaftliche Kenntnisse über NuN sowie damit zusammenhängende Informationen (einschlägige Normen, Referenzen, Kennzeichnungen, Forschungsarbeiten über die Auswirkungen, Rechtsvorschriften) leicht zugänglich und nicht nur für Wissenschaftler, sondern auch für Laien verständlich zu machen.

⁽¹⁾ Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, Resolution der Generalversammlung 55/2 vom 8.9.2000.

⁽²⁾ Richtlinie 2004/9/EG und Richtlinie 2004/10/EG.

- 4.1.3 Die Mitgliedstaaten sollten Laboratorien des privaten und öffentlichen Sektors ermutigen — unter angemessener Berücksichtigung der Rechte an geistigem Eigentum — bewährte Praktiken im Bereich der NuN-Forschung auszutauschen.
- 4.1.4. NuN-Forschungseinrichtungen und Forscher sollten sicherstellen, dass wissenschaftliche Daten und Ergebnisse vor ihrer allgemeinen Verbreitung außerhalb wissenschaftlicher Kreise einer angemessenen Prüfung durch Fachkollegen unterzogen werden, um Klarheit und eine ausgewogene Darstellung sicherzustellen.
- 4.1.5. Angesichts des Potenzials der NuN-Forschung sollten die Mitgliedstaaten und die NuN-Forschungseinrichtungen sicherstellen, dass NuN-Forschung auf dem höchsten Niveau wissenschaftlicher Integrität stattfindet. Fragwürdige Praktiken der NuN-Forschung (bei denen es sich nicht unbedingt um Plagiate, Fälschungen oder die Fabrikation falscher Daten handeln muss) sollten bekämpft werden, denn sie können Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beinhalten, Misstrauen in der Öffentlichkeit hervorrufen und die allgemeine Nutzung der Forschungsergebnisse bremsen. Personen, die Unregelmäßigkeiten in der Forschung melden, sollten von ihren Arbeitgebern sowie durch die einzelstaatlichen oder regionalen Rechtsvorschriften geschützt werden.
- 4.1.6. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass für die Anwendung der für die NuN-Forschung geltenden Rechtsvorschriften geeignete personelle und finanzielle Mittel bereitstehen. Einrichtungen, die NuN-Forschung betreiben, sollten auf transparente Weise darlegen, dass sie die einschlägigen Vorschriften einhalten.
- 4.1.7. Nationale und lokale Ethikausschüsse sowie die zuständigen Behörden sollten beurteilen, in welcher Weise die Anforderungen einer ethischen Analyse bei nanotechnologischer Forschung mit doppeltem Verwendungszweck gelten sollten. Sie sollten insbesondere die Folgen möglicher Einschränkungen der Aufklärung über gesundheitsrelevante Forschungsergebnisse und deren Veröffentlichung für die Wahrnehmung der Grundrechte erörtern.

Förderung eines integrativen Ansatzes

- 4.1.8. Die generelle Ausrichtung der NuN-Forschung sollte auf integrativer Basis entschieden werden, wobei alle Akteure die Möglichkeit erhalten sollten, ihren Beitrag zu den Vorgesprächen über diese Ausrichtung zu leisten.
- 4.1.9. Die Mitgliedstaaten, NuN-Forschungsförderungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forscher werden ermutigt, frühestmöglich und im Rahmen partizipatorischer Zukunftsforschung die künftigen Auswirkungen der Technologien oder Objekte zu berücksichtigen, die Gegenstand der Forschung sind. Auf diese Weise könnte es möglich sein, Lösungen zur Bewältigung negativer Auswirkungen zu entwickeln, die sich durch die Nutzung eines neuen Objekts oder einer neuen Technologie später ergeben könnten. Gegebenenfalls sind im Rahmen dieser Zukunftsforschung die entsprechenden Ethikausschüsse zu konsultieren.
- 4.1.10. Die NuN-Forschung selbst sollte für Beiträge aller Akteure offen sein. Diese sollten informiert werden und Unterstützung erhalten, so dass sie sich im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben aktiv an den Forschungstätigkeiten beteiligen können.

Prioritäten

- 4.1.11. Die für Forschung zuständigen Behörden und die Normenorganisationen sollten sich um die Festlegung einer Standard-Terminologie für NuN bemühen, um die Vermittlung wissenschaftlicher Daten zu erleichtern. Sie sollten genormte Messverfahren sowie den Einsatz geeigneter Referenzmaterialien im Interesse der Vergleichbarkeit wissenschaftlicher Daten fördern.
- 4.1.12. NuN-Forschungsförderungseinrichtungen sollten einen angemessenen Teil der NuN-Forschung für die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten der Risikobewertung, die Präzisierung der metrologischen Verfahren auf Nanoebene sowie die Normung vorsehen. In diesem Zusammenhang ist der Entwicklung von Verfahren zur Risikobewertung aktiver Nanostrukturen der zweiten Generation besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- 4.1.13. Die Mitgliedstaaten, NuN-Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen sollten sich für die Forschung in NuN-Bereichen einsetzen, die den größtmöglichen allgemeinen Nutzen versprechen. Vorrang sollten Forschungsarbeiten haben, die dem Schutz der Öffentlichkeit, der Umwelt, der Verbraucher und der Arbeitnehmer oder der Einschränkung, Verbesserung oder Ablösung von Tierversuchen dienen.
- 4.1.14. NuN-Forschungsförderungseinrichtungen sollten ausgewogene Evaluierungen der potenziellen Kosten, Risiken und Vorteile der Forschung in förderwürdigen Bereichen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten vornehmen und veröffentlichen.

Verbote und Einschränkungen

- 4.1.15. NuN-Forschungsförderungseinrichtungen sollten keine Forschungsarbeiten in Bereichen finanzieren, in denen die Verletzung von Grundrechten oder grundlegenden ethischen Prinzipien möglich wäre, weder im Forschungs- noch im Entwicklungsstadium (z. B. zu künstlichen Viren mit pathogenem Potenzial).
- 4.1.16. NuN-Forschungseinrichtungen sollten keine Forschungsarbeiten ausführen, die der nichttherapeutischen Verbesserung menschlicher Fähigkeiten dienen und zur Abhängigkeit führen oder allein der illegalen Erhöhung der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers dienen.

4.1.17. Solange keine Risikobewertung der langfristigen Sicherheit vorliegt, sollten Forschungsarbeiten zur bewussten Einführung von Nano-Objekten in den menschlichen Körper oder zu ihrer Beigabe zu Lebensmitteln (insbesondere für Säuglinge), Futtermitteln, Spielzeug, Kosmetika und anderen Produkten, durch die Mensch und Umwelt ihnen ausgesetzt sein können, vermieden werden.

4.2. *Einhaltung des Vorsorgeprinzips*

Angesichts der geringen Kenntnisse über die ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen von Nano-Objekten sollten die Mitgliedstaaten das Vorsorgeprinzip anwenden, um im Verlauf der NuN-Forschungsarbeiten die Forscher, die als erste in Kontakt mit Nano-Objekten kommen, aber auch andere Berufsgruppen, Verbraucher, Bürger und die Umwelt zu schützen.

4.2.1. Studenten, Forscher und Forschungseinrichtungen im Bereich NuN sollten spezielle Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ergreifen, die an die Besonderheiten der Nano-Objekte angepasst sind, mit denen sie umgehen. Im Einklang mit der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2007–2012) ⁽¹⁾ sollten eigene Leitlinien für die Vermeidung von Krankheiten entwickelt werden, die von Nano-Objekten ausgelöst werden.

4.2.2. NuN-Forschungseinrichtungen sollten bestehende bewährte Verfahren für Klassifizierung und Kennzeichnung anwenden. Ferner sollten sie angesichts der Tatsache, dass Nano-Objekte aufgrund ihrer Größe bestimmte Eigenschaften aufweisen könnten, Systeme prüfen (z. B. die Entwicklung eigener Piktogramme), anhand derer Forscher und andere Personen, die in Forschungsräumen in Kontakt mit Nano-Objekten kommen können (z. B. Sicherheitspersonal, Notdienste), informiert werden können, so dass diese bei ihrer Arbeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen können.

4.2.3. Öffentliche und private NuN-Forschungsförderungseinrichtungen sollten verlangen, dass mit jedem Antrag auf Finanzierung von NuN-Forschung eine Risikobewertung vorgelegt wird.

4.2.4. Die Programme der NuN-Forschungsförderungseinrichtungen sollten die Überwachung der möglichen sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen von NuN über einen sinnvollen Zeitraum vorsehen.

Die Anwendung des Vorsorgeprinzips sollte auch das Schließen von Wissenslücken und somit weitere Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen beinhalten, u. a. sollten:

4.2.5. NuN-Forschungsförderungseinrichtungen einen angemessenen Teil der NuN-Forschung der Erforschung der von Nano-Objekten ausgehenden potenziellen Risiken, insbesondere für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, widmen und dabei deren gesamten Lebenszyklus (von der Erzeugung bis zum Ende der Lebensdauer, einschließlich der Rezyklierung) berücksichtigen;

4.2.6. NuN-Forschungseinrichtungen und Forscher gezielt Forschungsarbeiten einleiten und koordinieren, um die grundlegenden biologischen Prozesse der Toxikologie und Ökotoxikologie von Menschen gemachter oder in der Natur vorkommender Nano-Objekte besser zu verstehen. Daten und Ergebnisse über die biologischen Auswirkungen (ob positiv, negativ oder neutral) sollten nach ihrer Validierung allgemein bekannt gemacht werden;

4.2.7. NuN-Forschungsförderungseinrichtungen gezielt Forschungsarbeiten einleiten und koordinieren, um die ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Folgen der Öffnung neuer Bereiche durch NuN besser zu verstehen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Biotechnologie zu widmen, außerdem der Konvergenz beider Bereiche und der Konvergenz zwischen den kognitiven Wissenschaften und NuN.

4.3. *Weite Verbreitung des Verhaltenskodex und Überwachung seiner Anwendung*

4.3.1. Die Mitgliedstaaten sollten die weite Verbreitung dieses Verhaltenskodex, insbesondere auch über öffentliche nationale und regionale Forschungsförderungseinrichtungen, unterstützen.

4.3.2. Die NuN-Forschungsförderungseinrichtungen sollten neben diesem Verhaltenskodex den NuN-Forschern auch alle relevanten Rechtsvorschriften sowie ethische und soziale Rahmenbestimmungen bekannt machen.

4.3.3. Da die Anwendung des Verhaltenskodex gemeinschaftsweit überwacht werden sollte, sollten die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammenarbeiten, um geeignete Vorkehrungen für die Durchführung dieser Überwachung auf nationaler Ebene zu treffen und gleichzeitig Synergien mit anderen Mitgliedstaaten zu nutzen.

⁽¹⁾ KOM(2007) 62 vom 21.2.2007.

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/346/GASP DES RATES

vom 29. April 2008

zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/871/GASP zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Dezember 2001 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 20. Dezember 2007 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2007/871/GASP zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP ⁽²⁾ angenommen.
- (3) Der Rat hat festgestellt, dass kein Grund mehr besteht, bestimmte Personen weiter in der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP Anwendung findet, aufzuführen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Personen, die im Anhang zu diesem Gemeinsamen Standpunkt aufgeführt sind, werden aus der Liste im Anhang zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2007/871/GASP gestrichen.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 109.

ANHANG

Verzeichnis der Personen nach Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts

1. AKHNIKH, Ismail (alias SUHAIB, alias SOHAIB)
 2. AOURAGHE, Zine Labidine (alias Halifi Laarbi MOHAMED, alias Abed, alias Abid, alias Abu ISMAIL)
 3. BOUGHABA, Mohamed Fahmi (alias Mohammed Fahmi BOURABA, alias Mohammed Fahmi BURADA, alias Abu MOSAB)
 4. EL MORABIT, Mohamed
 5. ETTOUMI, Youssef (alias Youssef TOUMI)
 6. HAMDI, Ahmed (alias Abu IBRAHIM)
 7. IZTUETA BARANDICA, Enrique
-

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/347/GASP DES RATES

vom 29. April 2008

zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/871/GASP zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Dezember 2001 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 20. Dezember 2007 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2007/871/GASP zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP ⁽²⁾ und der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die jener Gemeinsame Standpunkt Anwendung findet, angenommen.
- (3) Nach einer Überprüfung hat der Rat festgestellt, dass die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP vorgesehenen besonderen Maßnahmen weiterhin auf Jose Maria SISON angewandt werden sollten. Der Rat ist ferner zu dem Schluss gelangt, dass die Einträge betreffend Jose Maria SISON und die Kommunistische Partei der Philippinen in der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP Anwendung findet, geändert werden sollten —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Im Anhang zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2007/871/GASP erhält der Eintrag betreffend Jose Maria SISON (alias Armando Liwanag, alias Joma) folgende Fassung:

„SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma), geboren am 8.2.1939 in Cabugao (Philippinen) — führendes Mitglied der ‚Kommunistischen Partei der Philippinen‘, einschließlich der ‚New People’s Army‘ (‚NPA‘)“.

Artikel 2

Im Anhang zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2007/871/GASP erhält der Eintrag betreffend die Kommunistische Partei der Philippinen folgende Fassung:

„Kommunistische Partei der Philippinen“, einschließlich der ‚New People’s Army‘ (‚Neue Volksarmee‘) — ‚NPA‘, Philippinen, verknüpft mit SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma), führendes Mitglied der ‚Kommunistischen Partei der Philippinen‘, einschließlich der ‚NPA‘“.

Artikel 3

Der vorliegende Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 109.

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/348/GASP DES RATES**vom 29. April 2008****betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 13. November 2007 den Gemeinsamen Standpunkt 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan ⁽¹⁾ angenommen. Mit diesem Gemeinsamen Standpunkt wurden bestimmte restriktive Maßnahmen verlängert, die mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2005/792/GASP ⁽²⁾ als Reaktion auf die übermäßige, unverhältnismäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung durch die usbekischen Sicherheitskräfte bei den Ereignissen in Andijan im Mai 2005 verhängt worden waren. Um die usbekischen Behörden dazu zu bewegen, positive Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtsslage zu ergreifen, und angesichts der Zusicherungen der usbekischen Behörden wurden die Einreisebeschränkungen jedoch während eines Zeitraums von sechs Monaten ausgesetzt.
- (2) Der Rat hält es nach der Überprüfung der Lage in Usbekistan für angebracht, die Aussetzung der Einreisebeschränkungen um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern —

Artikel 1

Die Anwendung der in Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP genannten Maßnahmen wird bis zum 13. November 2008 ausgesetzt.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 72. Geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/338/GASP (ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 50).

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/349/GASP DES RATES
vom 29. April 2008
zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. April 2006 den Gemeinsamen Standpunkt 2006/318/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar⁽¹⁾ angenommen. Diese Maßnahmen ersetzen die vorherigen Maßnahmen, von denen die ersten 1996 in dem Gemeinsamen Standpunkt 96/635/GASP⁽²⁾ angenommen wurden.
- (2) Die mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2006/318/GASP erlassenen restriktiven Maßnahmen sollten um weitere 12 Monate verlängert werden, da sich die Menschenrechtslage in Birma/Myanmar nicht gebessert hat und trotz der Ankündigung der Regierung des Landes, im Mai 2008 ein Referendum über eine neue Verfassung und im Jahr 2010 Mehrparteienwahlen abhalten zu wollen, keine substantziellen Fortschritte in Richtung auf einen alle Seiten einschließenden Demokratisierungsprozess erkennbar sind.
- (3) Die Liste der Personen und Unternehmen, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen, sollte geändert werden, um Veränderungen in der Regierung, den Sicherheitskräften, des Staatsrats für Frieden und Entwicklung und der Verwaltung von Birma/Myanmar sowie der persönlichen Situation der betroffenen Personen Rechnung zu tragen und um andere mit dem Regime von Birma/Myanmar verbundene Personen, die für die Durchführung von Unterdrückungsmaßnahmen verantwortlich sind, sowie weitere Unternehmen, die sich im Besitz

oder unter der Kontrolle des Regimes von Birma/Myanmar oder von mit dem Regime verbundenen Personen befinden, in die Liste aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2006/318/GASP wird bis zum 30. April 2009 verlängert.

Artikel 2

Die Anhänge II und III des Gemeinsamen Standpunkts 2006/318/GASP werden durch die Anhänge I und II dieses Gemeinsamen Standpunkts ersetzt.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 29.4.2006, S. 77. Zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/750/GASP (AbI. L 308 vom 24.11.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 1. Aufgehoben durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/297/GASP (AbI. L 106 vom 29.4.2003, S. 36).

ANHANG II

„ANHANG II

Liste gemäß den Artikeln 4, 5 und 8

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Aliasnamen oder abweichende Schreibweisen sind durch ‚alias‘ gekennzeichnet.
2. Betrifft nicht die deutsche Fassung.
3. Betrifft nicht die deutsche Fassung.
4. Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich bei allen Pässen und Personalausweisen um Dokumente von Birma/-Myanmar.

A. STAATSRAT FÜR FRIEDEN UND ENTWICKLUNG (SPDC)

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformationen (Funktion/ Titel, Geburtsdatum und ort, Reisepass Nr./Personalausweis-Nr., Ehemann/ frau oder Sohn/ Tochter von ...)	Geschlecht (M/W)
A1a	Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe	Vorsitzender des SPDC; Geburtsdatum: 2.2.1933	M
A1b	Kyaing Kyaing	Ehefrau von General Than Shwe	W
A1c	Thandar Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1ci	Major Zaw Phyoo Win	Ehemann von Thandar Shwe Stellvertretender Direktor der Ausfuhrabteilung, Ministerium für Handel	M
A1d	Khin Pyone Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1e	Aye Aye Thit Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1f	Tun Naing Shwe alias Tun Tun Naing	Sohn von General Than Shwe	M
A1g	Khin Thanda	Ehefrau von Tun Naing Shwe	W
A1h	Kyaing San Shwe	Sohn von General Than Shwe, Eigentümer von ‚J's Donuts‘	M
A1i	Dr. Khin Win Sein	Ehefrau von Kyaing San Shwe	W
A1j	Thant Zaw Shwe alias Maung Maung	Sohn von General Than Shwe	M
A1k	Dewar Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1l	Kyi Kyi Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A2a	Stellvertretender Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Maung Aye	Stellvertretender Vorsitzender; Geburtsdatum: 25.12.1937	M
A2b	Mya Mya San	Ehefrau von General Maung Aye	W
A2c	Nandar Aye	Tochter von General Maung Aye, Ehefrau von Major Pye Aung (D17g)	W
A3a	General Thura Shwe Mann	Stabschef und Koordinator für Sondereinsätze (Land-, See- und Luftstreitkräfte); Geburtsdatum: 11.7.1947	M
A3b	Khin Lay Thet	Ehefrau von General Thura Shwe Mann; Geburtsdatum: 19.6.1947	W
A3c	Aung Thet Mann alias Shwe Mann Ko Ko	Sohn von General Thura Shwe Mann, Ayeya Shwe War (Wah) Company; Geburtsdatum: 19.6.1977 Reisepass-Nr. CM102233	M
A3d	Khin Hnin Thandar	Ehefrau von Aung Thet Mann	W
A3e	Toe Naing Mann	Sohn von General Thura Shwe Mann; Geburtsdatum 29.6.1978	M

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformationen (Funktion/ Titel, Geburtsdatum und ort, Reisepass Nr./Personalausweis-Nr., Ehemann/ frau oder Sohn/ Tochter von ...)	Geschlecht (M/W)
A3f	Zay Zin Latt	Ehefrau von Toe Naing Mann; Tochter von Khin Shwe (siehe unter J5a); Geburtsdatum 24.3.1981	W
A5a	Generalleutnant Thein Sein	„Premierminister“; Geburtsdatum: 20.4 1945	M
A5b	Khin Khin Win	Ehefrau von Generalleutnant Thein Sein	W
A6a	Generalleutnant (Thiha Thura) Tin Aung Myint Oo	(Thiha Thura ist ein Titel) „Erster Sekretär“; Geburtsdatum: 29.5.1950	M
A6b	Khin Saw Hnin	Ehefrau von Generalleutnant Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	W
A6c	Hauptmann Naing Lin Oo	Sohn von Generalleutnant Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	M
A6d	Hnin Yee Mon	Ehefrau von Hauptmann Naing Lin Oo	W
A7a	Generalleutnant Kyaw Win	Chef des Büros für Sondereinsätze 2 (Staaten Kayah, Shan), Mitglied der Union Solidarity and Development Association (USDA); Geburtsdatum: 3.1.1944	M
A7b	San San Yee alias San San Yi	Ehefrau von Generalleutnant Kyaw Win	W
A7c	Nyi Nyi Aung	Sohn von Generalleutnant Kyaw Win	M
A7d	San Thida Win	Ehefrau von Nyi Nyi Aung	W
A7e	Min Nay Kyaw Win	Sohn von Generalleutnant Kyaw Win	M
A7f	Dr. Phone Myint Htun	Sohn von Generalleutnant Kyaw Win	M
A7g	San Sabai Win	Ehefrau von Dr. Phone Myint Htun	W
A8a	Generalleutnant Tin Aye	Chef des militärischen Beschaffungswesens und Leiter der UMEHL	M
A8b	Kyi Kyi Ohn	Ehefrau von Generalleutnant Tin Aye	W
A8c	Zaw Min Aye	Sohn von Generalleutnant Tin Aye	M
A9a	Generalleutnant Ye Myint	Chef des Büros für Sondereinsätze 1 (Kachin, Chin, Sagaing, Magwe, Mandalay); Geburtsdatum: 21.10.1943	M
A9b	Tin Lin Myint	Ehefrau von Generalleutnant Ye Myint; Geburtsdatum: 25.1.1947	W
A9c	Theingi Ye Myint	Tochter von Generalleutnant Ye Myint	W
A9d	Aung Zaw Ye Myint	Sohn von Generalleutnant Ye Myint, Yetagun Construction Co.	M
A9e	Kay Khaing Ye Myint	Tochter von Generalleutnant Ye Myint	W
A10a	Generalleutnant Aung Htwe	Chef der Ausbildung der Streitkräfte; Geburtsdatum: 1.2.1943	M
A10b	Khin Hnin Wai	Ehefrau von Generalleutnant Aung Htwe	W
A11a	Generalleutnant Khin Maung Than	Chef des Büros für Sondereinsätze 3 (Pegu, Irrawaddy, Arakan)	M
A11b	Marlar Tint	Ehefrau von Generalleutnant Khin Maung Than	W
A12a	Generalmajor Thar Aye alias Tha Aye	Chef des Büros für Sondereinsätze 4 (Karen, Mon, Tenasserim); Geburtsdatum: 16.2.1945 (ehemals B3a)	M

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformationen (Funktion/ Titel, Geburtsdatum und ort, Reisepass Nr./Personalausweis-Nr., Ehemann/ frau oder Sohn/ Tochter von ...)	Geschlecht (M/W)
A12b	Wai Wai Khaing alias Wei Wei Khaing	Ehefrau von Generalmajor Thar Aye	W
A13a	Generalleutnant Myint Swe	Chef des Büros für Sondereinsätze 5 (Naypyidaw, Rangoon/Yangon)	M
A13b	Khin Thet Htay	Ehefrau von Generalleutnant Myint Swe	W
A14a	Arnt Maung	Generaldirektor a. D., Direktion für religiöse Angelegenheiten	M

B. REGIONALE BEFEHLSHABER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
B1a	Generalmajor Hla Htay Win	Rangoon (Yangon)	M
B1b	Mar Mar Wai	Ehefrau von Generalmajor Hla Htay Win	W
B2a	Generalmajor Thaug Aye	Ost - Staat Shan (Süden)	M
B2b	Thin Myo Myo Aung	Ehefrau von Generalmajor Thaug Aye	W
B3a	Brigadegeneral Myint Soe	Nordwest (Division Sagaing)	M
B4a	Brigadegeneral Khin Zaw Oo	Küste (Division Tanintharyi); Geburtsdatum: 24.6.1951	M
B5a	Brigadegeneral Aung Than Htut	Nordost - Staat Shan (Norden)	M
B6a	Brigadegeneral Tin Ngwe	Mitte (Division Mandalay)	M
B6b	Khin Thida	Ehefrau von Brigadegeneral Tin Ngwe	W
B7a	Brigadegeneral Maung Shein	West - Staat Rakhine	M
B7b	Kyawt Kyawt San	Ehefrau von Brigadegeneral Maung Shein	W
B8a	Brigadegeneral Kyaw Swe	Südwest (Division Irrawaddy)	M
B9a	Generalmajor Ohn Myint	Nord - Staat Kachin	M
B9b	Nu Nu Swe	Ehefrau von Generalmajor Ohn Myint	W
B9c	Kyaw Thiha alias Kyaw Thura	Sohn von Generalmajor Ohn Myint	M
B9d	Nwe Ei Ei Zin	Ehefrau von Kyaw Thiha	W
B10a	Generalmajor Ko Ko	Süd (Division Bago)	M
B10b	Sao Nwan Khun Sum	Ehefrau von Generalmajor Ko Ko	W
B11a	Brigadegeneral Thet Naing Win	Südost - Staat Mon	M
B12a	Generalmajor Min Aung Hlaing	Dreieck - Staat Shan (Osten)	M
B12b	Kyu Kyu Hla	Ehefrau von Generalmajor Min Aung Hlaing	W
B13a	Brigadegeneral Wai Lwin	Naypyidaw	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
B13b	Wai Phyo Aung	Sohn von Brigadegeneral Wai Lwin	M
B13c	Oanmar (Ohnmar) Kyaw Tun	Ehefrau von Wai Phyo Aung	W
B13d	Swe Swe Oo	Ehefrau von Brigadegeneral Wai Lwin	W
B13e	Wai Phyo	Sohn von Brigadegeneral Wai Lwin	M
B13f	Lwin Yamin	Tochter von Brigadegeneral Wai Lwin	W

C. STELLVERTRETENDE REGIONALE BEFEHLSHABER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
C1a	Brigadegeneral Kyaw Kyaw Tun	Rangoon (Yangon)	M
C1b	Khin May Latt	Ehefrau von Brigadegeneral Kyaw Kyaw Tun	W
C2a	Brigadegeneral Nay Win	Mitte	M
C2b	Nan Aye Mya	Ehefrau von Brigadegeneral Nay Win	W
C3a	Brigadegeneral Tin Maung Ohn	Nordwest	M
C4a	Brigadegeneral San Tun	Nord	M
C4b	Tin Sein	Ehefrau von Brigadegeneral San Tun	W
C5a	Brigadegeneral Hla Myint	Nordost	M
C5b	Su Su Hlaing	Ehefrau von Brigadegeneral Hla Myint	W
C6a	Brigadegeneral Wai Lin	Dreieck	M
C7a	Brigadegeneral Win Myint	Ost	M
C8a	Brigadegeneral Zaw Min	Südost	M
C8b	Nyunt Nyunt Wai	Ehefrau von Oberst Zaw Min	W
C9a	Brigadegeneral Hone Ngaing alias Hon Ngai	Küste	M
C10a	Brigadegeneral Thura Maung Ni	Süd	M
C10b	Nan Myint Sein	Ehefrau von Brigadegeneral Thura Maung Ni	W
C11a	Brigadegeneral Tint Swe	Südwest	M
C11b	Khin Thaug	Ehefrau von Brigadegeneral Tint Swe	W
C11c	Ye Min alias Ye Kyaw Swar Swe	Sohn von Brigadegeneral Tint Swe	M
C11d	Su Mon Swe	Ehefrau von Ye Min	W
C12a	Brigadegeneral Tin Hlaing	West	M
C12b	Hla Than Htay	Ehefrau von Brigadegeneral Tin Hlaing	W

D. MINISTER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D3a	Generalmajor Htay Oo	Minister für Landwirtschaft und Bewässerung (seit 18.9.2004) (davor Minister für Kooperativen seit 25.8.2003); Generalsekretär der USDA	M
D3b	Ni Ni Win	Ehefrau von Generalmajor Htay Oo	W
D3c	Thein Zaw Nyo	Kadett; Sohn von Generalmajor Htay Oo	M
D4a	Brigadegeneral Tin Naing Thein	Minister für Handel (seit 18.9.2004), davor Stellvertreter der Minister für Forstwirtschaft; Geburtsjahr: 1955	M
D4b	Aye Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Tin Naing Thein	W
D5a	Generalmajor Saw Tun	Minister für Bauwesen (seit 15.6.1995); Geburtsdatum: 8.5.1935	M
D5b	Myint Myint Ko	Ehefrau von Generalmajor Saw Tun; Geburtsdatum: 11.1.1945	W
D5c	Me Me Tun	Tochter von Generalmajor Saw Tun; Geburtsdatum: 26.10.1967; Reisepass Nr. 415194	W
D5d	Maung Maung Lwin	Ehemann von Me Me Tun; Geburtsdatum: 2.1.1969	M
D6a	Generalmajor Tin Htut	Minister für Kooperativen (seit 15.5.2006)	M
D6b	Tin Tin Nyunt	Ehefrau von Generalmajor Tin Htut	W
D7a	Generalmajor Khin Aung Myint	Minister für Kultur (seit 15.5.2006)	M
D7b	Khin Phyone	Ehefrau von Generalmajor Khin Aung Myint	W
D8a	Dr. Chan Nyein	Minister für Bildung (seit 10.8.2005); davor Stellvertreter der Minister für Wissenschaft und Technik, Mitglied des Exekutivausschusses der USDA; Geburtsjahr: 1944	M
D8b	Sandar Aung	Ehefrau von Dr. Chan Nyein	W
D9a	Oberst Zaw Min	Minister für Elektrizität (1) (seit 15.5.2006); Geburtsdatum: 10.1.1949	M
D9b	Khin Mi Mi	Ehefrau von Oberst Zaw Min	W
D10a	Brigadegeneral Lun Thi	Minister für Energie (seit 20.12.1997); Geburtsdatum: 18.7.1940	M
D10b	Khin Mar Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Lun Thi	W
D10c	Mya Sein Aye	Tochter von Brigadegeneral Lun Thi	W
D10d	Zin Maung Lun	Sohn von Brigadegeneral Lun Thi	M
D10e	Zar Chi Ko	Ehefrau von Zin Maung Lun	W
D11a	Generalmajor Hla Tun	Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (seit 1.2.2003); Geburtsdatum: 11.7.1951	M
D11b	Khin Than Win	Ehefrau von Generalmajor Hla Tun	W
D12a	Nyan Win	Minister für Auswärtige Angelegenheiten (seit 18.9.2004); davor Stellvertretender Chef der Ausbildung der Streitkräfte; Geburtsdatum: 22.1.1953	M
D12b	Myint Myint Soe	Ehefrau von Nyan Win; Geburtsdatum: 15.1.1953	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D13a	Brigadegeneral Thein Aung	Minister für Forstwirtschaft (seit 25.8.2003)	M
D13b	Khin Htay Myint	Ehefrau von Brigadegeneral Thein Aung	W
D14a	Prof. Dr. Kyaw Myint	Minister für Gesundheit (seit 1.2.2003); Geburtsjahr: 1940	M
D14b	Nilar Thaw	Ehefrau von Prof. Dr. Kyaw Myint	W
D15a	Generalmajor Maung Oo	Minister des Inneren (seit 5.11.2004); Geburtsjahr: 1952	M
D15b	Nyunt Nyunt Oo	Ehefrau von Generalmajor Maung Oo	W
D16a	Generalmajor Maung Maung Swe	Minister für Einwanderung und Bevölkerung sowie Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung (seit 15.5.2006)	M
D16b	Tin Tin Nwe	Ehefrau von Generalmajor Maung Maung Swe	W
D16c	Ei Thet Thet Swe	Tochter von Generalmajor Maung Maung Swe	W
D16d	Kaung Kyaw Swe	Sohn von Generalmajor Maung Maung Swe	M
D17a	Aung Thaung	Minister für Industrie (1) (seit 15.11.1997)	M
D17b	Khin Khin Yi	Ehefrau von Aung Thaung	W
D17c	Major Moe Aung	Sohn von Aung Thaung	M
D17d	Dr. Aye Khaing Nyunt	Ehefrau von Major Moe Aung	W
D17e	Nay Aung	Sohn von Aung Thaung; Geschäftsmann; Geschäftsführender Direktor, Aung Yee Phyoe Co. Ltd.	M
D17f	Khin Moe Nyunt	Ehefrau von Nay Aung	W
D17g	Major Pyi Aung alias Pye Aung	Sohn von Aung Thaung (verheiratet mit A2c)	M
D17h	Khin Ngu Yi Phyoo	Tochter von Aung Thaung	W
D17i	Dr. Thu Nanda Aung	Tochter von Aung Thaung	W
D17j	Aye Myat Po Aung	Tochter von Aung Thaung	W
D18a	Generalmajor Saw Lwin	Minister für Industrie (2) (seit 14.11.1998); Geburtsjahr: 1939	M
D18b	Moe Moe Myint	Ehefrau von Generalmajor Saw Lwin	W
D19a	Brigadegeneral Kyaw Hsan	Minister für Information (seit 13.9.2002)	M
D19b	Kyi Kyi Win	Ehefrau von Brigadegeneral Kyaw Hsan	W
D20a	Brigadegeneral Maung Maung Thein	Minister für Viehzucht und Fischerei	M
D20b	Myint Myint Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Maung Maung Thein	W
D20c	Min Thein alias Ko Pauk	Sohn von Brigadegeneral Maung Maung Thein	M
D21a	Brigadegeneral Ohn Myint	Minister für Bergbau (seit 15.11.1997)	M
D21b	San San	Ehefrau von Brigadegeneral Ohn Myint	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D21c	Thet Naing Oo	Sohn von Brigadegeneral Ohn Myint	M
D21d	Min Thet Oo	Sohn von Brigadegeneral Ohn Myint	M
D22a	Soe Tha	Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung (seit 20.12.1997); Geburtsjahr: 1945	M
D22b	Kyu Kyu Win	Ehefrau von Soe Tha	W
D22c	Kyaw Myat Soe	Sohn von Soe Tha	M
D22d	Wei Wei Lay	Ehefrau von Kyaw Myat Soe	W
D22e	Aung Soe Tha	Sohn von Soe Tha	M
D23a	Oberst Thein Nyunt	Minister für Fortschritt in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten (seit 15.11.1997) und Bürgermeister von Naypyidaw (Pyinmana)	M
D23b	Kyin Khaing	Ehefrau von Oberst Thein Nyunt	W
D24a	Generalmajor Aung Min	Minister für Eisenbahnverkehr (seit 1.2.2003)	M
D24b	Wai Wai Thar alias Wai Wai Tha	Ehefrau von Generalmajor Aung Min	W
D25a	Brigadegeneral Thura Myint Maung	Minister für religiöse Angelegenheiten (seit 25.8.2003)	M
D25b	Aung Kyaw Soe	Sohn von Brigadegeneral Thura Myint Maung	M
D25c	Su Su Sandi	Ehefrau von Aung Kyaw Soe	W
D25d	Zin Myint Maung	Tochter von Brigadegeneral Thura Myint Maung	W
D26a	Thaung	Minister für Wissenschaft und Technik (seit 11/1998); Geburtsdatum: 6.7.1937	M
D26b	May Kyi Sein	Ehefrau von Thaung	W
D26c	Aung Kyi	Sohn von Thaung; Geburtsjahr: 1971	M
D27a	Brigadegeneral Thura Aye Myint	Minister für Sport (seit 29.10.1999)	M
D27b	Aye Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Thura Aye Myint	W
D27c	Nay Linn	Sohn von Brigadegeneral Thura Aye Myint	M
D28a	Brigadegeneral Thein Zaw	Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegrafendienste (seit 10.5.2001)	M
D28b	Mu Mu Win	Ehefrau von Brigadegeneral Thein Zaw	W
D29a	Generalmajor Thein Swe	Minister für Verkehr, seit 18.9.2004 (davor Minister im Amt des Premierministers seit 25.8.2003)	M
D29b	Mya Theingi	Ehefrau von Generalmajor Thein Swe	W
D30a	Generalmajor Soe Naing	Minister für Hotels und Fremdenverkehr (seit 15.5.2006)	M
D30b	Tin Tin Latt	Ehefrau von Generalmajor Soe Naing	W
D30c	Wut Yi Oo	Tochter von Generalmajor Soe Naing	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D30d	Hauptmann Htun Zaw Win	Ehemann von Wut Yi Oo	M
D30e	Yin Thu Aye	Tochter von Generalmajor Soe Naing	W
D30f	Yi Phone Zaw	Sohn von Generalmajor Soe Naing	M
D31a	Generalmajor Khin Maung Myint	Minister für Elektrizität (2) (Neues Ministerium) (seit 15.5.2006)	M
D31b	Win Win Nu	Ehefrau von Generalmajor Khin Maung Myint	W
D32a	Aung Kyi	Minister für Beschäftigung/Arbeit (am 8.10.2007 zum Verbindungsminister ernannt, verantwortlich für die Beziehungen zu Aung San Suu Kyi)	M
D32b	Thet Thet Swe	Ehefrau von Aung Kyi	W

E. STELLVERTRETENDE MINISTER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
E1a	Ohn Myint	Stellvertretender Minister für Landwirtschaft und Bewässerung (seit 15.11.1997)	M
E1b	Thet War	Ehefrau von Ohn Myint	W
E2a	Brigadegeneral Aung Tun	Stellvertretender Minister für Handel (seit 13.9.2003)	M
E3a	Brigadegeneral Myint Thein	Stellvertretender Minister für Bauwesen (seit 5.1.2000)	M
E3b	Mya Than	Ehefrau von Brigadegeneral Myint Thein	W
E4a	U Tint Swe	Stellvertretender Minister für Bauwesen (seit 7.5.1998)	M
E5a	Generalmajor Aye Myint (seit 15.5.2006)	Stellvertretender Minister für Verteidigung	M
E6a	Myo Nyunt	Stellvertretender Minister für Bildung (seit 8.7.1999)	M
E6b	Marlar Thein	Ehefrau von Myo Nyunt	W
E7a	Brigadegeneral Aung Myo Min	Stellvertretender Minister für Bildung (seit 19.11.2003)	M
E7b	Thazin Nwe	Ehefrau von Brigadegeneral Aung Myo Min	W
E8a	Myo Myint	Stellvertretender Minister für Elektrizität (1) (seit 29.10.1999)	M
E8b	Tin Tin Myint	Ehefrau von Myo Myint	W
E8c	Aung Khaing Moe	Sohn von Myo Myint, Geburtsdatum: 25.6.1967 (hält sich derzeit vermutlich im Vereinigten Königreich auf; hat das Land verlassen, bevor er in die Liste aufgenommen wurde)	M
E9a	Brigadegeneral Than Htay	Stellvertretender Minister für Energie (seit 25.8.2003)	M
E9b	Soe Wut Yi	Ehefrau von Brigadegeneral Than Htay	W
E10a	Oberst Hla Thein Swe	Stellvertretender Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (seit 25.8.2003)	M
E10b	Thida Win	Ehefrau von Oberst Hla Thein Swe	W
E11a	Kyaw Thu	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten (seit 25.8.2003); Geburtsdatum: 15.8.1949	M
E11b	Lei Lei Kyi	Ehefrau von Kyaw Thu	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
E12a	Maung Myint	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten (seit 18.9.2004)	M
E12b	Dr. Khin Mya Win	Ehefrau von Maung Myint	W
E13a	Prof. Dr. Mya Oo	Stellvertretender Minister für Gesundheit (seit 16.11.1997); Geburtsdatum: 25.1.1940	M
E13b	Tin Tin Mya	Ehefrau von Prof. Dr. Mya Oo	W
E13c	Dr. Tun Tun Oo	Sohn von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 26.7.1965	M
E13d	Dr. Mya Thuzar	Tochter von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 23.9.1971	W
E13e	Mya Thidar	Tochter von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 10.6.1973	W
E13f	Mya Nandar	Tochter von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 29.5.1976	W
E14a	Brigadegeneral Phone Swe	Stellvertretender Minister für Inneres (seit 25.8.2003)	M
E14b	San San Wai	Ehefrau von Brigadegeneral Phone Swe	W
E15a	Brigadegeneral Aye Myint Kyu	Stellvertretender Minister für Hotels und Fremdenverkehr (seit 16.11.1997)	M
E15b	Khin Swe Myint	Ehefrau von Brigadegeneral Aye Myint Kyu	W
E16a	Brigadegeneral Win Sein	Stellvertretender Minister für Einwanderung und Bevölkerung (seit November 2006)	M
E16b	Wai Wai Linn	Ehefrau von Brigadegeneral Win Sein	W
E17a	Oberstleutnant Khin Maung Kyaw	Stellvertretender Minister für Industrie (2) (seit 5.1.2000)	M
E17b	Mi Mi Wai	Ehefrau von Oberstleutnant Khin Maung Kyaw	W
E19a	Oberst Tin Ngwe	Stellvertretender Minister für Fortschritt in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten (seit 25.8.2003)	M
E19b	Khin Mya Chit	Ehefrau von Oberst Tin Ngwe	W
E20a	Thura Thaug Lwin	(Thura ist ein Titel) Stellvertretender Minister für Eisenbahnverkehr (seit 16.11.1997)	M
E20b	Dr. Yi Yi Htwe	Ehefrau von Thura Thaug Lwin	W
E21a	Brigadegeneral Thura Aung Ko	(Thura ist ein Titel) Stellvertretender Minister für religiöse Angelegenheiten, USDA, Mitglied des Zentralen Exekutiv-ausschusses (seit 17.11.1997)	M
E21b	Myint Myint Yee alias Yi Yi Myint	Ehefrau von Brigadegeneral Thura Aung Ko	W
E22a	Kyaw Soe	Stellvertretender Minister für Wissenschaft und Technik (seit 15.11.2004)	M
E23a	Oberst Thurein Zaw	Stellvertretender Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung (seit 10.8.2005)	M
E23b	Tin Ohn Myint	Ehefrau von Oberst Thurein Zaw	W
E24a	Brigadegeneral Kyaw Myint	Stellvertretender Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung (seit 25.8.2003)	M
E24b	Khin Nwe Nwe	Ehefrau von Brigadegeneral Kyaw Myint	W
E25a	Pe Than	Stellvertretender Minister für Eisenbahnverkehr (seit 14.11.1998)	M
E25b	Cho Cho Tun	Ehefrau von Pe Than	W
E26a	Oberst Nyan Tun Aung	Stellvertretender Minister für Verkehr (seit 25.8.2003)	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
E26b	Wai Wai	Ehefrau von Oberst Nyan Tun Aung	W
E27a	Dr Paing Soe	Stellvertretender Minister für Gesundheit (zusätzlicher Stellvertretender Minister) (seit 15.5.2006)	M
E27b	Khin Mar Swe	Ehefrau von Dr Paing Soe	W
E28a	Generalmajor Thein Tun	Stellvertretender Minister für Post und Telekommunikationsdienste	M
E28b	Mya Mya Win	Ehefrau von Thein Tun	W
E29a	Generalmajor Kyaw Swa Khaing	Stellvertretender Minister für Industrie	M
E29b	Khin Phyu Mar	Ehefrau von Kyaw Swa Khaing	W
E30a	Generalmajor Thein Htay	Stellvertretender Minister für Verteidigung	M
E30b	Myint Myint Khine	Ehefrau von Generalmajor Thein Htay	W
E31a	Brigadegeneral Tin Tun Aung	Stellvertretender Minister für Arbeit (seit 7.11.2007)	M
E32a	Brigadegeneral Win Myint	Stellvertretender Minister für Elektrizität (2) oder Industrie (2) (seit 7.11.2007)	M

F. WEITERE AMTSTRÄGER IM FREMDENVERKEHRSBEREICH

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
F1a	Hauptmann (a.D.) Htay Aung	Generaldirektor, Direktion für Hotels und Fremdenverkehr (geschäftsführender Direktor, Myanmar Hotels and Tourism Service bis August 2004)	M
F2a	Tin Maung Shwe	Stellvertretender Generaldirektor, Direktion für Hotels und Fremdenverkehr	M
F3a	Soe Thein	Geschäftsführender Direktor, Myanmar Hotels and Tourism Services seit Oktober 2004 (davor Geschäftsführer)	M
F4a	Khin Maung Soe	Geschäftsführer	M
F5a	Tint Swe	Geschäftsführer	M
F6a	Oberstleutnant Yan Naing	Geschäftsführer, Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr	M
F7a	Kyi Kyi Aye	Direktorin für Fremdenverkehrsförderung, Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr	W

G. HÖHERE OFFIZIERE DER STREITKRÄFTE

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G1a	Generalmajor Hla Shwe	Stellvertretender Generaladjutant	M
G2a	Generalmajor Soe Maung	Chef der Militärjustiz	M
G2b	Nang Phyu Phyu Aye	Ehefrau von Generalmajor Soe Maung	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G3a	Generalmajor Thein Hteik alias Hteik	Generalinspekteur	M
G4a	Generalmajor Saw Hla	Chef der Militärpolizei	M
G4b	Cho Cho Maw	Ehefrau von Generalmajor Saw Hla	W
G5a	Generalmajor Htin Aung Kyaw	Stellvertretender Generalquartiermeister	M
G5b	Khin Khin Maw	Ehefrau von Generalmajor Htin Aung Kyaw	W
G6a	Generalmajor Lun Maung	Hauptrechnungsprüfer	M
G6b	May Mya Sein	Wife of Maj-Gen Lun Maung	W
G7a	Generalmajor Nay Win	Adjutant des Präsidenten des Staatsrates für Frieden und Entwicklung	M
G8a	Generalmajor Hsan Hsint	General im Amt für Personalfragen; Geburtsdatum: 1951	M
G8b	Khin Ma Lay	Ehefrau von Generalmajor Hsan Hsint	W
G8c	Okkar San Sint	Sohn von Generalmajor Hsan Hsint	M
G9a	Generalmajor Hla Aung Thein	Befehlshaber, Camp Rangoon	M
G9b	Amy Khaing	Ehefrau von Hla Aung Thein	W
G10a	Generalmajor Ye Myint	Chef für Sicherheit im Militärbereich	M
G10b	Myat Ngwe	Ehefrau von Generalmajor Ye Myint	W
G11a	Brigadegeneral Mya Win	Befehlshaber, Akademie für nationale Verteidigung	M
G12a	Brigadegeneral Tun Tun Oo	Direktor für Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung	M
G13a	Generalmajor Thein Tun	Direktor für Fernmeldewesen; Mitglied des Nationalkonvents zur Einberufung des Verwaltungsausschusses	M
G14a	Generalmajor Than Htay	Direktor für Nachschub und Verkehr	M
G14b	Nwe Nwe Win	Ehefrau von Generalmajor Than Htay	W
G15a	Generalmajor Khin Maung Tint	Direktor für Sicherheitsdruck	M
G16a	Generalmajor Sein Lin	Direktor, Verteidigungsministerium (genaue Funktion nicht bekannt, ehem. Direktor Ausrüstung)	M
G17a	Generalmajor Kyi Win	Direktor für Artillerie und Panzertruppen, Vorstandsmitglied der UMEHL	M
G17b	Khin Mya Mon	Ehefrau von Generalmajor Kyi Win	W
G18a	Generalmajor Tin Tun	Direktor für Militäringenieurwesen	M
G18b	Khin Myint Wai	Ehefrau von Generalmajor Tin Tun	W
G19a	Generalmajor Aung Thein	Direktor für Wiederansiedlung	M
G19b	Htwe Yi alias Htwe Htwe Yi	Ehefrau von Generalmajor Aung Thein	W
G20a	Brigadegeneral Zaw Win	Stellvertretender Leiter der militärischen Ausbildung	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G21a	Brigadegeneral Than Maung	Stellvertretender Befehlshaber, Akademie für nationale Verteidigung	M
G22a	Brigadegeneral Win Myint	Rektor, Technische Akademie für Verteidigung	M
G23a	Brigadegeneral Yar Pyae	Rektor, Medizinische Akademie für Verteidigung	M
G24a	Brigadegeneral Than Sein	Befehlshaber, Militärhospital, Mingaladon, Geburtsdatum: 1.2.1946, Geburtsort: Bago	M
G24b	Rosy Mya Than	Ehefrau von Brigadegeneral Than Sein	W
G25a	Brigadegeneral Win Than	Direktor für Beschaffung und Geschäftsführender Direktor, Union of Myanmar Economic Holdings (davor Generalmajor Win Hlaing, K1a)	M
G26a	Brigadegeneral Than Maung	Direktor für Volksmilizen und Grenzdienste	M
G27a	Generalmajor Khin Maung Win	Direktor für die Rüstungsindustrie	M
G28a	Brigadegeneral Kyaw Swa Khine	Direktor für die Rüstungsindustrie	M
G29a	Brigadegeneral Win Aung	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G30a	Brigadegeneral Soe Oo	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G31a	Brigadegeneral Nyi Tun alias Nyi Htun	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G32a	Brigadegeneral Kyaw Aung	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G33a	Generalmajor Myint Hlaing	Oberbefehlshaber Luftabwehr	M
G33b	Khin Thant Sin	Ehefrau von Generalmajor Myint Hlaing	W
G33c	Hnin Nandar Hlaing	Tochter von Generalmajor Myint Hlaing	W
G33d	Thant Sin Hlaing	Sohn von Generalmajor Myint Hlaing	M
G34a	Generalmajor Mya Win	Direktor, Verteidigungsministerium	M
G35a	Generalmajor Tin Soe	Direktor, Verteidigungsministerium	M
G36a	Generalmajor Than Aung	Direktor, Verteidigungsministerium	M
G37a	Generalmajor Ngwe Thein	Verteidigungsministerium	M
G78a	Oberst Thant Shin	Sekretär, Regierung der Union Myanmar	M
G86a	Generalmajor Thura Myint Aung	Generaladjutant (zuvor B8a, befördert vom Regionalkommando Südwest)	M
G87a	Generalleutnant Maung Bo	Oberster Generalinspekteur (zuvor A12a)	M
G87b	Khin Lay Myint	Ehefrau von Generalleutnant Maung Bo (zuvor A12b)	W
G87c	Kyaw Swa Myint	Sohn von Generalleutnant Maung Bo Geschäftsmann (zuvor A12c)	M
G88a	Generalmajor Khin Zaw	Chef des Büros für Sondereinsätze 6 (Naypidaw, Mandalay), befördert vom Kommando Mitte	M
G88b	Khin Pyone Win	Ehefrau von Generalmajor Khin Zaw	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G88c	Kyi Tha Khin Zhaw	Sohn von Generalmajor Khin Zaw	M
G88d	Su Khin Zaw	Tochter von Generalmajor Khin Zaw	W
G89a	Generalmajor Tha Aye	Verteidigungsministerium	M
G90a	Oberst Myat Thu	Befehlshaber der Militärregion Rangoon 1 (Rangoon Nord)	M
G91a	Oberst Nay Myo	Befehlshaber der Militärregion 2 (Rangoon Ost)	M
G92a	Oberst Tsin Hsan	Befehlshaber der Militärregion 3 (Rangoon West)	M
G93a	Oberst Khin Maung Htun	Befehlshaber der Militärregion 4 (Rangoon Süd)	M
G94a	Oberst Tint Wai	Befehlshaber des Kommandos für Operationsführung Nr. 4 (Mawbi)	M
G95a	San Nyunt	Befehlshaber der militärischen Unterstützungseinheit Nr. 2 für militärische Sicherheitsfragen	M
G96a	Oberstleutnant Zaw Win	Befehlshaber des Basis Nr. 3 des Lon-Htein-Bataillons, Shwemyayar	M
G97a	Major Mya Thaug	Befehlshaber der Basis Nr. 5 des Lon-Htein-Bataillons, Mawbi	M
G98a	Major Aung San Win	Befehlshaber der Basis Nr. 7 des Lon-Htein-Bataillons, Township Thanlin	M

Seestreitkräfte

G38a	Vizeadmiral Soe Thein	Oberbefehlshaber der Flotte	M
G38b	Khin Aye Kyin	Ehefrau von Vizeadmiral Soe Thein	F
G38c	Yimon Aye	Tochter von Vizeadmiral Soe Thein; Geburtsdatum: 12.7.1980	F
G38d	Aye Chan	Sohn von Vizeadmiral Soe Thein; Geburtsdatum: 23.9.1973	M
G38e	Thida Aye	Tochter von Vizeadmiral Soe Thein; Geburtsdatum: 23.3.1979	F
G39a	Flottillenadmiral Nyan Tun	Stabschef (Flotte), Vorstandsmitglied der UMEHL	M
G39b	Khin Aye Myint	Ehefrau von Nyan Tun	F
G40a	Flottillenadmiral Win Shein	Befehlshaber, Hauptquartier der Ausbildung der Flotte	M
G99a	Flottillenadmiral Brigadegeneral Thura Thet Swe	Befehlshaber des Regionalkommandos Taninthayi der Flotte	M

Luftstreitkräfte

G41a	Generalleutnant Myat Hein	Oberbefehlshaber der Luftwaffe	M
G41b	Htwe Htwe Nyunt	Ehefrau von Generalleutnant Myat Hein	W
G42a	Brigadegeneral Ye Chit Pe	Stab des Oberbefehlshabers der Luftwaffe, Mingaladon	M
G43a	Brigadegeneral Khin Maung Tin	Befehlshaber der Schule für die Ausbildung der Luftwaffe, Shande, Meiktila	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G44a	Brigadegeneral Zin Yaw	Stabschef (Luftwaffe), Vorstandsmitglied der UMEHL	M
G44b	Khin Thiri	Ehefrau von Brigadegeneral Zin Yaw	W

Leichte-Infanterie-Divisionen (LID)

G45a	Brigadegeneral Hla Min	LID 11	M
G46a	Brigadegeneral Tun Nay Lin	LID 22	M
G47a	Brigadegeneral Tin Tun Aung	LID 33, Sagaing	M
G48a	Brigadegeneral Hla Myint Shwe	LID 44	M
G49a	Brigadegeneral Win Myint	LID 77, Bago	M
G50a	Brigadegeneral Tin Oo Lwin	LID 99, Meiktila	M
G79a	Brigadegeneral Maung Maung Aye	Befehlshaber, Brigade 66	M
G79b	San San Yee	Ehefrau von Brigadegeneral Maung Maung Aye	W
G80a	Oberst Than Han	LID 66	M
G81a	Oberstleutnant Htwe Hla	LID 66	M
G82a	Oberstleutnant Han Nyunt	LID 66	M
G83a	Oberst Ohn Myint	LID 77	M
G84a	Oberstleutnant Aung Kyaw Zaw	LID 77	M
G85a	Major Hla Phyoo	LID 77	M
G100a	Oberst Myat Thu	Taktischer Befehlshaber LID 11	M
G101a	Oberst Htein Lin	Taktischer Befehlshaber LID 11	M
G102a	Oberstleutnant Tun Hla Aung	Taktischer Befehlshaber LID 11	M
G103a	Oberst Aung Tun	Brigade 66	M
G104a	Hauptmann Thein Han	Brigade 66	M
G104b	Hnin Wutyi Aung	Ehefrau von Hauptmann Thein Han	W
G105a	Oberstleutnant Mya Win	Taktischer Befehlshaber LID 77	M
G106a	Oberst Win Te	Taktischer Befehlshaber LID 77	M
G107a	Oberst Soe Htway	Taktischer Befehlshaber LID 77	M
G108a	Oberstleutnant Tun Aye	Befehlshaber des 702. Leichten Infanterie-Bataillons	M
G109a	Nyan Myint Kyaw	Befehlshaber des 281. Infanteriebataillons (Staat Mongyang Shan, Ost)	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
--	------	---	------------------

Weitere Brigadegeneräle

G51a	Brigadegeneral Htein Win	Standort Taikkyi	M
G52a	Brigadegeneral Khin Maung Aye	Befehlshaber Standort Meiktila	M
G53a	Brigadegeneral Kyaw Oo Lwin	Befehlshaber Standort Kalay	M
G54a	Brigadegeneral Khin Zaw Win	Standort Khamaukgyi	M
G55a	Brigadegeneral Kyaw Aung	Südliches Myanmar, Befehlshaber Standort Toungoo	M
G56a	Brigadegeneral Thet Oo	Befehlshaber des Militärischen Einsatzkommandos - 16	M
G57a	Brigadegeneral Myint Hein	Militärisches Einsatzkommando - 3, Standort Mogaung	M
G58a	Brigadegeneral Tin Ngwe	Verteidigungsministerium	M
G59a	Brigadegeneral Myo Lwin	Militärisches Einsatzkommando -7, Standort Pekon	M
G60a	Brigadegeneral Myint Soe	Militärisches Einsatzkommando - 5, Standort Taungup	M
G61a	Brigadegeneral Myint Aye	Militärisches Einsatzkommando - 9, Standort Kyauktaw	M
G62a	Brigadegeneral Nyunt Hlaing	Militärisches Einsatzkommando - 17, Standort Mong Pan	M
G63a	Brigadegeneral Ohn Myint	Staat Mon, USDA, Mitglied des zentralen Exekutivausschusses	M
G64a	Brigadegeneral Soe Nwe	Militärisches Einsatzkommando -21, Standort Bhamo	M
G65a	Brigadegeneral Than Tun	Befehlshaber Standort Kyaukpadaung	M
G66a	Brigadegeneral Than Tun Aung	Befehlshaber Regionales Einsatzkommando Sittwe	M
G67a	Brigadegeneral Thaug Htaik	Befehlshaber Standort Aungban	M
G68a	Brigadegeneral Thein Hteik	Militärisches Einsatzkommando -13, Standort Bokpyin	M
G69a	Brigadegeneral Thura Myint Thein	Taktisches Einsatzkommando Namhsan	M
G70a	Brigadegeneral Win Aung	Befehlshaber Standort Mong Hsat	M
G71a	Brigadegeneral Myo Tint	Offizier mit Sonderaufgaben, Ministerium für Verkehr	M
G72a	Brigadegeneral Thura Sein Thaug	Offizier mit Sonderaufgaben, Ministerium für Soziales	M
G73a	Brigadegeneral Phone Zaw Han	Bürgermeister von Mandalay seit Februar 2005, ehemals Befehlshaber von Kyaukme	M
G73b	Moe Thidar	Ehefrau von Brigadegeneral Phone Zaw Han	W
G74a	Brigadegeneral Win Myint	Befehlshaber Standort Pyinmana	M
G75a	Brigadegeneral Kyaw Swe	Befehlshaber Standort Pyin Oo Lwin	M
G76a	Brigadegeneral Soe Win	Befehlshaber Standort Bahtoo	M
G77a	Brigadegeneral Thein Htay	Verteidigungsministerium	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G110a	Brigadegeneral Myint Soe	Befehlshaber Standort Rangoon	M
G111a	Brigadegeneral Myo Myint Thein	Befehlshaber, Militärhospital Pyin Oo Lwin	M
G112a	Brigadegeneral Seint Myint	Stellvertretender Vorsitzender des Rates für Frieden und Entwicklung der Division Bago	M
G113a	Brigadegeneral Hong Ngai (Ngaing)	Vorsitzender des Rates für Frieden und Entwicklung des Staates Chin	M

H. OFFIZIERE DER STREITKRÄFTE IN FÜHRUNGSPPOSITION BEI STRAFVOLLZUG UND POLIZEI

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
H1a	Generalmajor Khin Yi	Generaldirektor der Polizei von Myanmar	M
H1b	Khin May Soe	Ehefrau von Generalmajor Khin Yi	W
H2a	Zaw Win	Generaldirektor der für Gefängnisse zuständigen Abteilung (Ministerium für Inneres) seit August 2004, vorher stellvertretender Generaldirektor der Polizei von Myanmar; ehemaliger Brigadegeneral; ehemaliger Militär.	M
H2b	Nwe Ni San	Ehefrau von Zaw Win	W
H3a	Aung Saw Win	Generaldirektor, Büro für Sonderermittlungen	M
H4a	Polizei-Brigadegeneral Khin Maung Si	Stabschef der Polizei	M
H5a	Oberstleutnant Tin Thaw	Befehlshaber des Staatlichen Technischen Instituts	M
H6a	Maung Maung Oo	Leiter des Vernehmungsteams für militärische Sicherheitsangelegenheiten im Gefängnis Insein	M
H7a	Myong Aung	Direktor der Hafteinrichtungen von Rangoon	M
H8a	Polizei-Brigadegeneral Zaw Win	Stellvertretender Polizeidirektor	M

I. UNION SOLIDARITY AND DEVELOPMENT ASSOCIATION (USDA)
(ranghohe USDA-Amtsträger, die in keiner anderen Rubrik genannt werden)

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
I1a	Brigadegeneral Aung Thein Lin	Bürgermeister von Rangoon (Yangon) und Vorsitzender des Yangon City Development Committee (YCDC) (Sekretär); Geburtsjahr: 1952	M
I1b	Khin San Nwe	Ehefrau von Brigadegeneral Aung Thein Lin	W
I1c	Thidar Myo	Tochter von Brigadegeneral Aung Thein Lin	W
I2a	Oberst Maung Par	Stellvertretender Bürgermeister des Yangon City Development Committee I (Mitglied des zentralen Exekutivausschusses)	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
I2b	Khin Nyunt Myaing	Ehefrau von Oberst Maung Par	W
I2c	Naing Win Par	Sohn von Oberst Maung Par	M
I3a	Nyan Tun Aung	Mitglied des zentralen Exekutivausschusses	M
I4a	Aye Myint	Mitglied des Exekutivausschusses der Stadt Rangoon (Yangon)	M
I5a	Tin Hlaing	Mitglied des Exekutivausschusses der Stadt Rangoon (Yangon)	M
I6a	Soe Nyunt	Staboffizier Yangon Ost	M
I17a	Chit Ko Ko	Vorsitzender des Rates für Frieden und Entwicklung, Mingala Taungnyunt Township	M
I18a	Soe Hlaing Oo	Sekretär des Rates für Frieden und Entwicklung, Mingala Taungnyunt Township	M
I19a	Hauptmann Kan Win	Polizeichef, Mingala Taungnyunt Township	M
I10a	That Zin Thein	Leiter des Ausschusses für Entwicklungsangelegenheit, Mingala Taungnyunt	M
I11a	Khin Maung Myint	Leiter der Abteilung für Einwanderung und Bevölkerung, Mingala Taungnyunt	M
I12a	Zaw Lin	Sekretär der USDA, Mingala Taungnyunt Township	M
I13a	Win Hlaing	Stellvertretender Sekretär der USDA, Mingala Taungnyunt Township	M
I14a	San San Kyaw	Staboffizier der Abteilung für Information und Öffentlichkeitsarbeit, Ministerium für Information, Mingala Taungnyunt Township	W
I15a	Generalleutnant Myint Hlaing	Verteidigungsministerium, Mitglied der USDA	M

J. PERSONEN, DIE NUTZEN AUS DER WIRTSCHAFTSPOLITIK DER REGIERUNG ZIEHEN

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
J1a	Tay Za	Geschäftsführender Direktor, Htoo Trading Co; Geburtsdatum: 18.7.1964; Personalausweis Nr. MYGN 006415. Vater: U Myint Swe (Geburtsdatum 6.11.24) Mutter: Daw Ohn (Geburtsdatum: 12.8.1934)	M
J1b	Thidar Zaw	Ehefrau von Tay Za; Geburtsdatum: 24.2.1964, Personalausweis Nr. KMYT 006865.. Eltern: Vater: Zaw Nyunt (verstorben), Mutter: Htoo (verstorben)	W
J1c	Pye Phyo Tay Za	Sohn von Tay Za; Geburtsdatum: 29.1.1987	M
J1e	Ohn	Mutter von Tay Za, Geburtsdatum: 12.8.1934	W
J2a	Thiha	Bruder von Tay Za (J1a), Geburtsdatum: 24.6.1960; Direktor von Htoo Trading; Vertriebshändler für London Cigarettes (Myawaddy Trading)	M
J2b	Shwe Shwe Lin	Ehefrau von Thiha	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
J3a	Aung Ko Win alias Saya Kyaung	Kanbawza Bank, auch Myanmar Billion Group, Nilayoma Co. Ltd., East Yoma Co. Ltd. und Vertreter für London Cigarettes in den Staaten Shan und Kayah	M
J3b	Nan Than Htwe	Ehefrau von Aung Ko Win	W
J3c	Nang Lang Kham	Tochter von Aung Ko Win, Geburtsdatum: 1.6.1988	W
J4a	Tun Myint Naing alias Steven Law	Asia World Co.	M
J4b	(Ng) Seng Hong alias Cecilia Ng	Ehefrau von Tun Myint Naing	W
J4c	Lo Hsing-han	Vater von Tun Myint Naing alias Steven Law, Asia World Co.	M
J5a	Khin Shwe	Zaykabar Co.; Geburtsdatum: 21.1.1952; siehe auch A3f	M
J5b	San San Kywe	Ehefrau von Khin Shwe	W
J5c	Zay Thiha	Sohn von Khin Shwe; Geburtsdatum: 1.1.1977	M
J6a	Htay Myint	Yuzana Co.; Geburtsdatum: 6.2.1955; auch Yuzana Supermarket, Yuzana Hotel	M
J6b	Aye Aye Maw	Ehefrau von Htay Myint; Geburtsdatum: 17.11.1957	W
J6c	Win Myint	Bruder von Htay Myint; Geburtsdatum: 29.5.1952	M
J6d	Lay Myint	Bruder von Htay Myint; Geburtsdatum: 6.2.1955	M
J6e	Kyin Toe	Bruder von Htay Myint; Geburtsdatum: 29.4.1957	M
J6f	Zar Chi Htay	Tochter von Htay Myint	W
J6g	Khin Htay Lin	Direktor von Yuzana Co.; Geburtsdatum: 14.4.1969	M
J7a	Kyaw Win	Shwe Thanlwin Trading Co. (Exklusivvertriebs Händler von Thaton Tires, dem Ministerium für Industrie 2 unterstellt)	M
J7b	Nan Mauk Loung Sai alias Nang Mauk Lao Hsai	Ehefrau von Kyaw Win	W
J10a	Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Bewässerung, a.D. seit September 2004	M
J10b	Khin Myo Oo	Ehefrau von Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	W
J10c	Kyaw Myo Nyunt	Sohn von Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	M
J10d	Thu Thu Ei Han	Tochter von Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	W
J11a	Than Than New	Ehefrau von General Soe Win, früherer Premierminister (verstorben)	W
J11b	Nay Soe	Sohn von General Soe Win, früherer Premierminister (verstorben)	M
J11c	Theint Theint Soe	Tochter von General Soe Win, früherer Premierminister (verstorben)	W
J11d	Sabai Myaing	Ehefrau von Nay Soe	W
J11e	Htin Htut	Ehemann von Theint Theint Soe	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
J12a	Maung Maung Myint	Generaldirektor von Myangon Myint Co. Ltd	M
J13a	Maung Ko	Direktor, Htarwara Mining Company	M
J14a	Zaw Zaw	Generaldirektor von Max Myanmar	M
J14b	Htay Htay Khine	Ehefrau von Zaw Zaw	W
J15a	Chit Khaing alias Chit Khine	Eden group of comapnies	M
J16a	Maung Weik	Maung Weik & Co. Ltd	M
J17a	Aung Hwe	Generaldirektor der Golden Flower Company	M
J18a	Kyaw Thein	Strohman für finanzielle Angelegenheiten der Tay Za's Htoo Trading; Geburtsdatum: 25.10.1947	M
J19a	Kyaw Myint	Eigentümer der Golden Flower Company	M
J20a	Nay Win Tun	Generaldirektor der Ruby Dragon Jade and Gems Co. Ltd.	M
J21a	Win Myint	Präsident des Verbandes der Industrie- und Handelskammern der Union Myanmar und Eigentümer der Shwe Nagar Min Co.	M
J22a	Eike Htun alias Ayke Htun	Geschäftsführender Direktor von Olympic Construction Co. und Asia Wealth Bank	M
J23a	„Dagon“ Win Aung	Dagon International Co. Ltd.; Geburtsdatum: 30.9.1953, Geburtsort: Pyay; Personalausweisnr.: PRE 127435	M
J23b	Moe Mya Mya	Ehefrau von „Dagon“ Win Aung, Geburtsdatum: 28.8.1958, Personalausweisnr.: B/RGN 021998	W
J23c	Ei Hnin Pwint alias Christabelle Aung	Tochter von „Dagon“ Win Aung; Geburtsdatum: 22.2.1981, Direktorin des Palm Beach Resort Ngwe Saung	W
J23d	Thurane (Thurein) Aung alias ChristopherAung	Sohn von „Dagon“ Win Aung, Geburtsdatum: 23.7.1982	M
J23e	Ein Hnin Khine alias Christina Aung	Tochter von „Dagon“ Win Aung, Geburtsdatum: 18.12.1983	F
J24a	Aung Myat	Mother Trading	M
J25a	Win Lwin	Kyaw Tha Company	M
J26a	Dr. Sai Sam Tun	Loi Hein Co., in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie Nr. 1	M
J27a	San San Yee (Yi)	Super One Groups of Companies	F
J28a	Aung Toe	Präsident des Obersten Gerichtshofs	M
J29a	Aye Maung	Generalstaatsanwalt	M
J30a	Thaung Nyunt	Rechtsberater	M
J31a	Dr. Tun Shin	Stellvertretender Generalstaatsanwalt	M
J32a	Tun Tun Oo	Stellvertretender Generalstaatsanwalt	M
J33a	Tun Tun Oo	Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
J34a	Thein Soe	Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs	M
J35a	Tin Aung Aye	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J36a	Tin Aye	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J37a	Myint Thein	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J38a	Chit Lwin	Richter am Obersten Gerichtshof	M
J39a	Richter Thaug Lwin	Gericht des Kyauktada Township	M

K. UNTERNEHMEN IN MILITÄRBESITZ

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
K1a	Generalmajor (a.D.) Win Hlaing	Früherer Geschäftsführender Direktor, Union of Myanmar Economic Holdings, Myawaddy Bank	M
K1b	Ma Ngeh	Tochter von Generalmajor (a.D.) Win Hlaing	W
K1c	Zaw Win Naing	Geschäftsführender Direktor der Kambawza Bank; Ehemann von Ma Ngeh (K1b) und Neffe von Aung Ko Win (J3a)	M
K1d	Win Htway Hlaing	Sohn von Generalmajor (a. D.) Win Hlaing, Repräsentant der KESCO company	M
K2a	Oberst Ye Htut	Myanmar Economic Corporation,	M
K3a	Oberst Myint Aung	Geschäftsführender Direktor der Myawaddy Trading Co., Geburtsdatum: 11.8.1949	M
K3b	Nu Nu Yee	Ehefrau von Myint Aung, Labortechnikerin, Geburtsdatum: 11.11.1954	W
K3c	Thiha Aung	Sohn von Myint Aung, beschäftigt bei Schlumberger, Geburtsdatum: 11.6.1982, Reisepass Nr.: 795543	M
K3d	Nay Linn Aung	Sohn of Myint Aung, Seemann, Geburtsdatum: 11.4.1981	M
K4a	Oberst Myo Myint	Geschäftsführender Direktor der Bandoola Transportation Co.	M
K5a	Oberst (a. D.) Thant Zin	Geschäftsführender Direktor von Myanmar Land and Development	M
K6a	Oberstleutnant (a. D.) Maung Maung Aye	UMEHL	M
K7a	Oberst Aung San	Geschäftsführender Direktor von Hsinmin Cement Plant Construction Project	M
K8a	Generalmajor Mg Nyo	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M
K9a	Generalmajor Kyaw Win	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M
K10a	Brigadegeneral Khin Aung Myint	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
K11a	Oberst Nyun Tun (Marine)	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M
K12a	Oberst Thein Htay (a. D.)	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M
K13a	Oberstleutnant Chit Swe (a. D.)	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M
K14a	Myo Nyunt	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M
K15a	Myint Kyine	Verwaltungsrat, Union of Myanmar Economic Holdings Ltd.	M
K16a	Oberstleutnant Nay Wynn	Bereichsgeneraldirektor, Myawaddy trading	M
K17a	Than Nyein	Gouverneur der Zentralbank von Myanmar	M
K18a	Mya Than	Kommissarischer Geschäftsführender Direktor der Myanmar Investment and Commercial Bank (MICB)	M
K19a	Myo Myint Aung	Geschäftsführender Direktor der MICB	M“

ANHANG II

„ANHANG III

Liste der in den Artikeln 5 und 9 genannten Unternehmen

Name	Anschrift	Name des Direktors / Eigentümers / zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
I. UNION OF MYANMAR ECONOMIC HOLDING LTD.			
Union Of Myanmar Economic Holding Ltd.	189/191 Mahabandoola Road Corner of 50th Street Yangon	Generalmajor Win Hlaing, Geschäftsführender Direktor	25.10.2004
A. HERSTELLENDES GEWERBE			
1. Myanmar Ruby Enterprise	24/26, 2 nd fl, Sule Pagoda Road, Yangon (Midway Bank Building)		25.10.2004
2. Myanmar Imperial Jade Co. Ltd.	24/26, 2 nd fl, Sule Pagoda Road, Yangon (Midway Bank Building)		25.10.2004
3. Myanmar Rubber Wood Co. Ltd.			25.10.2004
4. Myanmar Pineapple Juice Production			25.10.2004
5. Myawaddy Clean Drinking Water Service	4/A, No. 3 Main Road, Mingalardon Tsp Yangon		25.10.2004
6. Sin Min (King Elephants) Cement Factory (Kyaukse)	189/191 Mahabandoola Road Corner of 50th Street, Yangon	Oberst Maung Maung Aye, Geschäftsführender Direktor	25.10.2004
7. Tailoring Shop Service			25.10.2004
8. Ngwe Pin Le (Silver Sea) Livestock Breeding And Fishery Co.	1093, Shwe Taung Gyar St., Industrial Zone II, Ward 63, South Dagon Tsp, Yangon		25.10.2004
9. Granite Tile Factory (Kyaikto)	189/191 Mahabandoola Road, Corner of 50th Street, Yangon		25.10.2004
10. Soap Factory (Paung)	189/191 Mahabandoola Road, Corner of 50th Street, Yangon		25.10.2004
B. HANDEL			
1. Myawaddy Trading Ltd.	189/191 Mahabandoola Road, Corner of 50th Street, Yangon	Oberst Myint Aung, Geschäftsführender Direktor	25.10.2004
C. DIENSTLEISTUNGEN			
1. Myawaddy Bank Ltd.	24-26 Sule Pagoda Road, Yangon	Brigadegeneral Win Hlaing und U Tun Kyi, Geschäftsführende Direktoren	25.10.2004
2. Bandoola Transportation Co. Ltd.	399, Thiri Mingalar Road, Insein Tsp. Yangon und/oder Parami Road, South Okkalapa, Yangon	Oberst Myo Myint, Geschäftsführender Direktor	25.10.2004
3. Myawaddy Travel Services	24-26 Sule Pagoda Road, Yangon		25.10.2004

Name	Anschrift	Name des Direktors / Eigentümers / zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
4. Nawaday Hotel And Travel Services	335/357, Bogyoke Aung San Road, Pabedan Tsp., Yangon	Oberst (a. D.) Maung Thauung, Geschäftsführender Direktor	25.10.2004
5. Myawaddy Agriculture Services	189/191 Mahabandoola Road, Corner of 50th Street, Yangon		25.10.2004
6. Myanmar Ar (Power) Construction Services	189/191 Mahabandoola Road, Corner of 50th Street, Yangon		25.10.2004

GEMEINSAME UNTERNEHMEN

A. HERSTELLENDEN GEWERBE

1. Myanmar Segal International Ltd.	Pyay Road, Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp Yangon	U Be Aung, Geschäftsführer	25.10.2004
2. Myanmar Daewoo International	Pyay Road, Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp Yangon		25.10.2004
3. Rothman Of Pall Mall Myanmar Private Ltd.	38, Virginia Park, 3 Trunk Road, Pyinmabin Industrial Zone, Yangon		25.10.2004
4. Myanmar Brewery Ltd.	45, 3 Trunk Road, Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp. Yangon	Oberstleutnant (a. D.) Ne Win, Vorsitzender	25.10.2004
5. Myanmar Posco Steel Co. Ltd.	Plot 22, 3 Trunk Road, Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp. Yangon		25.10.2004
6. Myanmar Nouveau Steel Co. Ltd.	3 Trunk Road, Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp. Yangon		25.10.2004
7. Berger Paint Manufacturing Co. Ltd.	Plot 34/A, Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp. Yangon		25.10.2004
8. The First Automotive Co. Ltd.	Plot 47, Pyinmabin Industrial Zone, Mingalardon Tsp. Yangon	U Aye Cho und/oder Oberstleutnant Tun Myint, Geschäftsführender Direktor	25.10.2004

B. DIENSTLEISTUNGEN

1. National Development Corp.	3/A, Thamthumar Street, 7 Mile, Mayangone Tsp. Yangon	Dr. Khin Shwe, Präsident	25.10.2004
2. Hantha Waddy Golf Resort And Myodaw (City) Club Ltd.	1 Konemyinthta Street, 7 Mile, Mayangone Tsp., Yangon and Thiri Mingalar Road, Insein Tsp., Yangon		25.10.2004

Name	Anschrift	Name des Direktors / Eigentümers / zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
II. MYANMAR ECONOMIC CORPORATION (MEC)			
Myanma Economic Corporation (MEC)	Shwedagon Pagoda Road Dagon Tsp., Yangon	Oberst Ye Htut oder Brigadegeneral Kyaw Win, Geschäftsführender Direktor	25.10.2004
1. Innwa Bank	554-556, Merchant Street, Corner of 35 th Street, Kyauktada Tsp., Yangon	U Yin Sein, Hauptgeschäftsführer	25.10.2004
2. Myaing Galay (Rhino Brand Cement Factory)	Factories Dept. MEC Head Office, Shwedagon Pagoda Road, Dagon Tsp., Yangon	Oberst Khin Maung Soe	25.10.2004
3. Dagon Brewery	555/B, No 4, Highway Road, Hlaw Gar Ward, Shwe Pyi Thar Tsp., Yangon		25.10.2004
4. MEC Steel Mills (Hmaw Bi/Pyi/Ywama)	Factories Dept. MEC Head Office, Shwedagon Pagoda Road, Dagon Tsp., Yangon	Oberst Khin Maung Soe	25.10.2004
5. MEC Sugar Mill	Kant Balu		25.10.2004
6. MEC Oxygen and Gases Factory	Mindama Road, Mingalardon Tsp., Yangon		25.10.2004
7. MEC Marble Mine	Pyinmanar		25.10.2004
8. MEC Marble Tiles Factory	Loikaw		25.10.2004
9. MEC Myanmar Cable Wire Factory	48 Bamaw A Twin Wun Road, Zone (4), Hlaing Thar Yar Industrial Zone, Yangon		25.10.2004
10. MEC Ship Breaking Service	Thilawar, Than Nyin Tsp.		25.10.2004
11. MEC Disposable Syringe Factory	Factories Dept, MEC Head Office, Shwedagon Pagoda Road, Dagon Tsp., Yangon		25.10.2004
12. Gypsum Mine	Thibaw'		25.10.2004
STAATLICHE HANDELSUNTERNEHMEN			
1. Myanma Salt and Marine Chemicals Enterprise	Thakayta Township, Yangon	U Win Htain, Geschäftsführender Direktor (Ministerium für Bergbau)	29.4.2008
2. Myanma Electric Power Enterprise		(Ministerium für Elektrizität 2)	29.4.2008
3. Myanma Agricultural Produce Trading		Kyaw Htoo, Geschäftsführender Direktor (Ministerium für Handel)	29.4.2008
4. Myanma Machine Tool and Electrical Industries		Win Tint, Direktor (Ministerium für Industrie 2)	29.4.2008
5. Myanmar Tyre and Rubber Industries		(Ministerium für Industrie 2)	29.4.2008
6. Myanmar Defence Products Industry	Ngyaung Chay Dauk	(Ministerium für Verteidigung)	29.4.2008
7. Co-Operative Import Export Enterprise		(Ministerium für Kooperativen)	29.4.2008

Name	Anschrift	Name des Direktors / Eigentümers / zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
SONSTIGE			
1. Htoo Trading Co	5 Pyay Road, Hlaing Township, Yangon	Tay Za	10.3.2008
2. Htoo Transportation Services		Tay Za	10.3.2008
3. Htoo Furniture, alias Htoo Wood Products, alias Htoo Wood based Industry alias Htoo Wood	21 Thukha Waddy Rd, Yan-kin Township, Yangon	Tay Za	29.4.2008
4. Treasure Hotels and Resorts	41 Shwe Taung Gyar Street, Bahan Township, Yangon	Tay Za	10.3.2008
5. Aureum Palace Hotels and Resorts	41, Shwe Taung Gyar Street, Bahan Township, Yangon	Tay Za	10.3.2008
6. Air Bagan	56 Shwe Taung Gyar Street, Bahan Township, Yangon		10.3.2008
7. Myanmar Avia Export		Tay Za	10.3.2008
8. Pavo Aircraft Leasing PTE Ltd alias Pavo Trading Pte Ltd.		Tay Za	29.4.2008
9. Kanbawza Bank	Head Office: 615/1 Pyay Road, Kamaryut, Township, Yangon	Aung Ko Win	10.3.2008
10. Zaykabar Co	3 Main Road, Mingalardon Garden City, Mingalardon, Yangon	Khin Shwe	10.3.2008
11. Shwe Thanlwin Trading Co	262 Pazundaung Main Road Lower, Pazundaung, Yangon	Kyaw Win	10.3.2008
12. Max Myanmar Co., Ltd	1 Ywama Curve, Bayint Naung Road, Blk (2), Hlaing Township, Yangon	U Zaw Zaw, Präsident; U Than Zaw, Leitender Geschäftsführer	10.3.2008
13. Hsinmin Cement Plant Construction Project	Union of Myanmar Economic Holdings Ltd, Kyaukse	Oberst Aung San	10.3.2008
14. Ayer Shwe Wa (Wah, War)	5 Pyay Road, Hlaing Township, Yangon	Aung Thet Mann alias Shwe Mann Ko Ko	10.3.2008
15. Myanmar Land and Development		Oberst (a. D.) Thatnt Zin	10.3.2008
16. Eden Group of Companies	30-31 Shwe Padauk Yeikmon Bayint Naung Road Kamayut Tsp., Yangon	Chit Khaing alias Chit Khine	10.3.2008
17. Golden Flower Co., Ltd	214 Wardan Street, Lamadaw, Yangon	Aung Htwe, Geschäftsführender Direktor; Kyaw Myint, Eigentümer	10.3.2008

Name	Anschrift	Name des Direktors / Eigentümers / zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
18. Maung Weik Et Co., Ltd.	334/344 2 nd Floor, Anawra-tha Road, Bagan Bldg, Lama-daw, Yangon	Maung Weik	10.3.2008
19. National Development Company Ltd.	3/A Thathumar Road, Cor of Waizayantar Road, Thingangyun, Yangon		10.3.2008
20. A1 Construction And Trading Co., Ltd	41 Nawady St, Alfa Hotel Building, Dagon, Yangon Tel: 00-95-1-241905/ 245323/254812 Fax: 00 95 1 252806 Email: aone@mptmail.net.mm	U Yan Win, Geschäftsführender Direktor	10.3.2008
21. Asia World Co., Ltd	6062 Wardan Street, Bahosi Development, Lamadaw, Yangon	Tun Myint Naing alias Steven Law (J4a, Anhang II)	10.3.2008
22. Tochtergesellschaften von Asia World: Asia World Industries Asia Light Co. Ltd. Asia World Port Management Co. Ahlon Warves		Tun Myint Naing alias Steven Law (J4a, Anhang II), Präsident/Direktor	29.4.2008
23. Yuzana Co., Ltd	130 Yuzana Centre, Shwegondaing Road, Bahan Township, Yangon	Htay Myint, Präsident/Direktor	10.3.2008
24. Yuzana Construction	130 Yuzana Centre, Shwegondaing Road, Bahan Township, Yangon	Htay Myint, Präsident/Direktor	10.3.2008
25. Myangonmyint Co (Unternehmen im Besitz der USDA)			10.3.2008
26. Dagon International/Dagon Timber Ltd,	262-264 Pyay Road Dagon Centre Sanchaung Yangon	„Dagon“ Win Aung und Daw Moe Mya Mya, Direktoren	29.4.2008
27. Palm Beach Resort	Ngwe Saung	Im Besitz von Dagon International. „Dagon“ Win Aung, Daw Moe Mya Mya und Ei Hnin Pwint alias Chistabelle Aung, Direktoren	29.4.2008
28. IGE Co Ltd	27-B, Kaba Aye Pagoda Road, Bahan Township Yangon Tel: 95-1-558266 Fax: 95-1-555369 und No. H-11, Naypyitaw, Nay-puitaw Tel: 95-67-41-4211	Nay Aung (D17e, Anhang II) und Pyi (Pye) Aung (D17g, Anhang II), Direktoren; Win Kyaing, Geschäftsführender Direktor	29.4.2008

Name	Anschrift	Name des Direktors / Eigentümers / zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
29. Mother Trading and Construction	77/78, Wadan Street, Bahosi Ward, Lanmadaw, Yangon Tel: 95-1-21-0514 E-mail: mother.trade@mptmail.net.mm	Aung Myat, Direktor	29.4.2008
30. Kyaw Tha Company und Kyaw Tha Construction Group	98, 50th Street, Pazundaung Township, Yangon, Tel : 95-1-296733 Fax : 95-1-296914 E-mail: kyawtha.wl@mptmail.net.mm Website: http://www.kyawtha.com	U Win Lwin, Direktor; Maung Aye, Geschäftsführender Direktor	29.4.2008
31. Ye Ta Khun (Yetagun) Construction Group	Yuzana Plaza West, Tamwe Township Tangoon	Aung Zaw Ye Myint (A9d, Anhang II), Sohn von General Ye Myint (A9a), Eigentümer	29.4.2008
32. J's Donuts	26-28 Lanmadaw Street Lanmadaw Tsp Yangon, Tel: 95-1-710242 Junction 8 Shopping Centre 8th Mile, Mayangon Tsp, Yangon, Tel: 95-1-650771 (2nd Floor.) Yuzana Plaza Banyar Dala Road, Mingalar Taung Nyunt Tsp., Yangon, Tel: 95-1-200747 173-175 Pansodan Street, Kyauktada Tsp, Yangon, Tel: 95-1-287525 381-383 Near Bogyoke Aung San Market Shwebontha Street, Pabedan Tsp, Yangon, Tel: 95-1-243178	Kyaing San Shwe (A1h, Anhang II), Sohn von General Than Shwe (A1a), Eigentümer	29.4.2008
33. Sun Tac oder Sun Tec Suntac Int'l Trading Co., Ltd.	151 (B) Thiri Mingalar Lane, Mayangon Township, Yangon, Tel: 01-650021 654463	Sit Taing Aung (Sohn von Aung Phone), Eigentümer	29.4.2008
34. (MMS) Min Min Soe Group of Companies	23-A, Inya Myaing Street, Bahan Tsp., Tel : 95-1-511098, 514262 E-mail: mms@mptmail.net.mm	Kyaw Myo Nyunt (J10c, Anhang II), (Sohn von General Nyunt Tin, Minister für Landwirtschaft (a.D.) (J10a, Anhang II)), Aktionär	29.4.2008
35. Myanmar Information and Communication Technology alias Myanmar Infotech	MICT Park, Hlaing University Campus	Aung Soe Tha (D22e, Anhang II), Anteilseigner	29.4.2008

Name	Anschrift	Name des Direktors / Eigentümers / zusätzliche Informationen	Datum der Aufnahme in die Liste
36. MNT (Myanmar New Technology)		Yin Win Thu, Eigentümer; Nandar Aye (A2c, Anhang II), Partner	29.4.2008
37. Forever Group	No (14 02/03), Olympic Tower I, Corner of Boangkyaw Street und Mahabandoola Street Kyauktada Township, Yangon, Tel: 95-1-204013, 95-1-204107 e-mail Address: forevergroup@mptmail.net.mm	Daw Khin Khin Lay, Geschäftsführender Direktor; U Khin Maung Htay, Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans; U Kyaw Kyaw, Bereichsleiter	29.4.2008“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 508/1999 der Kommission vom 4. März 1999 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 60 vom 9. März 1999)

Seite 39, in Anhang II, Kategorie 3 „Als unbedenklich anerkannte Stoffe“, erste Spalte der Tabelle, sechste Zeile:

anstatt: „Benzoylbenzoat“

muss es heißen: „Benzylbenzoat“.
